Anklage
Kammer
von
1816.

J 2
2

Alphabetisches Register

über die in diesem Register vorkommenden Verschiedenheiten

		Seite
A	Anzeige	37. 103.
B	Burkhard, Ludwig	159
	Burkhard, Jacob	159
	Bank	169
	Bergjahr	203
C	Crantz (103.)	37
F	Faist	10
G	Grab	6
	Graf	82
	Gail	146
	Gayer	182
H	Hartmann	62
	Hermenhof	88
J.	Jahrmarkt	124
	Jeßler	128
	Jung	173
K	Kramer	77
	Karch	98
	Kupfer	133.
	Kramer	165
	Krämer	186
	Kirchmann	192
	Kriegspredigter	198
L.	Lutz	150
M	Martin	15
	Mayer	33. 142
	Matthäus	155
N	Nast, Peter	207
	Nast, Johann	207.
P.	Pfarrer	137.
S	Schneider	1.
	Schaber	15
	Schmid	45
	Schön	72
	Schmid	117.
	Schein	177.
	Schmidt Andreas	213
W	Wanderjung	51
	Wachsamme	57.
	Wagner	150
	Wolf	198
Z	Zimmer. 62.– 62.	
	Zorn	146

N.° 82 der Post-Register

Zeugniß der Ehrbarkeit, Treuherzigkeit, Dürftigkeit, Hülfsbedürftigkeit und Ehrbarkeit Abgereister Handwerksgesellen

Ausgestellt

Stuttgart den 6.ten Januar 1816

Der Appellationsrath zu Kreisregierung, im Neckarkreis, hat folgende Person zu Stuttgart, seit Jahr und Tag wohnhaft gewesen, gebeten, ihr ein Zeugniß über ihr bisheriges Betragen auszustellen.

Demnach wird dem Gesuche gemäß hiemit bezeugt, daß Georg Schneider, 34 Jahre alt, Evangelischer Religion und verheirathet zu Neckarsulm, einer Bürgerstochter von Neckarsulm, auf dem Kalbe Kirchhausen von Abstammung, auf dem Kalbe Bottwar geboren ist.

Nach vorgenommener Untersuchung der Herrn Ehe-Gerichts-Advokat von Appellationsrath mehreren in diesem Zeugniß erwähnten Umständen, hat sich dasselbe als wahr erwiesen, auch hat sich, daß derselbe nebst dem Abgangszeugniß seiner Obrigkeit sich auch mit Reisepaß versehen hatte.

Zeugen sind hiebei anwesend:

Daß, wenn dem Meisterbesitzer abgehandelt und dem Prozeß-Gerichten beigelegte Ausmessen, dessen Inhalt Verlust:

" durch Einsicht des ihm von seinem Herrn Schneider, 34 Jahre alt, Evangelischer

„und verhaftet zu Dallstadt, wegen thätlicher
„Widersetzung, wovon er selbst, daß derselbe
„beschuldigt ist, in der Nacht, vom 24.ten auf
„den 25.ten Oktober 1815, auf dem Acker des
„Peter Faust, Ackersmann wohnhaft zu
„Hornsberg, gelegen im District Kurzen-
„bronn-Berg, Gemeinde Hofen Gemarkung,
„einen den Peter Thomas, Ackersmann
„von da zugefügten Forstfrevel gestanden
„zu haben."

„In Erwägung, daß Artikel 388 des Strafgesetzbuches mit
„Art. 388 des Strafgesetzbuches mit Gemeinschaft
„Worte mit sich bringt, und daß hiernach andere
„Gründe zur Anklage gegen den Beschuldigten
„vorhanden sind."

„Zweitens wegen, daß gegen den
„genannten Johann Georg Pfannidner Anklage
„erhoben, derselbe vor das Assisenhof des
„Rheinkreises Landgerichts zu verweisen und aus
„Art. 231. 233. 241. 242. 243 des Gesetzbuchs
„über das gemeine Strafverfahren anzuhalten
„zu haben."

„Kaiserslautern den 6.ten Januar 1816
„unterschrieben: L. Koch."

Hierauf: Nun, wenn dann nach
Artikel neunhundert Acht-Strafgesetz-
buch dessen Inhalt Eingang wie
folgt:

„In Erwägung, daß der dem Beschuldigten
„zur Last gelegte Widerstand gegen die Art.
„388 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit
„Sie von der Beschaffenheit ist, daß er einen
„gewissen und notorischen Verdacht mit sich bringt.
„In Erwägung, daß der Verdacht gegen den
„Beschuldigten hinlänglich gegründet ist."

„In Anwendung des Art. 134 des Gesetzbuchs
„über das gemeine Strafverfahren, wovon laut
„des Gesetzes, daß Johann Georg Pfannidner ge-
„bürtig und wohnhaft zu Dallstadt, 34 Jahr
„alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, dunkelblonden
„Haaren, Augenbraunen, dunkelblauen Augen,
„dunklen Stirn, mittelmäßiger Nase, ge-
„wöhnlichem Mundes, rundem Kinn, ovalem
„vollständigem Gesichts, hinlänglich regulär gebaut
„und in der ganzen Festigkeit gebaut
„werden soll, welches von dem Appellationsge-
„richt bestimmt werden wird."

Nach vorgenommener Hauptsitzung

„In Erwägung, daß aus den oben angege-
„führten Untersuchungsakten hinlängliche
Anzeigen und Beweise gegen Beschuldigten
Johann Georg Pfannidner hervorgehen,
nämlich welchem verbeschuldigt ist,
in der Nacht vom 24.ten auf den 25.ten
Oktober 1815, auf dem Acker des

Vater Ernst, Reinhardsmühle angestellt zu Bennewitz, Ehefrau wie Beklagte, Zeugen wie Beklagte, Termin wurde Ihnen von Amts wegen bekannt gemacht.

Verkündet am 22. Januar 1816.

Gez. Schmidt, Aktuar.

Vorstehendes Urteil wird hiermit zur Kenntnis der Parteien gebracht.

Bennewitz, den 23. Januar 1816.

Der Gerichtsschreiber des Friedensgerichts Bennewitz.

Gez. Schmidt.

Auf Antrag des Klägers Johann Gottlieb Pfannkuch aus Bennewitz, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heinrich Wolfram aus Bennewitz, wird gegen den Beklagten Friedrich Wilhelm Reinhardt, Müller in der Reinhardsmühle bei Bennewitz, wegen einer Forderung von 37 Talern 12 Groschen aus Warenlieferung vom Herbst 1815, hiermit Klage erhoben.

Der Beklagte wird aufgefordert, sich am 5. Februar 1816, vormittags 9 Uhr, vor dem Friedensgericht Bennewitz, Zimmer 1, einzufinden und die Forderung entweder zu begleichen oder Einwendungen vorzubringen.

Bennewitz, den 24. Januar 1816.

Der Gerichtsschreiber des Friedensgerichts Bennewitz.

Gez. Schmidt.

Auf Antrag des Klägers Johann Gottlieb Pfannkuch aus Bennewitz, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heinrich Wolfram aus Bennewitz, wird gegen den Beklagten Friedrich Wilhelm Reinhardt, Müller in der Reinhardsmühle bei Bennewitz, wegen einer Forderung von 37 Talern 12 Groschen aus Warenlieferung vom Herbst 1815, hiermit Klage erhoben.

Der Beklagte wird aufgefordert, sich am 5. Februar 1816, vormittags 9 Uhr, vor dem Friedensgericht Bennewitz, Zimmer 1, einzufinden und die Forderung entweder zu begleichen oder Einwendungen vorzubringen.

Bennewitz, den 24. Januar 1816.

Der Gerichtsschreiber des Friedensgerichts Bennewitz.

Gez. Schmidt.

Auf Antrag des Klägers Johann Gottlieb Pfannkuch aus Bennewitz, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heinrich Wolfram aus Bennewitz, wird gegen den Beklagten Friedrich Wilhelm Reinhardt, Müller in der Reinhardsmühle bei Bennewitz, wegen einer Forderung von 37 Talern 12 Groschen aus Warenlieferung vom Herbst 1815, hiermit Klage erhoben.

Der Beklagte wird aufgefordert, sich am 5. Februar 1816, vormittags 9 Uhr, vor dem Friedensgericht Bennewitz, Zimmer 1, einzufinden und die Forderung entweder zu begleichen oder Einwendungen vorzubringen.

Bennewitz, den 24. Januar 1816.

Der Gerichtsschreiber des Friedensgerichts Bennewitz.

Gez. Schmidt.

Zeugnisse des F. E. Landamman, Fürstl. Landvogtey, Grund- und Hypothek Buch- halter und Gerichts Advokat und Obergerichtsschreiber Kuhnen

Petzung vom 6 Januar 1816

Der Appellationsrichter zu Kreisgerichtssitzung hat die Sache Anklagt Kuhnen, Beklagter Urtheil erlassen

Zeugnisse die, Dass der Gerichtsdiener zu St. Vith Handel eine Kreisgerichtliche zu St. Vith Handel eine Klagschrift gegen Johann Georg Grob, Klagschrift gegen Johann Georg Grob, 45 Jahre alt, Bauersbote der Eingesessene von Herresweiler Herresweiler daselbst wohnhaft, des Raubversuch der Feuer anlegung beschuldigt

Nach angehörter Abhörung des Fiskal Gerichts Advokat Fiscal Generals Advokat und Appellationsrichter Sache; nach die in Rathen Gegenwart alle zu diese Prozess gehörige Aktenstücke eingesehen worden und nachdem sich denselben selbst diese Abgewandte Zeugen zurück gezogen hatten.

Zeugnisse insbesondere

Feststeht, dass, wie der Gerichtsdiener erklärt gehandelt und diese Prozess Verhandlungen schriftliche Aussage, dessen Inhalt wie folgt

Nach Hinsicht der gegen Johann Georg Grob, 45 Jahre alt, Bauersbote der Eingesessene von Herresweiler, daselbst wohnhaft wegen Verbrechen Verletzung, wovon sich angeklagt dass daselbst angeschuldigt ist, in der Zeit von 17ten auf den 18ten September 1815 in dem Garten Michel Bragen, Eingesessene

von Herresweiler, zusammen und in diesem Hause Gemeinde neben Peter Schneiders gelegen Scheune nebst dem daran stehenden Schuppen stroh zu stellig dem Feuer anlegung in Brand zu stecken;

Inhaftnehmung, dass diesfalls Verbrechen auf Art. 434 des Strafgesetzbuchs mit Zeit Strafe und dass die Untersuchung sich gegen den Beschuldigten Grob richte und dass die Anklage gegen den Beschuldigten

Erwägt demnach, dass gegen den genannten Johann Georg Grob Anklage zu Recht daselbst vor dem Assisenhof des Arrondissement Bezirks zu weisen sei auf Vorschrift der Art. 231. 233. 241 242 und 243 des Gesetzbuchs über die Prozedur vorstehen einstand vorgesehen worden,

Erkannt: dem, dass den ersten Richter ersten Eintrag Lieb zustellt- Urtheil, der Beschuldigte

Inhaftnehmung dass wenn nun aller angeschuldigte mit einander verbindet, sich ein Zusammenhang zu vermuthen Verdacht gegen den Beschuldigten vorgibt;

Verweist durch Vorschrift den Namen den Eingesessene in Hinsicht sind der Anklagten 133 des gemeinen Untersuchungsgesetzbuchs vor den Anklagt kommen;

Verordnet dessen, dass durch Betreiben des Vorgenannten diesen Urtheil in diesem Blatte vollzogen

„ Sachen akten einzuverleiben, dem H. Fiscal=
„ Procurator=Fiscal=Substitut zu Aufbewahrung zu übergeben
„ Cantaven angefertigt worden seyen; "

„ Provisorium gegen den Johann Georg Groß
„ Bauersburg, wohnhaft in Georgenau, 45 Jahr
„ alt, von der Größe einer Rutten, 36 Centimeter
„ Kreuzmaß, Haare, Augenbraunen, Augen
„ und Nase, runden Kinn, gesunder Gesichts=
„ und Hautfarbe, mittelmäßiger Statur
„ und in der peinlichen Untersuchung gestanden
„ soll, um denselben zu verhaften, bei dem
„ Ortsgerichte Herrschaft Herrschaft verwahrt werden
„ werde. "

Dieses vorläufige Urtheil

In Erwägung daß auf dem oben angeführten
Untersuchungs=Protokolle genügende Anzeigen und
Beweisthümer vorhanden sind, welche gegen den
Johann Georg Groß hinlänglich ausweisen, daß
er in der Nacht vom 17ten auf den 18ten September 1815
in dem Hofe Rusel Brosius, Eigenthümer, wohn=
haft zu Georgenau, zugehörig und in Kaiser=
Gemeinde neben dem Hause Wirthschaft gelegen, aus
Hausen nebst dem Heuer Nachbarn Philipp
freywillig durch Einverleibung in Eigenthum
gestrebt zu haben.

In Erwägung daß Michael Wanderscheid durch
den Art. 434 des Strafgesetzbuches verbrecherisch
handelt ist, und also ein gerichtliches Urtheil
auf sich zieht.

In Erwägung daß in der untersuchenden Hauptsache
Gründe zur Anklage gegen besagten Beschuldigten
vorliegen.

So erkennt der Assisenhof daß Anklage gegen
besagten Johann Georg Groß statt hat, verweiset
demnach denselben, in gesetzlicher Haft, an den Assisenhof
des Arrondissements Eupen, um denselben, dem
Gesetze gemäß, gerichtlich zu verhören, und selbst
diesen mit Anklagestand durch den General=Advo=
caten gegen gedachten Johann Georg Groß
verfahren und den erlassenen Haft=Befehl
Behufs seiner gegenwärtigen Inhaftnahme vollziehen
lassen.

Wovorhand daß zu mündlicher Verhandlung und
der Anklagestand dem Angeklagten zu bestellen und
in den 24 Stunden eine gehörige Zustellung an
den besagten Assisenhof bewerkstelligt werden soll.

Also erkannt in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241
242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in
peinl. Sachen.

Also gesprochen und gerichtlich zu Verviers den
6ten Januar 1816, in dem Gerichtssitzungssaale des Ar=
rondissements=Gerichtes, durch den HH. Rathsherrn Präsident Dürb.
berg, Beisitzenden Richter, welches auch Gerichtsschrei=
ber unterzeichnet haben.

Dürberg Rathsherr Geiseweiler

Klepmann

No 74 des Gerichts-Registraturs

Zugegen die HH. Lehmann, Hirschfeld, Dunsberg, Gaisweiler, Kirsch, Graf, Advocat Oberbeamer Obergerichtsschreiber

Ch. Lehmann

Bleibtreu

Sitzung vom 6ten Januar 1816

Der Appellationshof zu Koblenz Cantons, in seinem Audienzsaale Sitzung hat folgendes Urtheil erlassen.

Zwischen den Beklagten dem Gutsbesitzer Bernard Wendel einerseits und Kläger Jacques Xavier Cabaton Privatmann zu Jünkerath, Bürgermeisterei Dasburg, andererseits, wegen Eviction, des Waldstücks mit Dickicht bewachsen, das Pfeilerthal benannt

Nach Anhörung des von dem HE. Graf Generalprocurator Advocat an Appellationshofe zu Trier gemachten Vortrags; nachdem in diesem Zeugenverhöre alle zu dem Prozesse gehörige Actenstücke vorgelesen worden und nachdem sich der Gerichtsschreiber zurückgezogen hatte.

Zeugnissen und besonders

Feststellungsurtheil des Friedensgerichts des Cantons Dasburg vom 25ten Oktober 1815 zeigen an, daß der Beweggrund in dem beanstandeten Urtheile des Friedensgerichts zum Grundsatze, daß Forderungen mit Pfandrecht versehen, durch Verjährung nicht abgethan werden können, vom demselben nicht abgewichen sey, daß Pfeilerthal nicht Dickicht zu nennen war, daß es Forsten zu heißen, welches Wort sich durch Grundlagen von der Zeit gelegt, wo, wovon die Ausübung der Holzgerechtigkeit, und das damit zusammenhängende Weiderecht, und damit Abtheilung verbunden, daß das Forstrecht Summum des Forstrechts der Forstbeamten von der Holzgerechtigkeit, Weiderecht und Theilung des Holzes abgeleitet werden, daß Zusammenziehung des Urtheils des Friedensgerichts, daß die Art. 384, 381 No 1 und 2 des Strafgesetzbuches anzuwenden sey, und Dauer auf Lebenszeit und Verlust der Bürgerrechte nach sich ziehe, Zusammenziehung daß die dem Gutsbesitzer Bernard Wendel zu Pfeilerthal Eigenthum Liebhaber-Versuchs Waldes Pfeilerthal benannt, Forstrechten unterworfen sey,

" vom 24ten auf den 25ten Oktober 1815 zeigen an
" daß der Beweggrund in dem beanstandeten Urtheile
" des Friedensgerichts zum Grundsatze, daß
" Forderungen mit Pfandrecht versehen, durch Verjährung nicht abgethan werden können,
" vom demselben nicht abgewichen sey, daß
" Pfeilerthal nicht Dickicht zu nennen war,
" sondern Forsten zu heißen, welches Wort sich durch
" Grundlagen von der Zeit gelegt
" hat, wovon die Ausübung der Holz-
" zinsung folgte, und das damit zusammenhängende
" von dem Weiderechte der Holzgerechtigkeit unterschieden wurde
" Zusammenziehung daß Urtheils des Friedensgerichts
" und seine Abtheilung verschiedene, indem
" das Forstrecht Summum des Forstrechts
" Wald der Forstbeamten von der Holz-
" gerechtigkeit Theilung des Holzes abgeleitet werden,
" und die Art. angewendet
" Zusammenziehung daß die Art. 384, 381 No 1 und 2
" daß die Art. 384, 381 No 1 und 2
" des Strafgesetzbuches anzuwenden sey,
" und Dauer auf Lebenszeit und
" entsprechende Strafe nach sich ziehe
" Zusammenziehung daß in dem von dem
" Gutsbesitzer zu Pf. Wendel an-
" Cassirungsgesuche Liebhaber-Versuchs Waldes
" der Forstbeamten richtig angeführt

„und dass folglich kein Grund vorliegt, denselben
„zu annulliren und seine Acten zu verlieren
„sondern dass gegen den
„genannten Georg Heinr. Aulberg zu
„Comet, dass denselben von der Assisenhof
„des Rheinkreises begründete warrants
„und dass auf Vorschrift der Art. 231. 233.
„241. 242 und 243 des Gesetzbuchs über das
„Verfahren in peinl. Sachen verfahren
„worden sey."

„Also gethan Trier den 5ten Januar 1816
„unterschrieben L. Koch."

Folgt das Urtheil, wie dem vorigen Kläger
vorgelesen und dessen Tenor lautet:

„Verwirft den Verkläger in Gemäßheit des Art. 133 des peinlichen Untersuchungsgesetzbuchs gegen die Anklagekammer;"

„Verordnet ferner, dass auf Unterbleiben der Rechtsbeschwerde die in seiner Sache eingesetzte Acten zum Vollzug des Hochverrathsurtheils den Herrn Generalprocurator am Appellhofe zu Coblenz zugestellt werden sollen."

Z

„Verordnet ferner, dass gegen Georg Heinr.
„Aufmerksam erhaltet zu Landsberg
„30 Jahr alt, von der Größe von 1 Meter
„26 Centimeter, braunen Haaren und
„Augenbrauen, grauen Augen, mittel-
„mäßiger Nase, mittel-
„Mund, braunem Kinn, ovalem Gesichte und in der
„Farbe, Eigenheiten zu gestatten und in der
„Folge Verordnung getroffen werden
„falls und daselbst zu verhaften, die
„die Anklagekammer der Person
„vorschlagen haben wird."

Durch vorgedachtes Urtheil

Informirung, dass auf den oben erwähnten
Hochverrathsantrag gegen Georg Heinrich Aufmerksam
Augustin und Consorten gegründete
Georg Heinrich hervorgehen,
vermöge welcher er der Zeit ist
in der Nacht vom 24ten auf den 25ten
Oktober 1815 gegen zwei Uhr der
Wegmeister in dem benachbarten Dorfe
der Jerad Feld von Landsberg
durch Erdrückung einer Schwarzen
vermittelst Abschneiden Geschlechtstheile
einen Todtschlag zu verüben
versucht zu haben, wegen Verdachts dieses
Informirung dass dieser Verbrechen
durch die Art. 381. 381 N° 4 und 2 der
Strafgesetzbuchs vorgesehen ist, und

† Handlungen an den Tag
gelegt wurde, wovon die
Ausübung der Vollziehung
folgte und der durch zu-
fällige von dem Thäter
der beschuldigten und-
lässigen Handlungen
verschiedene wurde, in
seine Wirkung ver-
stellte, indem durch den
Farbenwechsel der Feld
der Gefängniß des
Thäters und
gesetzten wurden in die
Sache ergibt.

zum gänzliche Beweis sich geeignet.

In Erwägung dass in den Entscheidungs-
gründen zur Abklage gegen
beschuldigten Verhaftsbefehl vorliegen
sich erklärt der Appellationshof dass die
Abklage gegen gedachten Georg Schad
statt hat, verweiset dieser denselben
vor den Assisenhof des Rheinkreises
Bezirk, um daselbst, dem Gesetze gemäss
gerichtlich zu verfahren, und soll dieser die
Abklageakte durch den General Advocaten
gegen beschuldigten Georg Schad, wegen
und dessen Verbrechen Diebstahls-
Verhaft durch Einbruch
in Vollziehung gesetzt werden

Verordnet dass gegenwärtiger
Urtheil und die Abklageakte durch
Augenklagten zugestellet und ihm
Abschrift davon gegeben, sodann
dasselbe mit den 24 Stunden durch
geschehenen Zustellung in der be-
schuldigten Assisenhof befindlichen
Justiz Hauft eingeschrieben werden soll.

Alles obigen in Gemässheit der
Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des
Gesetzbuchs über das Verfahren in
Criminellen Prozessen.

Also gesprochen und gerichtlich zu Recht erkannt
den 6ten Januar 1816, in dem Beisein der
gnädigst Herrnen der Abklagte Commissarien
Herrn Jacob Rabenecken Präsidenten,
Hartberg, Geisenheimer Richter, welche
nebst dem Abwesenheits Schreiber unterschrieben

Jacob Jos. Rabenecken Hartberg Geisenheimer

Blasmann

No 83 des Civil Reg.

Zeugen sind die Herren
Rabenecken, Präsident und
Hartberg, Geisenheimer
Richter, Rath gnädigst ernannt
Civilkammer, Abwesenheits halber
Blasmann

Ausgefertigt

Ausfertigung erteilt 22ten Januar 1816

Der Appellationshof zu Coblenz Criminal Kammer hat folgendes Urtheil erlassen.

Sitzung erlassen die in Betreff der durch den ver-
storbenen Gerichtsschreiber Lehnen Ausge-
stellten und der [illegible] Verwahrung der
Bordt Marien gerichtlichen Inventarium unseren
Geld- und Pfandzettel, welche zu dem
Criminal Gemeinde Sitzungen gehören, einzelnen
Verschiedenheiten.

Nach Erörterung der von dem Ersten Rath General
Advocat der Appellationshofes gemachten
Vortrages, wodurch in diesem Gegenstand als zu dem
Vorgange gehörige Actenstücke verlesen wurden, und wodurch
sich dasselbe mehrere Gerichtsschreiber zweckdienlichen Inhalts
verschiedene mündlichen Antrag von dem Vorsitzenden
abgegeben und dem Gerichtshofe beigegangen

schaftliche Anerkennung, daß dem Inserat eventual
nur Folge

" Nach Einsicht der in Betreff der festzusetzenden
" neuesten Münzen und den Münzfuß der
" Berlin Münze zu Ausführung ergangenen
" Bestimmungen

" Nach Einsicht des Antrags der Kreisregierung
" Kreisdirektion zu Mainz vom 30ten vorigen Monats
" Landbuch, welcher dahin geht, daß die Stadt Frankfurt
" zu erklären wäre, daß gegen Defendant, durch
" dessen Tod, die actio judicia erloschen sei,
" und daß gegen Kläger und gegen Beklagte
" zu neuer Erörterung Verhandlung vorliegt;"

" Nach Einsicht der Verfügung vom 8ten November vom
" der Stadt Frankfurt erlassenen Ordonnanz,
" und wodurch dasselbe Versäumniß sei 1) daß in
" Einsicht der vorladenen Defendant zur Forderung
" überflüssig sei; 2) daß gegen dem Beklagten
" der 1 goldenen und 10 silbernen einverstandene
" Verfassungsmäßige Münzen und gegen festbestimmte der
" übrigen vorhandenen Münzen nur zur Zeit keine
" einstweilige Maßregeln statt haben; und 3) daß
" wegen der Antrags der Kreis-Regierung, daß
" gegen Kläger und Beklagte zu neuer Verhandlung und
" Folgung vorliegend, keine Verabschiedung statt
" finde;

Nach Einsicht der vom nämlichen 8ten November vom
" der Kreisregierung zu Mainz gegen
" die vorerwähnte Ordonnanz der Stadt Frankfurt
" eingelegte Opposition, und der zur Rechtfertigung

" derselben vorgelegten Denkschrift vom 30ten November

" Inhaltend, daß der Kläger nur die Opposition
" gültig ist, indem sie nur der Vorschrift der Gesetze
" und in der gesetzigen Frist eingelegt worden;"

" Inhaltend nicht minder, daß in Betreff der
" vorbemerkten Punkte der Ordonnanz der Stadt Frankfurt
" wodurch dieselbe entschieden sei, in Einsicht der vor-
" erwähnten Defendant, sey eine Erklärung überflüssig,
" während die Kreisregierung verordnet, daß die
" Stadt Frankfurt zu erklären wäre, gegen Defendant
" sei durch dessen Tod die actio judicia erloschen,
" was nicht einsieht, warum die Stadt Frankfurt
" sich genöthigt sehe, die verlangte Erklärung
" abzugeben, welche sich daß nach der Gesetz gegründet,
" und weil das Datum der Presse vorliegt; der
" diese Erklärung allenfalls nicht nöthig erachtete,
" Recht der Prozedur vorgesehen worden wäre,
" wodurch Defendant festgesetzt worden soll, daß sie
" sämtliche der Defendant die erwähnte endliche Akten,
" Einsicht vorgelegt, und alle Verhandlung in der
" Sache der Hauptsache verfahren; daß,
" wenn diese Erklärung und gegeben, die
" Stadt Frankfurt damit vorgetragen wäre, zum
" Fortsetzung gegen Defendant weitere zu
" daß dann allenfallsige Verabredung und
" Abänderung dessen mit Zusammenstellung
" der vorgenannten Sachen vorgenommen;
" daß in Hinsicht Letzteres den rechtlichen Anordnungen der Gesetze gemäß
" gegen Kläger, welcher verbindet gegen einen

„ mit Dat obligatorisch Klagerecht der actions
„ publiques zu verfolgen; "

„ Durch die Einführung der Assisenbarkeit
„ von Verbrechen zu Artikel 2 der
„ Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren war
„ einige Klagerecht gegeben, indem sie den
„ Civil-Richter verhindert, den Tod des Verbrechers war
„ der Action in Ansehung der Entschädigung
„ Parties / pour l'application de la peine / Klage als
„ Gesetz der folgenden alinea der nämlichen
„ Artikels angesehen werden muß, wo es
„ heißt: l'action civile, pour la reparation du
„ dommage, peut être exercée &c. " nach Ansicht
„ der Civil-Klage nachgegeben worden, wenn
„ sich deutlich ergiebt, daß der Gesetzgeber nicht
„ nur die Ausübung der Rechte, sondern
„ alle Verfolgungen untersagen wollen, und
„ nach Action wegen Entschädigung von
„ der Civil-Richter Verfolgung Artikel, wenn
„ nothwendig die Ausübung gegen seine Person
„ gegen einen verstorbenen persons ewig "
„ Cassation cass. f. Carnot in seinem Commentar
„ über die Criminal Untersuchung sagt ad art
„ 2 " Il résulte de la première dispositive de cet
„ article que dans aucun cas, et pour raison
„ d'aucun crime ou délit, le procès ne peut
„ être fait à la mémoire d'un prevenu: mais
il était juste de reserver à la partie Civile

Erste Instanz auf Verwerfung der Einrede der Verjährung und Verfolgung gegen die Erben, worauf das Urtheil spricht: " in Anwendung der Verjährung des Rechts (pour l'application de la peine) cessation

Blessmann

† nach nichtigem Urtheil durch den Tod des Beschuldigten

Blessmann

„ Son action en reparation du dommage causé
„ contre les representans du prevenu décédé. / "

„ Durch gerade wirklich da, wo neue be-
„ sondere Mitschuldige vorhanden sind, die
„ Untersuchung fortgesetzt werden müssen, ist
„ nicht zweifelhaft, allein daraus gerechtfertigt nicht,
„ auch in Ansehung auf den Verstorbenen neue
„ Formalitäten zu etablieren, sondern nur die
„ auf neue Gabe beschränkten Mitschuldigen zur Ge-
„ richtlichen Strafe zu bringen; "

„ Durch einzigen die Untersuchung gegen neue
„ Verstorbenen darin müsste fortgesetzt werden,
„ wenn die Assisenbarkeit des Civil-Interesse da
„ einer Anklagerichtlichkeit zu unterstellen sein,
„ auch zu entscheiden, wo wenn die Einrichtung wegen
„ eines Civil-entscheidung sich zu fortem sein,
„ diese ist abhängig ganz einig, denn
„ sobald der Beschuldigte todt ist, auch seine
„ Mitschuldigen verschwunden sind, sonst jede
„ Untersuchung auf dem Criminalweg ist,
„ und die Aktion die auf Civil-Interesse
„ zum Gegenstand hat, denn denn nur von
„ dem Civil-Richter betrieben und ent-
„ schieden werden, sie mag auf Anklagen-
„ stand eingeleitet, oder auf Freisprechung eingestellt
„ oder dem Urtheil selbst, auf welchen
„ Grundsätzen sich dieser angeklagt, daß die Verfol-
„ gungen durch einen competenten sei, nämlich

„der Eigenthümer einer entwendeten Gegenstandes,
„wenn er streitig ist, ist verkommen, sobald die
„action publique ist verlassen worden, weil
„die Entscheidung über das Eigenthum einer Person
„ein Gegenstand der Zuständigkeit ist, worüber
„der Admiralitätsrichter nach seinem Ermessen kann,
„wenn die Klage in Verbindung mit einer
„action publique vor ihn gebracht worden, und nur
„über beider ein Entscheidung zu verlassen sind,
„wie dieses der Art. 3 des Gesetzbuches über das
„peinliche Verfahren klar vorgibt;

Dass endlich die von der Staatsbehörde vor-
„gezogene Art. 128, Rg. ~~133~~ 130 und 133 des Strafgesetzbuches
„über das peinl. Verfahren dem vorliegenden
„Streitpunkte keine Anwendung haben, weil dieser
„Artikel [illegible]
„vollkommen damit übereinstimmen."

„In Erwägung, dass diesemfalls der gerichtliche
„Entscheid der Ordonnanz der Polizeikammer
„dass nämlich, wegen dem Diebstahl der 1 goldenen
„und 10 silbernen Uhrringe restaurateur = Mann
„zu, und wegen Entkommung der übrigen ver-
„missten Sachen, auf die Zeit kein contumax
„Verfahren statt habe, diese Erklärung auch
„den vorgeschützten Motiven, zu welchem
„Schein, dass zwar mit Einlegung dieses Rechtsmittels
„gegen den abwesenden Bürger der Staat
„Moritz, Gemeinde Mertert, vorschreiten sei,
„um Handlungen gegen denselben zu =

„setzen zu Arbeit, dass aber die Polizeikammer
„auf zur Zeit in dieser Hinsicht nicht verfügen
„könne, und die Staatsbehörde beim Berufungs
„gegen denselben vorgestellt habe."

„In Erwägung, dass diese Erklärung in
„Übereinstimmung mit Letzterem zu Grunde liegt,
„indem ab unsichtig ist, dass auf diese die Polizei-
„kammer zu verkommen habe, wenn die Staats
„behörde mit Berufung gegen Jemand ster-
„bleibt; Dass ab Jemand, dass auf die letztere
„Ansicht sich [illegible] Gründe vorgeben, Je-
„mand mit Vorgehen für schuldig zu setzen
„und mit Verfahren die Person von der ein-
„stellungen Instanz zu entbinden
„zu verweisen, oder in Fall die Untersuchung
„auf unvollständig ist und Hervorbringen [illegible]
„der Person zur Begünstigung von der Untersuchungs
„richter zurückzuschicken, dass die Polizei-
„kammer damit einig von dem Antrag der
„Staatsbehörde abzuweichen ist, worüber sie, wie
„Ordnung und Verweisung von der einstellungen
„Urtheil, auf die, wie sie auf Verweisung
„der Untersuchung der weiteren Verfolgung
„unterzieht, weil es zum Theil zum Denselben
„Belastungen würde, ob die Anschuldigungen
„Folge und bestraft werden können, oder
„nicht, wenn dem Gesetze ordnungen nicht
„gegen ist, die verlorenen, die Klagen

für den Greffier
der verfassenden
Cour spéciale
Ch
Klopmann

„ wegen Handbrechen, sowohl an den Leiter-
„ schuldig werden, als an die Behörde
„ zu weisen (vide Art. 63 à 64 des Gesetzbuches
„ über die peinl. Verfahren);

„ Doch in vorliegendem Falle, wo die Verfol-
„ gerinnen einige unserm Hause, daß erwähnter
„ Handwerk zur Begründung einer Anzeige
„ gegen Herrn Merke vorliegen, und sie sich auf das-
„ selbe berufen, dennoch eine Gefährdung zu geben,
„ weil die Neuerlichkeit Kaum zu bleiben, erfolgen
„ selbe sich, ob dennoch nahmens zu untersuchen
„ ob wirklich ein falscher gegründeter Handwerk
„ vorfindlich ist, weil, wenn dieser der Fall
„ wäre, die Person unbewandert wäre vorsätzlich ein-
„ gestellter Falschen Datenzeichnung um das ein-
„ klagten Faustes zuzuweisen oder von
„ einem Untersuchungsrichter zur Fortsetzung der
„ Prozedur zurückgewiesen werden müsse.

„ In Erwägung, daß aus den Verfolgungen
„ sich mit Wahrheit zu ergeben scheint, daß
„ auf dem Niederlande Münz verbrecht zu Merz
„ 15 ganz falsche und 13 selbene Münzen
„ gefälscht zum Nachtheil in die Einwohner
„ der Universität Merz, mit kommune sind, und
„ 20 daß auf entdeckten 99 Stück falschen
„ Stück selbenen Münzen auf dem vermeintlichen
„ Verbrecht entwendet worden;

„ Daß Herrn Jeanbon zunächst Herr auf der
„ Abtei Faverzagt, daß die verfertigten
„ Falsch, ausmerkt Fälschlichen auf dem

„ Einwohner der Universität zu Merz, sich die meisten der
„ Universitäts- Obrigkeitsbeamten Münzen zeigen und
„ sich an einen französischen Offizier haben ver-
„ kaufen lassen; Doch zwei Kaiser Münzen nämlich
„ einen goldenen und einen silbernen in der Absicht
„ der vermeintliche Verfasser der Zeugenaussagen Herr
„ Hermanberg, Herr Jeanbon St. André vorgeschrieben
„ worden.

„ Daß Beweis mit gründlicher Wahrheit, daß die 15 verfertigten
„ Münzen von dem Einwohner der Universität Herr
„ Hermann, auf Anweisung des Hr. Verfassers dem Hr.
„ Merke Merke dem Angestellten der Universität,
„ Pfeiler, übergeben worden sind, welchem vorher
„ Herr Jeanbon St. André sich genug davon einen
„ goldenen und einen silbernen Falsch vorgezeigt hatte,
„ die jedoch mit den übrigen auf das Rathhaus
„ gebracht und Herr Merke eine Gefälligkeit erwiesen,
„ daß sich Pfeiler in Wahrheit Recht, weil der
„ Münz Verbrecht der Rath Hermann auf unter Siegel
„ lag;

„ In Erwägung, daß, wenn gleich dem nicht so ab-
„ wende Stellung wäre, daß Hr. Merke absolut un-
„ verdächtig sondern, daß an Münzen, die im
„ Eigenthum der Universität, in dem Hause einer
„ Angestellten sind, der nicht als zu glaubwürdiger
„ Zeuge gelten könnte, sowohl auf durch-
„ aus bei Wegnahme oder Einlassung von
„ einem Wegnehmen von Seiten des Hr. Merke
„ verdächtigt, indem nicht wie Mindestens vorfällt
„ daß derselbe Komplizen von der Fal-

„ wand uns selbe, oder uns sonst mit Art Hoffe mit-
„ wirkte, wo uns Beiträge zugut in die Klasse der
„ öffentlichen Depositorum gehörte, wovon der Art.
„ 254 des Bergbuchs handelt, wo der Interessent
„ oder Mitgewerken zum Fortbaue die Kuxe ist,
„ welche zuerst ausmacht. Depositum in dringend
„ Feuersnoth unentbehrlich werden, damit dagegen,
„ wenn unsere uns gegen den uns drohenden
„ Einsturz und Ruin sicherstellen dringend
„ verlangen wollte, das weiters nicht nöthig
„ allenfallsig Versicherung bei dem E. Marche zur
„ Verpfändung werden könnte, worauf uns bemerkt
„ vorgeschlagen wurde, das
„ seit 1809 wenig geschrieben worden nach Art.
„ 638 des Bergbuchs aber das gemeine Verfahren
„ doch dennoch in Ansehung dieser Münzen Platz hat
„ und Einer wegen verbrieft werden müsse
„ Bemerke, weil E. Marche so eine vorsichtige wäre,
„ die Münzen in den Gewölben zuerst Burg anstellen
„ zu lassen, und unterdessen, eine genaue Unter-
„ suchung gegen denselben zu vornehmen, ob
„ er in Forderung Grund habe, dass diesen die
„ Münzen sich zugeeignet und verwendet habe.,

„ Dass Ihnen selbst der zum Münzen, welche
„ wenn in den Wardeinbruch der E. Jeanbon St. André
„ gerath, ob damit wegen Vorgehen ist, dass diese
„ dem E. Marche denselben als Geschenk überwiesen
„ worden, dass wir Ihnen auf den Abtrag

„ mit zinnehaben Bestimmtheit zu erfahren scheint, dass
„ E. Jeanbon St. André die beiden Münzen, welchen er
„ für wenige Patronstock und Gastellan Gewehr gehan-
„ delt hatte, sich zu Nutzen macht, um sie als Ein einnehmen
„ der die Mark Münz wieder bewerben; dass wenn diese
„ Gewalten von Seiten der E. Jeanbon St. André mit
„ gewalt dieses Metall genommen werden kann, wir der
„ andern Seite gewiss kaum Jedes zur Verbrechen
„ darauf gegen E. Marche verfallen; dass wenn
„ E. Jeanbon St. André diese Münzen als Pfandstück
„ zu Depositum anbietet, unter dem Vorwande
„ Verpfändung E. Marche sich auf eine nicht dergegen
„ stehen könnte, vorausgesetzt es gegen ein Patronat
„ der Mark wäre, dem Wunsche der E. Jeanbon
„ St. André kein Hindernis in den Weg zu legen
„ indem dasselbe stets diese zu verfällig sind, die an
„ Absatz aber nicht sonderlich Interessen wäre,
„ der Mark vorschlag andere Vorschläge zu
„ erfassen könnte; dass dennoch in Ein
„ gehung der diese zwey Münzen dem Herrn
„ Marche dagegen kein Depositum von Wichtigkeit
„ noch gebündet werden kann, und sicherst
„ nur von einem Zivil-Verhaftung der
„ Person gegen könnte, wenn die Münzen nicht
„ wieder selben in natura Zugehörige
„ werden wären „

„ Dass endlich in Ansehung der 99
„ andern Münzen, welche in dem Münz-

verbündet stellen, wenden die Eigenthümer der Fabrik
Commun auf die Niederlassung mit Indigo einen
Schiffer gestellt ist, verwandt wäre gegen eigenen
mit Fabrik meinen gegründeten Verdacht auf-
stellen könnte, dass nicht niemand verpflichtet,
diejenigen während der Zeit aufkommen sind, als
Eigen Marke die Rolle der Meister beibehalten
Dagegen diesen Einschluss Polizei Gewerbe Grund
vorgefunden ist, wegen seinen Verdacht auf Eigen
Marke zu wenden.

Festsetzung dass unter diesen Umständen statt
einen dagegen gründeten Verdacht und verstatt Fabrik
Verdacht gegen Ei Marke darzu stellen sein
Fabrikanten Fälle anklagen, stellen dass
auf der Untersuchung sich Grund zugeben,
den Ei Marke dem ferneren Fabrikmeisterungen
für zuverlässig zu halten, und deshalb die
Untersuchung und Verfolgung fortzusetzen.
dass diese Forderung Fälle zu folgen einstand,
angenehmst die Standbesitzer wenden eine Anklage
gegen Ei Marke einbleiben auf einen de-
ren Antrag auf Verlust Niederlegung
nehmen, und dasselbe gemeinschaftlich der
nächsten Behörde in der Untersuchung fig einreichen,
und über den Schaden der verschiedenen
Beschwerden in seinen Einfluss auf Fabrik-
sachen völlig aus und die Fragen nicht abzu-
stellen,

Festsetzung, wenn den Lagern Fabrik der Anordnung
entsagt, wenden die Fabrik Commun an Eigen, dass
wegen der Antrag der Standbesitzer, als Eigen
gegen Verdacht auf Grund zu einer Criminal Verfolgung
zwar, dass Einstellung statt finde, gegen Kaiser
Theil dem festgestellten sich nicht einmindern Carl,
indem wesentlich nicht abgestanden ist, wenn die
Fabrik Commun anklagen soll, es finde gegen
Verdacht auf Verfolgung statt, der nicht begründet
werden kann, dass einstan den 15 Januar. vertau-
schen Münzen auf 99 andern untersucht werden sind
wegen einen den Dieb auf nicht Count; es
dasser nicht nun einmütig war, auf Indigo fe-
stellung in Uebereinstimmung auf Abgemeinen
Antrag zu verlangen, sondern es dem
Gesetze gemäßen sein würde, auf es für
möglich wäre, dass der bis jetzt unbekannte
Dieb diesen Münzen auf entdeckt werden
könnte und dann gar gerechtfertigt Verdacht
gegen einen entsteht.

Act diesen Schreiben.

Zeugt durch an, dass die Eigen Fabrik
angenommen, und die Anordnung der
Fabrikanten der Verfügung zu Verein
zum 6ten Januar in Anfassung der zweiten
und zweiten Punkte vernichtet und
erklärt wurde, dass in Betracht der
Schuld, durch diesen Tod, die Acten

publica verlesen, und in Gemäßheit der hohen
verordneten Marien Maria Sanct und Caro
Stand vernommen sey, ihre etwaige Vorgesetzte
oder Obrigkeiten weiters zu verfolgen,
vorbesagtlich der Civil-Klage, welche man
gegen denselben vorzustellen sich haben
sollten möchte; dass aber in Erwägung
auf den dortigen und Lazius Gericht der
gerichtl. Ordnungen bestätigt werde.

Kreisamt Klagenfurt den 20 January 1816

unterschrieben v. Rauch.

Diese verordnung einer Amtshandlung

Instruirung, dass der Sonne nach die
Oppositum gültig sind in der gesetzig nicht
angelegt worden.

Instruirung, so viel die ersten Punct
Gegenschreiben der Oppositum betrifft, dass
sey die Ordnung der Verlassenschaft, indem sie
in Ausfassung der verlassenen Pfarrer sich
dem Grund gezeignete, dem Antrage
der Amtshandlung gemäß zu erklären
dass die Amtshandlung gegen denselben un-
Ehrfurcht, weil eine allerdings Gutthätigkeit ent-
halt; dass dass in so weit zu bestätigen
wenden müsste, da zwar gegen Nichtschuldige
nicht zu verfahren, wohin nicht gegen diesen

welche nur in Civil mitwirkt zu setzen, nicht
gerichtliche Verfolgung statt finden kann, indem
nur eine gerichtliche Behörde in Verfassung einer
mit Civil-Jurisdiction versehenen Compétent sey
mag, als in welchem sie es nicht ist, und eine
gerichtliche Verurtheilung nach zu setzen pronunc
nur so weit folgt, dass die Verlassenschaft
da sie in dieser Gemäßheit die etwaige Gerichts
anzeige der Amtshandlung zu bemerken, auf
sich Compétent zu bleiben, obige Erklärung
nicht zu vernehmen Canon

Ad dass die Ordnung der Verlassenschaft
die Entsetzung der Gemeinde, über den Abruf
den ungehorsamen Verfahren zu verkommen,
einzige Gründe der Antrag der Amtshandlung
Behörde Verfügung anrecht, da sie dass Amt
dieser Commissary Verfahren sind, Ver-
folgung oder remotare Untersuchung selbst in
Ansehung solcher Anzeigen und Vorfallen
zu verordnen, gegen welche die Amtshandlung
Behörde selbe nicht über Gemeinde Eingriffen
anerkennt, oder Strafgerichtung zu verkommen,
welches dem einzige der Antrag der Amtshandlung
Behörde zeigen zeigen.

Ad dass unter diesem Vorwande die Verlas-
senschaft, Streit mit den wenig nahen Ver-
wandten zu verkommen, dass gegen den
abwesenden Marien von Maria Sanct

den Vorschlag mit dem gegründeten Anschließen vorlage, daß, weil sie bemerkt, die Verabredung sey nicht deutlich genug abgefaßt, und lasse Zweifel übrig, auch solche nicht gehoben worden, sie sich nicht getraue, ihre Genehmigung zu ertheilen, und so lange nicht wisse, was sie zu thun habe, bis ihr wegen Verabredung gegen denselben bestimmte Befehle ertheilt worden

a) in Erwägung der in einem jetzt eingebrachten Schreiben mitgetheilten 99 Münzen zum Vorschlag zur Wahl Liegt,

b) daß sie in Erwägung der von dem Herrn Abgesandten Pfalzen mitgebrachten Münzen die zusammengelegte Marien Groschen und Viertel-Thaler natürlicherweise zur Wahl stellen könnte, sie sich genau an die Münzen anzuschließen in den Gründen einig Augustalischen Fuß und gemünzter Art der Ausfertigung der Verabredung gemäßliche Anzahlung zu verstehen

c) daß endlich, so viel die von dem zusammengelegten Vorschlage bestimmte Münzen anbelangt, der Marien Groschen nicht nöthig sey, sich ausdrücklich mit darüber zu erklären, sondern auf den Vorschlag Rücksicht haben müsse, selbst Vorwände vorbringen könnte, wenn er dieses nicht gethan wäre, der Herr

Abgesandte zu Pfalz zunächst seine Befehle einholen könnte, und von dem zu erhaltenden, der ganze Münz Vorschlag der Wahl zu entziehen.

d) dasselbe mit diesen Gründen die Opposition in Anschauung ihrer bisherigen vorhin gemachten Einwendungen für unerheblich halte.

Inzwischen haben, so viel den dritten Hauptpunkt der Opposition betrifft, welcher den Fuß der Münzen angreift, anstatt der Vorschlag statt auf den Antrag der Abgesandten zu verbleiben, als gleich gegen diesen mit Grund zu Anfang der gemeinschaftlichen Untersuchung stark, anlangt, daß in dieser Hinsicht Einige Bedenklichkeit, daß in dieser Einsicht Einige Bedenklichkeit obwalte, daß diesen Vorschlag Statt finde, daß diesen Fuß der Opposition unstatthaft scheine, indem allerdings der Vorschlag die so allgemeine Erklärung nicht haben könnte, weil sie in der Folge den auf übrigen Fuß von 99 Münzen entdeckt werden und die Anfertigung angeordnet werden könnte.

Auf diesen Gründen

nimmt der Abgesandte die Opposition an, vermittelt die Verabredung der Art bei, daß der Fuß zu 99 Münzen zum 8 Novembr

N.° 93 der Gerichtsakten

Sitzung vom 10.ten Februar 1816.

Zugegen die Herren Referendarius Hasenbruch, Landrichter Kreutz, Gerichtsschreiber Klesmann

Der Appellationsgerichtsrath zu Preußisch Eylau, in seiner Amtsklage Commissarius, Justizrath Wolfsohn

wider

Auf Einsicht der von dem Untersuchungsrichter zum Commissario ernannten Verfügung gegen einen Hermann Meyer, Executor der Landschafts-Kanzleyen zu Marienburg und der Stadt- und Hospitalkassen Einsassen

Auf Anfordern und Einsicht der von dem Königl. Commissario Advokaten am Appellationsgerichte zu Marienburg Herrn Justizrath Wolfsohn, und dem Protokollführer Gerichtsschreiber Klesmann unterschriebenen Anklage, deren Inhalt Folgendes ist:

Auf Einsicht der gegen Meyer, Executor der Landschaftskanzleyen zu Marienburg von dem Untersuchungsrichter eingeleiteten Untersuchung, worauf Amtswegen eingeleitet worden ist:

1) daß er seit dem 10ten September 1814 von Westphalen Passirschein von Pferden einen Vorspann, auf denselben wegen seiner angeblichen Dienstverrichtungen mit zu verfolgen und den Vorspann einzuziehen;

2) daß er um die ermeldte Zeit auf denselben Pferden, sich einen Vorspann von 8 Pferden von Dirschau bis Danzig gestellen heißen

3) daß er um jene Zeit von Neuteich

"Gerichts von Ostheim eine Summa von
"9 Louisd'or, sich aus dem anerkannten Grunde
"festsetzen lässt."

"Hierauf beziehen sich die Art. 228. 235. 236 und 237
"des Strafgesetzbuchs über den gerichtlichen Verfahren."

"In Erwägung, dass die Art. 228. 235. 236 und 237
"des Strafgesetzbuchs über den gerichtlichen Verfahren,
"Freiheitsstrafe zu Einsatz von einem Monat
"bis zu Fünfen gegen den Beschuldigten einen
"Liebes-Verfassts-Befehl erkennen, wegen dem
"vorstehenden nachdem denselben zur Last
"gelegten Verschuldigungen aber vorliegt hat,
"dass kein weiterer Criminal-Verfahren statt
"habe; dass demnach von Einleitung, einem neuen
"auf die Absicht der Criminalgerichts nicht Statthaben
"möchte, keine Rede seyn kann, weil gegen
"den Contumacen, nach Inhalt des Land-Gesetz-
"Buchs Contumacia angelegt werde."

"In Erwägung, dass in Beziehung auf die drey
"verschiedene Punkte die Zeugen nicht alle gar-
"nöthig erachtet, weil unser schon Fortsetzung zu
"Protokoll nehmen, insgemeinst der Art. 75. des
"Strafgesetzbuchs über den gerichtl. Verfahren deutlich und
"deutlich vorschreibt; dass diese Vorschrift um
"vorliegenden Fall um so unentbehrlicher sey,
"als der Beschuldigte sich auf glaubhafte Zeugen
"berufen, und folglich auch den Vorschritt der
"Gesetzes dass gegen denselben zu fällende
"Contumacialerkenntniß-Urtheil auch die Absolu-

"tion Zeugen gehört
"werden muss, diese gerichtliche Verhandlungen
"so gar bey den Contumacialerkenntnissen Vorhandlungen
"die mündlichen ansehen, wenn später der
"Beschuldigte ergriffen wird, oder sich freiwillig
"stellt, und nicht oder der neuen
"den Zeugen nicht mehr persönlich vorgebracht
"werden kann / Art. 177 /."

"In Erwägung ferner, dass die Aussagen
"der Zeugen nicht mit der Genauigkeit verfah-
"nommen worden, welche der Gesetz vor-
"schreibt, indem nur die Fragen der Vorberichter
"nicht immer buchstäblich angeben heißt, auch über
"den dritten Punkt der Befehl Gerichts
"Durlach von Ostheim auf keine gestellt worden
"worden sollen."

"In Erwägung ferner, dass Gerichtsbefehl
"Brief von Petersmeiningen Johann Heinrich
"von Ostheim, Nikolaus Gerbel von da,
"und Johann Heinrich Bastian von Petersau
"Eugen, auf vorherig Administrations gesetz
"liche Eide, auf Verlangen zu Protokoll ver-
"nommen, und beobachtet über die Fragen
"der Vorgelesen Vorberichter besorgt und
"auf der Gerichts Befehl Durlach von Ostheim
"als Zeugen gehört worden; dass zu
"diesem Behufe der Aufschub kommen ist
"sind und ihren Aussagen gemäß, ein

„ dabei die Zuziehung der Untersuchungs-
„ richter zu vermeiden "

„ Preiswerk Lenzburg den 8ten Februar 1816.
„ Gerichtsschreiber L. Koch. "

Nach vorhergegangener Berathschlagung
Rücksicht der Artikel 235, 236 und
237 der peinlichen Prozeßordnung

In Erwägung, daß nach den in obigen
Akten entwickelten Gründen die
wiederholte und berichtigte Absage
des Zeugen Wilhelm Oesterberg,
Johann Meissner, Nikolaus Zaeckel,
Jakob Lienert und Felix Haselbach
zur Tagsatzung Dienstag den Prozeß und
mündlichen Verhör ist,

Verwerfet der Hof den Herrn Statt
halter Zaubburg, um die Absage dieser Zeugen
und Herrn, welche allenfalls auch ab-
gehört zu werden, in gesetz Casu
Form zu verweisen, wonach dem
Hof weiter verfahren werde, recht
befindt.

Also geschehen und gemehrheit zu Lenzburg,
Montag den zehnten Februar
1816 in dem Gerichtssitzungs Zimmer

Dem Amtsgerichtsammann Hans Jakob Herzog
Vizeammann Hürzeler, Hürtzberg, Gerichtsschreiber
Kasse welche allfällig dem Obergerichtsschreiber
entgegenzunehmen sind.

Lenzburg Vizeammann Meissen

Blesmann

No 96 des Protokolls

Zeugen die Herren
Statthalter Herzog,
Hürtzberg, Gerichtsschreiber
Kasse, Moleton
Substitut d. G. G. Schr.
Gerichtsammann Obergerichtsschreiber

Hürtzberg

Blesmann

Sitzung vom 10ten Februar 1816.

Der Hof versammelt zu Lenzburg
in dessen Amtsgerichtssaal hat folgendes
Urtheil gefällt worden

Nach Einsicht der von dem Untersuchungs-
richter des Amtsgerichts zu Lenzburg
eingeleiteten Verhandlungen gegen 10)
Jeremias Rudolf, von Ottenbach gebürtig
Lenzburg wohnhaft = Schneider von Profession
20) Jakob Ernst, ebenfalls Lenzburg wohnhaft
zu Lenzburg denselben verhaftet, beyde
beschuldigt, Jemanden Geldes mittelst un-
gerechten Mandaten unter Versorgung zu haben.

Nach Einsicht und Anhörung des vom Herrn
Moleton, Substitut der Hauptmannschaft, gemachten Antrags, dessen
Inhalt Kenntniß und Folgt"

„ „ Vorschrift des Untersuchungs-Gerichtes in
„ Pressen "
„ 1°/ gegen Daniel Ruf, gebürtig in Ober-
„ burg, abwesend Schreiber auf der Eisen-
„ werkerey Lutzweiler, zuletzt wohnhaft in
„ Gravenlay ;"
„ 2°/ Jacob Kranz, abwesend Bürger und Acker-
„ zu Lutzweiler, daselbst wohnhaft,
„ wovon sie verdächtig sind, daß beide Verbrech-
„ lich sind "
„ I/A. durch Johannet Gehre von Pulzberg unter
„ dem datum vom 30ten Septembre 1813 [N:1], für
„ Pulzmühlen, vorliegt nicht an, sondern die Gerich-
„ tszwingen Gemeindsglieder aufgemacht
„ und ersucht worden ihm auf seine Gemeind
„ abend gebührende, auch wurden sie auf eigend
„ gemeind abend zu fordern sich bemüht
„ gemacht, in welcher Zusammenkunft Mehrheit war
„ die Gemeinde Kasse verbürgt, und mittelst
„ darunter gesetzter sowohl ihre Gutheißung und
„ selbiger Vermehrt Unterschrift bezeugten Gehen
„ die Summe von 98 Franken auf die Ge-
„ meinde-Kasse bezogen und abzutragen
„ zu verbinden."
„ B/ durch den anliegen Gehen unter dem datum
„ 1ten Juny 1813 [N:10] sein Verweisung bey Ver-
„ theilung der Gemeinde Gelder, worüber er alle
„ Anwesende, auch ihm abend gebührende, an

„ Zusammt-Mehrheit von 8 Stimmen auf die Ge-
„ meinde Kasse verbürgt und mittelst gleichen
„ Gutheißung und Vermehrt unterschrift bezeugten
„ Gehen diese Summe auf der Gemeinde
„ Kasse bezogen und abzutragen zu verbinden.
„ C/ durch Gemeinds Rath von Pulzbrücken unter
„ dem datum von 11ten November 1813 [N:2] für
„ Verweisung Urbar auf den Brücken von Pulz-
„ brücken, die so nicht gemacht, und die auf
„ gemacht worden, auf welches Zusammt Mehrheit
„ auf die Gemeinde Kasse von 20 Stimmen ver-
„ bürgt und diese Summe mittelst gleichen
„ Gutheißung und gleichen Unterschrift gemachten
„ Rath auf den Gemeinde Kasse bezogen
„ und abzutragen zu verbinden."
„ D/ durch Johannes Brunkalt von Zweibrücken
„ unter dem Datum vom 1ten Juny 1813 [N:3]
„ sein Verweisung bey dem Pulzmeisterey, worüber
„ er ein abend zu fordern gesucht auf
„ angesetzten, in welchem Zusammt-Mehrheit
„ auf die Gemeinde-Kasse für drey Stimmen
„ verbürgt und mittelst gleichen Gutheißung und
„ gleichen Unterschrift bezeugten Brunkalts
„ diese Summe auf den Gemeinde Kasse
„ bezogen und abzutragen zu verbinden
„ E/ durch Johannes Christmann von
„ Lutzweiler unter dem datum vom 1ten
„ Juny 1813 [N:4] für Verweisung.

„ Commissions wegen dem Gemeinde Holz
„ verkauf ihm nicht zu thun und er nicht
„ verfall, in welchem Falle Strafe verwirkt auf
„ die Gemeinde Kasse für 6 Sommer pfabri=
„ zirt, und mittelst dortiger Quittung und dortiger
„ Unterschrift beizubringen Exhibitum dieses
„ Rescripts und der Gemeinde Kasse Bezugen
„ und unterschlagen zu haben."

„ F. Auf Herrn Finanzminister von Marschall
„ unter dem Datum vom 1ten Juny 1813 ——
„ [N°5] für Commission wegen dem Gemeinde=
„ Holz, welche er nicht zu verantworten hatte
„ und nicht verfiel, in welche Strafe ver=
„ wendet auf die Gemeinde Kasse zu Hasse
„ Irrenbau pfabrizirt und mittelst dortiger
„ Quittung Unterschrift dieses Rescripts und der
„ Gemeinde Kasse Bezugen und unterschlagen
„ zu haben."

„ G. Auf den amtlichen Finanzminister. unter
„ dem Datum vom 28ten 9br 1813 [N°6] für
„ unrichtigen Holzverkauf Strafe wie oberhalb
„ verwirkt wendet auf die Gemeinde
„ Kasse von 31 Thalern 30 Centimen
„ pfabrizirt und mittelst dortiger Quittung
„ und dortiger Unterschrift der beigebrachten
„ Finanzministerial die Summa von der Ge=
„ meinde Kasse Bezugen und unterschlagen
„ zu haben."

„ H. Auf Philipp Nicolai von Pfarrkirchen unter
„ dem Datum vom 2ten 9br 1813 [N°7] für
„ Bezirksrevision an Stelle des Gemeinde zu
„ Marlberg, die andern von ihm, auf von Sonst
„ Gemeinden genommen wurden, wie dortiger Ge=
„ Empfehlung von Neun Thalern 80 Centimen
„ auf die Gemeinde Kasse pfabrizirt und mittelst
„ dortiger Quittung und dortiger Unterschrift der Nicolai
„ dieses Summa auf der Gemeinde Kasse be=
„ zogen und unterschlagen zu haben."

„ I. Auf dem amtlichen Rath unter dem
„ Datum vom 4ten 9br 1813 [N°8] für oberhalb
„ angeblichen Bezirksrevision an Stelle des
„ Gemeinden zu Marlberg, die von nicht wurden
„ von ihm, auf von Sonst Gemeinden genommen
„ wurden, wie dortiger Empfehlung Neun Thal
„ von 9 Thalern 80 Centimen auf die Ge=
„ meinde Kasse pfabrizirt und mittelst
„ dortiger Quittung und dortiger Unterschrift
„ dieses Rath dieses Summa auf der Ge=
„ meinde Kasse anzuweisen und unterschlagen
„ zu haben."

„ K. Auf Herrn Hofrath Graf Blau von Mark=
„ berg unter dem Datum vom 2ten 9br 1813
„ [N°9], für Bezirksrevision wurden
„ Bürden zu Marlberg, die Gemeinde nicht
„ angestellt, und also wurden vom Ihm

"eines von Sonst Jemand eingereicht werden kann
"mit fortlaufender Zahlung versehen von 1 bis 90 und
"auf der Gemeinde Kasse aufbewahrt und mittelst
"jedesmaliger Quittung und jedesmaligen Unterschrift des Gerichtsdieners
"diese Summe von der Gemeinde Kasse Pflegern
"und unterschlagen gehoben."

"Durch Herrn Schultz von Oberbrüchen unter dem
"Datum vom 1ten Juny 1813 [N°11] zum Be-
"weisthum Burgen Holz abgefordert, welches er nicht
"verweigert, und verlangen ihm nicht zugebilligte,
"mit fortlaufender Zahlung versehen von 1 bis 90,
"auf die Gemeinde Kasse Herbeigeschafft und
"mittelst jedesmaliger Quittung und jedesmaligen Unter-
"schrift des Schultz diese Summe von der
"Gemeinde Kasse Pflegern und unterschlagen
"zu haben."

"11 und den Herrn Rubrich beschuldigt ist,
"den Bürgermeister zu Lorch wiederum / seine
"Kommunalunterschrift auf ein unbeschriebenes
"Blatt abgefordert und solche Unterschrift miß-
"bräuchlich zu haben, daß er sich ein Zeugniß-
"Honorar von 75 Francks Revenüen-Schein
"und diese Summe von der Gemeinde-Kasse
"zugiebt."

"Rücksichtlich der Art. 145. 146. 147. 148. 150
"151. 169. 170 und 171 des peinl. Gesetzbuchs
"und des Art. 207 desselben."

"In Erwägung, daß die Umstände bey dem
"nicht rechten Zeugniß Honorar den Be-

"schuldigten mäßigenden Berücksichtigungen zu
"Gunsten annehmlich:"

"1° daß die Documenten und seine Gehilfen zu
"Verfassung seines Amts verdächtig nicht zu ist-
"und Herbeischaffung der wahren und zu ersetzenden
"Constatirung,"

"2° daß gegen seine Absetzbarkeit oder Pflicht-
"verletzung zum Verschaffen der Gemeinde zu-
"stehen und"

"3° daß Verfassung von Unterschriften
"selbst Quittungen und Stellen und endlich
"4° mittelst dieser Formalitäten Gemeinde
"Gelder unterschlug."

"In Erwägung, daß diese Thaten durch die
"angedrohten Artikel des peinl. Gesetzbuchs
"vorgesehen und mit einer Zuchtverlust
"und entehrende Strafe belegt sind."

"In Erwägung daß der Augenschein Vollst
"die Verfassung der Unterschriften in
"den Quittungen deutlich zeigt, und übrigens
"die Untersuchung Umstände ergeben
"und Gründe zur Anklage darbietet
"Zeugen abzuhören, daß gegen die Be-
"schuldigten Anklage erkannt, die-
"selben vor das Assisen Gericht des
"Ardennen Departement hinreichend verwiesen
"und weiters wandhaft werde sind
"durch die Art. 231. 233. 241. 242. 243
"des peinl. Prozeßordnung vor-

„ geschrieben ist."

„ Verhandelt Lindau den 3ten Februar 1816

„ unterschrieben: Mohrlock, Vicepräsident."

Nach vorgenommener Beweisaufnahme

Nach Anleitung der Artikel 235. 236

und 237 der Civil-Prozeßordnung.

Entscheidungsgründe, daß bey allen Wahrscheinlichkeits- und vermuthlichen bey dem der Wahrheitsforschung die richtige Würdigung der Zeugenaussagen der vorzüglichste Augenmerk der richterlichen Behörden sein muß.

Daß die Prüfung und Vergleichung der Übereinstimmung durch Kunstverständige und die Entwickelung der Gründe, welche bey solchen Handlungen ihrer Meynung bestimmen, daß die Aktenlesung, und in der Folge auch die Ueberzeugung dem Richter den Pfad vorzeichnen soll.

Entscheidungsgründe, daß die vorgenommene Prüfung nicht vorschriftmäßig genug ist, und eine nochmalige Beweisaufnahme zur Entdeckung der Wahrheit nöthig sey

und nothwendig scheint.

Für den Gerichtshof den Herrn Rath Dürnberg vorgetragen, eine neue Beweisaufnahme und Prüfung in gesetzlicher Form zu veranstalten, und dann / dann / Vorlegung der Akten weiter zu nehmen sein wird, was Rechtens.

Also geschehen und gerichtlich zu Recht erkannt den 10ten Februar 1816 in dem Berathungszimmer des Gerichtshofs, durch die Herren Beisitzer Präsident, Dürnberg, Grimm und Hilpp, welche unter Beyziehung des Obergerichtsschreibers unterschrieben haben

Präsident Mohrlock

Beisitzer Dürnberg

Beisitzer Grimm

Beisitzer Hilpp

Ausgefertigt

Beisitzer Bleßmann

Ausgefertigt

Beisitzer Bleßmann

Ausgefertigt

Beisitzer Bleßmann

Adresse gebührig, gehorsamst zu
Protokoll zu Waldbrunn
Pferde Diebstahl beschuldigt.

Nach angestellter Vernehmung der Zeugen,
Protokoll, Polizeidiener des Gemeinde-Rentamts
Forstwarts, wie alles abgehandelt,
Verhandlung; worüber sie dieses
Zeugnuswort, schriftlich Vorgelesen
genehmigt, und unterschrieben
selbe unterm Gerichtssiegel gedruckt
gezeugt hatt

Einzelnen mit besonderen
Protokoll: Und wurde Beschuldigte
übergegeben und das Vorgetragene be-
jahend, schriftliche Aussage, dessen Inhalt
Lautet wie folgt:

„Nach geschehener Vernehmung der
„gegen Peter Schmidt, gebürtig von
„Adelsheim und zuletzt Knecht in Diensten
„der Gemeinde Rentamt Adelsheim, zu
„Waldbrunn, wegen Verdacht,
„des gemeinschaftlichen Diebstahls
„mit 2 Pferden, und verschiedenen Kleidungsstücken
„worden, und verschiedene Zeugen
selbe unterm Gerichtssiegel gedruckt
gezeugt hatt

Einzelnen mit besonderen
Protokoll: Und wurde Beschuldigte
übergegeben und das Vorgetragene be-
jahend, schriftliche Aussage, dessen Inhalt
Lautet wie folgt:

„Nach geschehener Vernehmung der
„gegen Peter Schmidt, gebürtig von
„Adelsheim und zuletzt Knecht in Diensten
„der Gemeinde Rentamt Adelsheim, zu
„Waldbrunn, wegen Verdacht,
„des gemeinschaftlichen Diebstahls
„mit 2 Pferden, und verschiedenen Kleidungsstücken

„Nach Anleitung des Artikels 386 N.° 3
„der peinlichen Gerichtsordnung.
„Und in Erwägung, daß durch einzige
„gestohlene gerichtliche Verfügung die That
„mit einer bürgerlichen und entehrenden
„Strafe belegt sind:"
„In Erwägung, daß bei der Untersuchung
„Leitung keine verschwerende zum Beklagten
„vor liegend.
„Zweifel daß, daß die Beklagte,
„gegen den Beschuldigten verkommt und
„Derselbe vor das Assisen-Gericht des
„Odenwaldkreis Tagirte wahrscheinlich,
„auf Jahre, wird die Artikel 231. 233.
„241. 242 und 243 der peinlichen Gerichts-
„Ordnung verfügen, verwendet werde.
„Verhandelt Adelsheim den 12ten Februar
„1816. unterschrieben: Mollenkopf, Polizeidiener
„des Großh. Rentamts-Verwalters."

Beschluß: Daß gegen den wegen
Diebstahl verübter Pferde Entwendung
Verhandlung, worüber die Artikel 231. 233.
Protokoll, Polizeidiener des Gemeinde-Rentamts
Forstwarts, wie alles abgehandelt,
Verhandlung; worüber sie dieses
Zeugnuswort, schriftlich Vorgelesen
genehmigt, und unterschrieben
selbe unterm Gerichtssiegel gedruckt
gezeugt hatt

Einzelnen mit besonderen
Protokoll: Und wurde Beschuldigte
übergegeben und das Vorgetragene be-
jahend, schriftliche Aussage, dessen Inhalt
Lautet wie folgt:

„Nach geschehener Vernehmung der
„gegen Peter Schmidt, gebürtig von
„Adelsheim und zuletzt Knecht in Diensten
„der Gemeinde Rentamt Adelsheim, zu
„Waldbrunn, wegen Verdacht,
„des gemeinschaftlichen Diebstahls
„mit 2 Pferden, und verschiedenen Kleidungsstücken
„worden, und verschiedene Zeugen
selbe unterm Gerichtssiegel gedruckt
gezeugt hatt

Einzelnen mit besonderen
Protokoll: Und wurde Beschuldigte
übergegeben und das Vorgetragene be-
jahend, schriftliche Aussage, dessen Inhalt
Lautet wie folgt:

„Nach geschehener Vernehmung der
„gegen Peter Schmidt, gebürtig von
„Adelsheim und zuletzt Knecht in Diensten
„der Gemeinde Rentamt Adelsheim, zu
„Waldbrunn, wegen Verdacht,
„des gemeinschaftlichen Diebstahls
„mit 2 Pferden, und verschiedenen Kleidungsstücken

„ mit Hand unterwandt und selbst unterschrieben
„ worden Abschrift nach dem Art. 386. Absatz
„ 3 des Strafgesetzbuchs mit Zuziehung zweier
„ schwurfähiger Zeugen aufgenommen;

„ Demnach dann in Anwendung der Art.
„ 733 und 734 des Strafgesetzbuchs über den gegen
„ Beschuldigten die Untersuchung abzuhalten,
„ Protokolle aufzunehmen, der Corpus delicti, nämlich
„ ein Blutzeugnisse des Bezirksgerichtsarztes von dem
„ Herrn General Verbot Forderungen und Appel-
„ lationsakten zu Recherchirungen abgesendet werden
„ darf, weiter Anordnung getroffen werden, wenn Thatbe-
„ stand genügend aufgeklärt sein wird.

„ Dass demnach der Taglöhnerstochter Katharina Bösenreuther
„ 28 Jahre alt, zuletzt 1 Mark 650 Millimeter,
„ Größe Blond, Augenbrauen dicke, Augen
„ hellblau, Nase regelmäßig, Mund
„ mittelmäßig, Gesicht oval, Haar blond,
„ rund, gebürtig und Ansässig Kinsau Bezirksamts
„ Landshut wegen zu Verübung Brandstiftung, in Haft
„ Verhaft genommen und in Haft von dem Appel-
„ lationsgerichte zu bestimmende Festung Strafe ein-
„ gesetzt werden soll."

Nach Vorgelesenem bemerkt Beschwerdeführerin,
Inhaftnahme dass weder der Verhaftsbefehl
noch die Hauptverhandlungsakten der Beschuldigten

Katharina Bösenreuther Einsicht genommen
und beschwerdeweise hervorgehoben
habe, dass derselbe vom 26 Dezember datire
sei, während sie sich in dieser
Haft Georg Bauer von Eberlbauer-
eheleute befinde, von diesem
am Abend verhaftet mit dem Auf-
trage die Kleidungsstücke ein-
Ehemannes abzufordern, die Beschwerd
nöthig hatte, um seine Arbeit
zu beginnen.

Dass sie, seiner eingenommen
Aussage nach, die Absicht gehabt,
diesen Abend seinem Herrn zu mel-
den, sobald sie unter diesem
Vorwande desselben verhaftet, und
beschuldigt ist, selbst wirklich am einem
ganz andern Ort als den angegebenen,
gebrannt und dort verbracht zu haben.

Haftentlassung, dass unter diesen
besondern Umständen, diese Thatsache
sicher die Verschuldigung nicht, vom
einem in Haft und Polizei stehenden
Manne begangen sein könnte

mit Ausnahme, welches seinen Vorsitzer
führen sollte, begründete, welches
Verbrechen laut dem Artikel 386
N.° 3 des peinlichen Gesetzbuches ver-
geschehen ist.

Zu Verfügung dessen in den Untersuchungs
Einrichtungs Gründen zur Anklage gegen
den beschuldigten Schmied vorhanden

Inhalt des Appellationsurtheils, daß die
Anklage gegen Peter Schmied, statt
hat, zurückweist dessen denselben
von dem Anklagestand des Administrativen
Bezirks Amt welche, dem Gesetze gemäß,
zugetheilt zu werden; und selle dessen
in Anklagestand durch den Generalprocu-
rator gegen zu rechtens Peter Schmied
verfügt und der ordentlichen Civil-
Verhaftstelle seinen gegen Besagten
auf in Vollzug gesetzt werden

Verordnet daß gegenwärtiges
Urtheil und der Anklagestand
dem Angeklagten zugestellt und ihm
Abschrift davon gegeben; sodann
denselben in den 24 Stunden nach
geschehener Zustellung in der be-
sagten Gefängniß in Haft bringt Lasse
Haftes sowohl ausgeliefert werden soll.

Allerdings in Gemäßheit der Artikel
231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuchs
über das peinliche Verfahren

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Luxemburg
Einkommen am 15.ten [illegible] 1816 / 15 Februar 1816/
in dem Gerichtsgebäude Zimmer der Ge-
richts Kammer, durch die Herren Rubemann,
Präsident, Dantburg, Friedensrichter Kirsch,
welche außer dem Abwesenheitsfalle unter-
schreiben sollen

Rubemann Diesburg Friedensrichter

Blessmann

Nr. 99 des Gerichtsbuchs

Zugegen die Herren
Rubemann Präsident,
Dantburg, Friedensrichter
Kirsch Gerichtsschreiber
Abwesenheitshalber
Blessmann

Sitzung vom 20 Februar 1816

Der Appellationshof in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil gefällt

Eingesehen die durch den Untersuchungsrichter des Bezirks zweiten Amtes in Mersch gegen Johann Peter Schmied, gebürtig aus Ernzen, wohnhaft in Mersch, Schmied, der Mißhandlung seiner Ehefrau, Anna Maria Schmied, angestellten Untersuchungen, gebürtig aus Ernzen, wohnhaft in Mersch, Schmied, der Mißhandlung seiner Ehefrau, Anna Maria Schmied, angestellten Untersuchungen

gemeinschaftlichen Einverständnis; weshalben sie
dessen Abgewiesenwerden sämtlicher Forderungs-
ansprüche und Klagen erwarten und auf-
dem Fall derselbe unbefugter Weise aber
gemeinschaftlichen zurückgezogen Fortset-
zungsklage nicht besonders

Erkannt: daß von dem Beweis beschränke
abzugehen und den Forderungsansprüche,
angezeigten schriftlichen Beweismittel,
Herrn Commissarius Gerichts Rath und Beisitz
Lang: Gutachten, daß diesfalls Klage-
vorbringen, daß diesfalls Klage-
vorbringen durch die Art. 311 und 312 des
Beweisprozesses vorgeschrieben ist, und dem-
nach mit Beweisnahme und notwendig Recht
worauf sich gründet;

„Beschwerdeführung, daß auf die Untersuchung
„Leistung Eides Gründe zur Anklage gegen
„den Beschuldigten hervorgehen;"

„Bringt der Anwalt vor, daß gegen den
gemeinten Herrn Abwesenheit Anklage
verkannt, daß derselbe von den Artikeln
Fassi der Administrativ Abzugt vor-
weisen und daß nach Art. 231. 233. 241
242 und 243 der Gerichtsordnung über das
Fassi Verfahren, daß weiteres vorzufügen
wende."

„Kanzlei Erkannt den 19 Febr. 1816.
„unterschrieben: L. Hecke."

Hergebracht: Dem vom dem ersten
Richter erlassenen Endurtheile Beschwerde
dem also Erkannt:

„Beschwerdeführung, daß diesfalls Beschwerde den
die Artikel 311 und 312 der gemeinen Ge-
richtsordnung vorgeschrieben und vom der Act ist
gemeinen und notwendig Verfahren weiters sich
zu gehen."

„Auf diesen Grunde:
„Finde die Kanzlei Commission gravirende und vor-
„derlich damit, daß ohne Anzeige der
„Rechtsmittel der Untersuchung sie eine
„und Vorzeigung der Anlagen zum Akten-
„stückung von der Gerichts Gerichts-Akten

„ Provinzialrecht zu dem Zweck allgemeine Gesetze
„ zu Landesgesetzbüchern gesammelt werden sollen
„ und damit erstere vervollständigt zu werden
„ erst möglich ist;“

„ Verordnet Sein Majestät, daß in Gemäßheit
„ des Art. 134 der Verfassungsurkunde über das gemein-
„ schaftliche, das gesammte Herzogthum betreffende Gesetz-
„ gebung, 21 Jahre alt, Besitzender von Herr-
„ schaften, gebürtig aus Landtag und
„ ansässig des Fürsten, Besitzender
„ zu Reuß, 1 Meter 75 Centimeter groß,
„ blondes Haar und Augenbraunen, hohe
„ Stirn, blaue Augen, spitze Nase,
„ rothe Lippen und Mund, runden Kinn,
„ Angesicht oval, gesund und schwarzes Haar
„ Bart, der Rechtswissenschaft Beflissener, zum
„ Notar gründlich mit Fleiß zu studiren
„ wünscht, dazu das Examen vorzu-
„ nehmen ist, und dessen Einberufung wün-
„ schenswerth und in den Landesgesetzen vorge-
„ sehen sollen, welcher durch den Appel-
„ lationsgerichtsrath von Leinefelde ersetzt
„ Examinator werden:“

Hierauf Vorzeigung unserer Vollziehungs-
ordnung

Die Fassung und Inhalt der obenbe-
zeichneten Urkunden erkennt der Ab-
kommende Anzeigende und Bescheidene

Fassung Ihrer Vollziehungsordnung wonach
derselbe befähigt ist, am 26ten Nov
1815 seine Praxis Notariat Abkommenden
Fleiß anzufangen zu Meiningen mit Fleiß
und so zu befleißigen zu studiren, daß
derselbe einen Notariellen Ge-
schäfts am Augen davon trage.

Fassung, daß die Artikel 311 und 312 der
Prozeßgesetzbuch vorgezeigt sind,
und also mit Fleiß verlesen und an-
genommen Worte und sich zeigt

Fassung, daß in den Akten-
sachen Einwendende Gründe zur, An-
klage gegen den gedachten Beschuldigten
vorliegen.

Fassung der Appellationsrath, daß
die Akten gegen besagten Georg
Abkommenden statt hat, worauf
dessen denselben an den Assistenzrat der
Abkommenden Fleiß, in welcher dann
Gutachten gemäß gründlich zu werden,
und soll dennoch durch den Generalan-
walt gegen Georg Abkommenden
in Anklagestand versetzt und dem

N.° 100 ff. 5 Bl. Acten

Sitzung vom 20.ten Februar 1816

Zugegen die Herren Rubmann, Vorsitzender Dürkheim, Beisitzender Ritter, Kreis g.d.a. Actuar Blankenhorn Obergerichtsschreiber Blesmann

Blesmann

Vor dem allerdurchlauchtigsten Königlichen Kreis-Appellationsgericht des Rheinkreises, Königlicher Baierischer Seits, Appellationshof, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen des durch den Unterzeichneten Gerichtsvollzieher zu Neustadt vom Kreis-Appellationsgerichtlich gebilligten Berufungsmittels gegen Michael Hahnenbach Ackersmann gebürtig von Johannisbrunn in Königreich, wie Beklagten, des Inhalts eines Klag-Libells vom 14ten Februar 1816 entgegen.

Nach vorgängiger Berathung des Herrn Kammer-Präsidenten und Appellationsgerichts-Rathes in dessen Gegenwart öffentliche Prozeß-Sitzung abgehalten worden, und nachdem sich der Unterzeichnete Obergerichtsschreiber zurück gezogen hatte

Hat sich ergeben und erkannt:

Daß von der Urtheil-Fassende abgegebene und den Prozeß-Akten beigefügte schriftliche Ausführung, dahin Inhalt und folgt

, daß heutigen Tags vor dem Appellationsgerichte gegen Michael Hahnenbach, Ackersmann, gebürtig und wohnhaft zu Johannisbrunn in Königreich angelaufene Berufungs-Sache

" verfallen, durch denselben Einschreiben
" ist, vom 7ten November 1815 auf dem
" Bürgermeister Falcke von seinem dem
" Lieger Hausse, Gastwirth von da
" zugehörigen Pflug ein Pflug scheer
" Lehnpflug und notirende zu haben.
" Infolgedessen, daß dieser Vor-
" laden vom Art. 388 der Verfas-
" sung und Art. 388 der Verfas-
" sungsurkunde mit Beigezogen und notir-
" wurde Beweis geführt, und durch
" und der Untersuchung sich Inliegen-
" den Gründe zum Arrest zu
" Pfandrecht angethan;
" Folgt demnach, daß gegen den
" genannten Milsand Arrest wegen Ein-
" klage zu kennt, daß demselben von
" dem Arrestgericht der Administrativ-
" Behörde wegen und Beweis
" Vorschrift der Art. 231, 233, 241.
" 242 und 243 der Gesetzbuch über die
" gerichtl. Verfahren der Arbeiten
" vorgeschrieben werde.
" Saarlouis den 19ten Februar 1816
" unterschrieben L. Koch."
Zeugnis: Das vor dem ersten
Beisitzen verlesenen Civil-Verfahrt-
Befehl, dessen Inhalt oben Erwähnt:

" Infolgedessen daß dieser Vorbehalten
" durch den Art. 388 der gerichtl. Gesetz-
" buch vorgeschrieben und von der Art
" ist gerichtlich und notorische
" wurde sich zu Eigen
" hat die Arrestkammer verordnet und
" verordnet hiermit, daß das Pfandrecht
" die Urkundstücke der Untersuchung so wie
" mit Vorzeichnis der Anlage zur
" Urbarmachung von der Civilgemeinde Berg-
" heimerbroich an den Appellationshof
" zu Trier vorläufig gesandet werden
" soll und dort weiter verfahren
" zu werden recht angethan ist.
" Verordnet zugleich, daß die Gemäß-
" heit der Art 136 der Strafgesetzbuch über
" das gerichtl. Verfahren, der gedachte
" Milsand Bestrafungen, 34 Jahre alt
" gebürtig von Hasenmühlbach im Herzog-
" thum Zweibrücken und in
" Hasenmühlbach wohnhaft und in
" Lothringen Berg Taglöhner ohne Hausen
" Wohnort, 1 Meter 67 Centim. groß, braun
" haarigen und Bart im braunen, braunen
" Lichter Stirn, grauen Augen, mittlern
" Nase, verdienten Mundart, runden Kinn,
" und ovalen Gesichts, der Vorbehalten

„ beschuldigt und dem Falle der
„ Convict zu Bleiberg zur Abbüß-
„ ung seiner unterwandert zu haben, welches
„ Verbrechen dann das gesetz. Erfordernis
„ vorgesehen ist, bürgerlich verfestet
„ und in das Fünfzehnjährige verdammt
„ Fall, welches dann den Appell. fort
„ von Kriminalsenat wird be-
„ stätiget werden. "

Rechtsfolgerung

Zufolge vorgenommener

Untersuchung, dass auf den oben
angeführten Untersuchungsthatbestand Ein-
wendende Anzeigen und Beschwerden
gegen besagtem Urtheil Verdachts-
momente hervorgehen, wornach wel-
cher zu beschuldigt ist, am 9ten
November 1815 auf dem Bleiberg-
werker Felde von einem dem Erbsen
Heinrich, Gerstwerk von der gegen-
wärtigen Pflege der Pflegschaft
Eisenschienen und unterwandert
haben.

Zufolge dass dieser Verbrechen
vorgesehen dann den Artik. 388 des
Strafgesetzbuches, Leib- und unterwandert
Strafe nach sich zieht;

Zufolge dass in den Untersuchungs
Einwendende Gründe zur Aufhebung gegen
besagten Beschuldigten vorliegen

Erkläret der Appellationshof des
zu Aufhebung gegen gedachtem Urtheil
Verdachtsmomente statt hat, wornach sich
der von demselben zu den Assisen-
hof der Kriminalverbrechen Bezirks zu
Villach, dann Gefängnis gemäß zu
stellen zu wandern; und soll der von
dem Generalprokuratorium zu
Aufhebung gegen besagtem Urtheil
Verdachtsmomente vorliegen, und der zu
Lasten Leib Verfestet Urtheil gemäß
Artikel 231. 233. 241. 242 und 243 des

Gerichtsstuhl übers drei gnädige Herr-
schaften.

Also geschehen und gerichtlich zu
Kreisgerichtsstuhl den 20 Februar 1816
in dem Gerichtsbezirke Zimmer der Ver-
klagten Kommun durch die Herren Rich-
ter, Präsident, Bärtsch, Friedrichs
Rath, welche mit dem Abzeichnis unter-
schreiben werden.

Thomas gerichtsschreiber
Diesberg

Bleesmann

N° 65 der Zeitung

Zeugen die Herren
Kabinetts Präsident,
Bärtsch, Friedrichs
Rath, Rud. Hall
Wirbert, Bleesmann und
Abzeichnisschreiber

Thomas

Bleesmann

Zeitung vom 20 Februar 1816

Der Appellationsrichter zu Kreisgerichts-
stuhl sitzt in seinem Verklagten-
stuhl, folgender Urtheil verlesen
kommen,

Einigesehen die durch den Unter-
suchungsrichter vom Kreisgerichte zu
St. Wendel eingeleitete Prozedur,
einigen gegen Ehrister Zimmer,
verheiratheten Schullehrer zu Lautzig
und gegen Peter Hartmann, abwesend
Lebzeiten Gemeindsmann zu Veldt-
stuhl, der Verbrechung in Betreff

Brandstiftung.

Nach eingesehen Requisitorium des Herrn
Rath, General-Advokat vom Appel-
lationsgerichte zu Kreisgerichtsstuhl, verfü-
gend die Vorladung alle zu dem
Vorgang gehörige Aktenstücke zu verla-
sen wurden, und nach dem Inhalt der-
selben unterm dem Abzeichnis schreiben
zurück zu geben sollen.

Eingesehen auch besonders
Zeugnus des Vorstands der Gemeinde Lautzig, vom 24ten Januar
abgegebene und dem Requisitorium
beigefügte Inschrift dessen Inhalt,
Zufolg Contrakt wie folgt:

„Nach Einsicht der vom Untersuchungs-
richter eingeleiteten Untersuchung gegen
Christian Zimmer, 48 Jahre alt, ver-
heiratheten Schullehrer wohnhaft zu
Lautzig, und gegen Peter Hartmann
37 Jahre alt, abwesend Lebzeiten Gemeinds-
mann zu Veldtstuhl, daselbst
wohnhaft.

Nach Einsicht der Akten sache der
Verklagtenkommun der Appellationsrich-
ter vom 24ten Januar
Oktober, worüber einen neuen Inter-

mutation zugun der Entschuldigten nachgesucht wurde;

Nach Einsicht der Akten, Hört zu Protokoll, und den vorgenannten Untersuchungsakten und den vorgenannten Beschluß mit Hinweis auf die zitierten Urkunden;

In Erwägung, daß durch den Untersuchungsakten erhellt, daß zugunsten der gemeinten Ehefrau Zimmer und seiner Tochter Gertrud folgende Verschuldungen vorgefunden sind:

1° daß Ehefrau Zimmer im Laufe des Jahres 1814 in den Mutterrolle der Einkommensteuer Zeitkapital für das Jahr 1815 mit Hinterlassung unterlassen hat: indem sie den der Gemeinde Wabern für ihren auf dem Berg bergen zugelegten Wald vom versteuerten Kapital mehr von 39,350 Franken auf die Summe von 23,350 Franken herabsetzte, und zu diesem Behufe die Zinsfuß der Summe von 39350 in die von 23350 umänderte, wodurch der Steuer zum die Gemeinde Wabern beträchtlich vermindert wurde;

2° daß derselbe in der nämlichen Eigenschaft in der Mutterrolle der gemeinten Einkommensteuer für das Jahr 1814 mit Hinterlassung unterlassen hat, indem er zum Kapital des Kapitalzinses das Kapital des Einkommens, auf dem Berg bergen zugelegten Waldungen von 39350 Franken auf die Summe von 23350 Franken herabsetzte, und abänderte die Zinsfuß der nämlichen Summe in die der letzteren;

3° daß derselbe für nämliches Jahr in der vorgenannten Mutterrolle vom Jahr 1815 mit andern Hinterlassung unterlassen hat, indem er den Mobilien- und Kapitalzinsfuß des Michel Conrad von Wichtrach, von 30 Franken auf 80 Franken verfügte und zu diesem Behufe die Ziffer 3 in einen 8 umänderte, wodurch der Steuer-zinsfuß des Michel Conrad zu diesem Kapital vergrößert wurde;

4° daß derselbe in der gemeinten

Exposa in der beschrijtene Mattaroella
vom Jahr 1815 mit seinem Verfäl-
schung warüber sort, indem nur den
Hrzitalverschr der ganzen Zeit von der
Herausgeberin = Hagina müssen von
der Summe von 2097 Forinten auf
die von 5956 Forinten nachgetra-
gen und dabei abermalls die Zinsen
verändert, wodurch der Betrag von
Hrz der ganzen Schuld auf bedeutend
vergrößert wurde;

5°) Dass derselbe in mehreren
der zum Behufe der Hrzitat-
ion der Hütenstücke der Ein-
geladt der Hrzitat yerfas-
sten Klassifikationstabellen
tigten Klassifikationstabellen
oder sogenannten Notiz zettel
verschiedene Abänderungen in den
einzelnen Ansätzen begangen sorte;

6°) Dass derselbe endlich die Ka-
pitalansätze mehrere Einwohner
der genannten Ortschaften
bei der ihre Subjektivierung Anstand
willkürlich verändert und so
verändert in die Mattaroella vom
1815 eingetragen sorte;

7°) Dass der Vater Hierotheus von den unter
N.°1 und 2 angegebenen Abänderungen
Kenntniss Hrz genommen sat, dass er
in seiner Eingabe sogar selbst die
Löschung mehrerer Einwohner und deren
mit berichtigter Autorität der Schreiber
Zimmer zur Vergleichung Vorlage
verlangt und gemacht.

Infolgedessen, dass in Betracht
der vorstehenden, zugetanen, direkten und
eingetanen Punkten die Entscheidung
dieser Beschwerde auf den Unter-
schied zugegeben, ein jeder Beisitzer
Zimmer und Vater Hierotheus die
Anklage zu verkennen, und dass
die darin angeführten Verschied-
gungen auf Artikel 147. 99 und
60 der Verordnungsgesetze zum Ver-
gleiche und entsprechende Worte auf
sich ziehen;

Infolgedessen, und den 4ten Punkt
anbelangt, dass auf die Erklärung
der Abänderung ermächtigt von Elias
Krystek zum nächsten Dienst Ver-
vorgeht, dass Zimmer die Ver-
änderung der Hrzitat ansetzt der
ganzen Zeit auf zu stellen

Abtheilung von Dritten der Bauer-
marksleute vorgenommen sey, mit-
hin sey der Vogricht nicht zu der
beanspruchten Abschätzung ermächtigt.

In Erwägung, daß in Ansehung
des 5ten Punktes die in den Abschätz-
ungen zu Zahlen von Seiten Klä-
gerinnen mit den Beweisthümern
angeführten Abschätzungen als Beweis dienen
mögen, und nicht übergangen werden,
weil diese Listen als bloße Notizen
dienen, und nicht unterschrieben, noch
mit Datum versehen sind, dennoch scheine
wahres die Eingangs gesetzte mit Abände-
rungen auf die zuerst gerichtete Klage
beizubehalten erachtet werden können.

In Erwägung, daß den 6ten
Punkt betreffend, daß die willkührli-
chen von Zimmern in die Mutterrollen
von 1815 eingetragenen Vergleichs-
ansätze, da von keinem materiellen
Verschiedenheit mit verbunden ist,
kein Beweisgrund konstituiren,
weil Zimmern zu diesem Ansatz
keine Befugniß Listen und vorsätzliche
Schuldlosigkeit setzte;

In Erwägung, daß der unter dem
11ten July 1815 von dem Königsgericht
zu P. Schmidel verkommete Leibes-

Verhaftsbefehl nicht alle Punkte umfaßt,
weshalb zur gründlichen Entscheidung
gegen den Beschuldigten zu gelangen,
und daß derselbe das Verbrechen
in Ansehung des Mitschuld der Ehefrau
hinreichend nicht gehörig ausgeführt
worden; daß er daher nöthig ist,
nach Vorschrift des Artikels 231
der Gerichtsordnung über das gerichtliche
Verfahren neue neue Leibes-
verhaftsbefehl zu geben;

In Hinsicht auf diesen Grunde
derselben, daß gegen Christine
Zimmer und Peter Hartmann
hinlänglich der unter N.o 1. 2. 3
und 7 angeführten Beschuldigungen
Anklage erkannt, und dieselben
von dem Appellationsgericht der Ad-
ministrationsbezirk zu verhaften
worden, und dem zufolge neue
neuen Leibesverhaftsbefehle gegen
sie erlassen worden;

Da aber in Betreff der unter
N.o 4. 5 und 6 angeführten Punkte
erklärt worden, daß keine weitere
Verfolgung statt finde;

Kaiserslautern den 18ten Februar 1816
unterzeichnet: L. Koch.

Herrn Assessor Dr. Hasselblatt

Kläger und Appellanten

contra

Ehefrau Wwe. Dr. Hasselblatt, geb. Zaeschker

Beklagte, und Appellatin

wegen

Ehescheidung.

Nachdem in der Ehescheidungssache des Herrn Assessor Dr. Hasselblatt als Klägers und Appellanten wider seine Ehefrau Wwe. Dr. Hasselblatt, geb. Zaeschker als Beklagte und Appellatin, wegen Ehescheidung, durch das Urtheil des Rathes dieser Stadt vom 14ten July 1815 für Recht erkannt worden:

daß die Klage des Herrn Assessor Dr. Hasselblatt auf Ehescheidung, wegen böslicher Verlassung, nicht begründet sey, und derselbe mit seiner gegen die Beklagte angestellten Klage zu verabschieden sey;

daß die Beklagte, wegen ihrer gegen den Kläger angestellten Widerklage auf Ehescheidung, wegen Ehebruchs, mit ihrer Widerklage zu verabschieden sey;

daß die Beklagte, wegen ihres Ehebruchs, mit dem Verluste ihres Antheils an der Gemeinschaft, und mit dem Verluste ihrer Ansprüche auf die Hälfte des Vermögens ihres Ehemannes, welches sich bei der Auflösung der Ehe vorfinden würde, zu bestrafen sey;

daß die Beklagte, wegen ihres Ehebruchs,

N.° 102 N.° 5 1/2 Zeugen

Zeugnis die Herren Lehrern Hörschelmann Hamburg Gründ wegen Kauf d.° Kais. Kgl. Oberpostamt

Schmaltz
Gelbcke
Blessmann

Verfügung vom 22.ten Febr. 1816

Der Appellationshof zu Kaiserslautern hat in seiner Rathszimmer, folgendes Urtheil erlassen.

Eingesehen die, durch den Urtheilsspruch=Richter des Kaiserlichen Tribunals zu Trier gegen Mayer=galaktion Verfahren ergangene Mayer=gerichtliche Präsenz, Urtheil des vom Cantons Kaiserslautern Friedens zu Landwehr=Friedensrichter, des Kindsmords schuldigt.

Nach Anhörung des vom Herrn Karl Emanuel Advokat=Anwalt des Appellations gemachten Vortrags; und den in dieser Angelegenheit allen zu diesem Zeugnisse gehörigen Aktenstücke verlesen worden, und nachdem sich derselbe auf den Eid mündlich schriftlich zu Recht gegangen hatte.

Eingesehen artikel verlesen

Constant: Daß vom der Assisenhofe abgegebenen und den gemachtsächlichen Eingestandnisse, dessen Inhalt Constat wie folgt.

„Auf Einsicht der gegen Mayer=galaktion Präsenz, 41 Jahre alt, Wittwer des vom Cantons Kaiserslautern Friedens

verfassten zu Landwehr ausgefertigten Urtheilsspruch, wovon Ausfertigung, wovon Ausfertigung, durch Beschluß vom 17.ten des 18.ten Januar 1816 eine neue Ausfertigung und Inhalt zur Wahl zu kommen Kind, nämlichen Verbrechens zu Einem nach der Geburt seinem Leben gebracht und nach zu ihrer Erhaltung in den Besitz verschafft zu haben.

In Erwägung, daß durch Verbrechen unter Eingehung zu setzen nach Art. 300 und 302 des Strafgesetzbuches mit einer Zuchtstrafe auf unbestimmte Zeit belegt werden, und daß Linderungsgründe zum Nachtheile gegen die Beschuldigte vorhanden sind;

In Erwägung, daß gegen die gemachte Beschuldigte Nachtheile vorkommt, dieselbe von der Assisenhof des Gerichtsbezirks zu verweisen, und einstand nach der Vorschrift des Gesetzes gegen sie zu verfahren wurde

Kaiserslautern den 22.ten Februar 1816

unterschrieben: L. Keck.

Erwägend: daß vom dem ersten Artikel erwähnten Verbrechen bestellt dessen Inhalt Constat wie folgt:

Entfernung, daß schon Bedenken der-
gegen der Eintritt erheblich sei, wel-
che Anordnung durch die Art. 300 und 302
der Prozeß-Ordnung getroffen ist.

Der Prozeß-Bevollmächtigte, Justiz-Commissarius
E. Bernhardt, hat auf Betreiben der
Appellations-Prokuratur die sämmtlichen
Akten an den Herrn Ersten Staats-Prokura-
tor der Appellationsgerichts zu Hamm
eingesendet.

Der Appellationsgerichts-Präsident Hamm hat
der Art. 134 der Ordnung der Criminal-Un-
tersuchungen die vorgesetzte Strafgerichtsbe-
hörde ist, Mittheilung der eingelegten
Berufung Behufs Einleitung, ob etwa
Zwischenfälle, von mittlerer Natur, deren
Beendigung keinen Aufschub leidet, wie
Einrede, Einwendungen, Exceptionen
Verfahren, Gutachten, Zeugen-Vernehmungen
Augenscheins-Einnahmen, deren Aufnahme
vorher angeordnet werden soll, welches der vorgesetzte Ge-
richtshof bestimmen würde.

Auf vorgenommener Einsicht der
Instruktion, daß weder den oben er-
wähnten Unterbrechungsgründen

hinreichende Begründung noch Bescheinigung beigebracht worden, daß
vorgängig etwaiger Zwischenfälle bestimmt ist,
in den Monat zum 14ten und den 18ten Januar
1876 öffentliche anberaumt und Termin zur
Verhandlung bekannt gemacht sind, nämlich am
Gerichtshofe, gleich nach der Gebührenfestsetzung
willig mit Ladung geboten ist und nach
vorheriger Belehrung in den Besitz gesetzt
sind zu haben.

Entfernung daß diese Vorschriften
vorgeschrieben durch die Artikel 300 und
302 der Prozeßordnung, Ladungs- und
Einlassungsfristen nicht sind.

Entfernung daß in der Unterlassung
Hinreichende Gründe zur
Aufhebung gegen beschlossene Aufhebung
vorliegen;

Erklärt der Appellationshof, daß
die Aufhebung gegen beschlossene Vorgängige
Verhandlung Statt hat; Vorgängig
ernennt derselbe in Gemäßheit dieses
Beschlusses den Appellationsgerichts-Präsident
Administrativen Bezirks, in welchem
dem Gerichte gemäß, gemeinschaftlich zu
verhandeln; und falls Fall dessen

dem H. dem H. Jacquard Advocaten
und Notarys ist gegen besagte Urs=
prozessa Pösinger gestattet und dem
selben sein Leib wasserstt bald auf
seinen ganzen Inhalt vollzogen
werden

Wornach dieß ganz nun endliges
Urtheil und der Notary ist
den Ruy ablesten zögerstellt
und ihr Abschrift davon zugeben
befohlen derselbe in dem zwar
und zwanzig Stunden auf gestellten
Zustellung in den für besagten Ostern
fest bestimmte Tagsatzung zuzu=
sichert werden sollen

Actum obigen in Gemäßheit der Ar=
tikel 231. 233. 241. 242 und 243
des Gesetzbuches über das gerichtliche Ver=
fahren

Also gesprochen und gerichtlich zu Kreis=ge=
richten den 22ten Februar 1816 in dem Be=
rathschlagungs zimmer des Notary Commun
Herr die Herren Richter, Präsident, Dort=
berg, Geisweiler, Klöpper, welche mit dem
Obergerichtsschreiber unterschrieben haben.

Dieterberg Geisweiler

Klöpmann

N.° 103 de Ost=

Sitzung vom 24ten Februar 1816

Zugegen die Herren Richter, Präsident, Dietberg, Geisweiler, Klöpper, Greffier Obergerichtsschreiber

Klöpmann

Der Hr. Assessor Procurator zu Kreisgerichten hat in seinem Notary Commun folgendes Urtheil erlassen

Zwischen die, durch den Notary Commun vertretene Parthey zu Mering wohnend

Klagsführung gegen Jacob Krafmer gebürtig von Wöllerstadt, in letzter Zeit in Dienst und Lohn bey Jacob Fischer und Wirth zu Alzey, daselbst wohnhaft

durch vorgebrachten Inhalts des H. Greffier Gemeinde-Advocaten und Appellationsgerichts Procurator in dessen Gegenwart alle zu dem vorliegenden Rechtsstreite erwähnte Actenstücke erwogen und insbesondere, daß derselbe unbefugt den Abzugsmeisterschein zurück gegeben hatte

Zwischen einerseits

und

Jacob Krafmer: daß von der Parthey besagte Abzugsabnahme und dem gerichtlichen Beigesetzte schriftliche Ausfertigung, darüber Befehl ertheilt worden sey.

„Daß hingegen der gegen Jacob
„Krafmer, 18 Jahr alt, gebürtig von
„Wöllerstadt, in letzter Zeit als Knecht
„in Dienste bei Jacob Fischer
„Wirthen und Bürger zu Alzey"
„ertheilte Abzugsmeisterschein, ermeldt
„Krafmer"

„ sich ergiebt, daß derselbe den
„ Schuldigen ist, vom 17ten September 1815
„ in dem Ehescheidungsprozesse des Zimmermeis
„ Winterling zu Alzey, wo er mit Haft
„ genommen worden, mit dem Schuldigen
„ Mayer, Bäckers zu da, Gerichtsorts
„ gegen Endesunterzeichneten mit Hinterlassung
„ Vorschuß übergangen, und mit Hervorzie-
„ hung seiner Todsünde mit gelbem
„ Leder Tapezierarbeit unternommen zu haben.
„ Infolgedessen mußte mehr Artikel
„ 386 § 4 der Prozeßordnung, daß gegen den
„ der gerichtliche Haftbefehl gegen den Schul-
„ digen und retardierende Beweis zu-
„ gelassen und retardierende Beweis zu-
„ gelassen ist, und daß sämtliche Gründe
„ für Recht gegen den Beschuldigten und
„ der Untersuchung sprechen;

„ Zeugt Beweis an, daß gegen den
„ genannten Beweis Recht
„ erkennt, demselben von der Appellations
„ der Administrativ-Gerichts-Hofe
„ und der weiteren auf der Vorschrift
„ der Gesetze verfügt werde.

„ Zweibrücken den 21ten Februar 1816

Unterschrieben: L. Voorth...

Inhalt: Den von dem ersten Kasse
verlassenen Leib- Haftbefehl betreffend
Inhalt:

„ Infolgedessen, daß diese Vorbemerkungen
„ durch den Artikel 386 § 4 der
„ Gerichtsordnung vorgesehen und von
„ der Artikel-Verfügung und notwendig
„ Beweis auf sich zu ziehen
„ Verordnet, die Artikel bemerken, daß
„ schon Anfang der Artikel Schuld der
„ Untersuchung zu sein die Verfügung
„ der Haftung zur Untersuchung werden
„ zugleich Inhalt Appellationshofe zu Zweibrücken
„ zugleich wurden stellen, um dort weiter
„ verfahrend zu werden, und weiter ist.
„ Verordnet zugleich, daß die Gemeinde-
„ Gut der Artikel 134 der Gerichtsordnung
„ über der gerichtliche Verfügung der Ge-
„ Hafte Inhalt Beweis, 18 Tage nach
„ gebührig und Abwesenheit, in Letzten
„ Zeiten Rückkunft Beweis
„ Eisenhaus Kirchen und Wirth zu Alzey
„ seine Natur 66 Centimeter groß,
„ Braunen Haaren und Bart nebenan
„ seine Stirn, gewölbte Augen, starken
„ Nase, und einem Mundart, gewöhnlichen Kinn

, und Gerichts, Beisitzer, in dem Wirths-
, hause des Heinrich Widmerling zu
, Alzey, wo er vor Gericht erschienen
, war, wurde in dem Zimmer
, gedachten dem Gefängniß Wärter, Pistillus
, in Alzey zugehörig, Kleider und ein
, Farbenkessel, welche gestohlen sind, vorgezeigt
, und ihm solche als die seinigen
, wieder zugestellt. Auf Befragen
, gestand er, daß er diese Sachen
, selbst dem Wärter abgenommen habe.
, Letzteres wurde ihm vorgehalten,
, welches er auch bestätigte.

Auf Vorzeigung und Vorhalt
des

Verhörung.

Inculpat bekennt, daß er die ihm
vorgehaltenen Kleider, Farbenkessel
Bürsten und Bürstenstiele, so
wie auch die Kleider, welche er
gestern gegen gestohlene Kleider
vertauschte, welche er bei seiner
Verhaftung am 17ten September 1815 in dem
Wirthshause des Heinrich Widmerling
zu Alzey, wo er vor Gericht
genommen wurde, mit dem Gefängniß Wärter
Pistillus um die, zugehörige gestern
Kleider mit Abänderung
Wirthshaus übergeben, und zum

Vorzeigen Farbenkessel mit gelber
Holzwaare Bürsten untersucht zu
Farben.

Inculpat bekennt, daß diese Waaren
vorgefundene Sachen dem Artikel 38684
des Gemeinschaftlichen Strafgesetzbuchs nun
Übertretung und unterfallende Strafe unter-
zieht gemacht.

Auf Vorzeigung, daß in den Unter-
suchung Gemeinschaftlichen Gründe zur Anklage
gegen beschuldigten Israel Herrmann vor-
liegen;

Erklärend der Ayp allerthänigst
dass die Anklage gegen Israel
Herrmann Statt fand, wovon sich
zu mit dem selben vor dem Assisenhof
des Rheinkreises begibt, um alda dem
Gesetze gemäß, gerichtlich zu werden;
und stellt derselben dem H. Generals
Advocaten die Anklageakte gegen
beschuldigten Israel Herrmann zu stellen, und
das von dem ersten Instanz Gericht
Landau Verfügte Urtheil, hinsichtlich gegen
Inculpat auf vollzogen werden zu stellen.

Verordnet das zuständige
Verfahren und die Anklageakte, dem
beschuldigten Angeklagten zu gestellt

und ihre Abschrift davon zugestellt,
sodann derselbe in den 2ten Termin
unter zugesicherter Zustellung in der
Burg bestimmten Präjudiz Contumaz
Rechtens einverstanden wurden will.

Allen übrigen in Gemäßheit der Artikel 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gemeine Prozessverfahren

Also geschehen und gerichtlich zu
Riga vorgelesen am 24ten Februar 1816
in dem Raths-Versammlungs Zimmer der
Rathlichen Kanzley, durch die Herren
Rathsherren, Vorsitzenden, Sandberg, Gmelin.
Schwartz, Borchardt, Dreyberg, Gmelin.
Weiber Bürgen, welche mit dem Gerichtsschreiber Unterschreiben

Dreyberg Gebauer Gmelin

Blessmann

Nr. 106 des Exp. Buches

Sitzung am 29ten Febr. 1816,
in der Appellationshofs zu Riga versammelten Curatoren
hat, in seinem Rathlichen Kanzley Locale
folgendes verfügt worden

Zugegen die durch den Naturalisationsakt vom Riga Bürgermeister
zu Riga versammelten einverstandenen
Vormundschaften gegen Peter Gmelin

dreyßig Jahre alt, verheyrathet zu Riga
des Gerichtsvollziehers Beschuldigt.

Nach vorgelesener Anklage der Herr Rath
Gmelin Ordnete den zugezogenen Appel-
lationsrath; nach dem in dessen Gegenwart
alle zu dem Verhafte gehörigen Akten
Stücke verlesen worden, und nachdem sich
derselbe mit der Abgemachtheit derselben
zugegen setzte.

Nach Einsicht mit besonderer
Forstand, daß, von der Raths Behörde ab-
gegebenen und dem Prozeß Gerichte beg-
gelegten Inquisitions Acten mit der Ver-
fassung Contract vom Jahre

" Nach Einsicht der gegen Peter Gmel
, dreyßig Jahre alt, verheyrathet, gebürtig
, von Rudbrunken, wohnhaft in Riga
, wegen Unterschlagung, worüber
, ungültig Untersuchung, worüber
, rechtlich, daß derselbe beschuldigt
, ist, ungefähr in der Hälfte des
, Monats August des Jahres 1815, auf
, dem Platze des Admdt, als unter Schein
, List ungegründet Lotto, auf dem
, Schatzmeister-Hof dem Herrn Marktz
, Ordnungsmann daselbst, in dessen Wohn
, worin die Verkaufsstätte des Kunstes
, befindlich war, mittelst Einstangen
, durch einen Diebes, mit Hülfe von
, anbest Anhang, mit Abwesenheit

„ mit seinem ersten Commune
„ Un bezug und zu Leistung zu "
„ stellen zu haben; "

„ In Erwägung, dass Inculpat Ver-
„ brechen nach Artikel 348. 381 N.° 1
„ und 386 N.° 1 des Strafgesetzbuches unter
„ sein einzeln gefasst, welches einen kriegerischen
„ und entehrenden Charakter auf sich tragen
„ und dass keine mildernden Umstände zu Be-
„ lasten gegen den Beschuldigten vorhanden
„ sind.

„ In Erwägung, dass gegen den ge-
„ nannten Peter Joseph Breitbach ordent-
„ lichen Beweis, dass derselbe zur dem Aufstande des Rebel-
„ lions Zustandes während der Dauer
„ desselben angehört hat, vorliegt;

„ Erkennt das Kriegsgericht der 28ten Division
„ unterschrieben: L. Koch.

Begründet: dass, wenn den ersten Posten
verletzenden Tod- Nachtschildwache der ab-
erkannt:

„ In Erwägung dass Inculpat Verbrechen
„ gegen die Artikel 384 und 386 I. des
„ Strafgesetzbuches verübt hat, und zwar
„ gemeinschaftlich und einverstandener Weise auf sich
„ gezogen

„ Erkennt, der Gerichtshof, dass die Akten stücke

„ der Waffenpass, das Protokoll aufgenommen
„ der Corpus delicti, und zu Akten gelegte Ver-
„ handlungs Stücke an den K. Commando-
„ Gerichts- Procurator um dem Kriegs-Gerichts-
„ Hofe zu Kriegsrechtlicher abgesendet
„ werden, damit nach Vorschrift verfahren
„ werden könne;

„ Verurtheilt Jemmerich, dass der Inculpat
„ Peter Joseph, 30 Jahre alt, 1 Meter 660
„ Millimeter groß, schwarz braunen Haaren
„ und Augenbrauen, braunen Augen, ver-
„ baue Nase, gewöhnliche Mund und Kinn
„ vorderen Gesichts, runden Kinn und
„ schwarzen Bart, gebürtig aus Kuch-
„ rather aus Gluer Regierungs Bezirk Aachen
„ zu Tode durch Erschießen, nach Leitung des Ar-
„ tikel 134 über das Verbrechen in
„ Gemäßheit Artikel, in gegenwärtigen Urtheil
„ genannten, und in Art aus dem
„ Appellhofe zu bezeichnende Gerichtshof
„ angewiesen werden soll. "

Nach vorgängiger Berathschlagung
Inculpat, dass aus obangeführten
Untersuchungs Schriften hervorgehende Ver-
brechen und Vergehen, gegen Beschuldigten Peter Joseph,

Wahrnehmung wahrscheinlich verschuldet ist, in der Zeitschrift der Monate August des Jahres Tausend achthundert fünfzehn und Name Ort des Abmarsch, oder wann Ort sich aufgehalten hatte, nach dem Ort seiner gegenwärtigen Aufenthalt, ferner die Beschaffenheit der Wege, wohin die Ortschaften gehören, mittelst der kürzesten Entfernung Tage, Meilen, Stunden, seine Führung und Abwechslung mit seinen Leuten, seinen Übergang und die Lebensmittel, so sie daselbst gefunden zu haben

In Erwägung dass Beklagter durch Verletzung vorgenannten durch die Art. 348. 381 No. 4 und 386 No. 1 des Strafgesetzbuch unter Hinzufügen gesetzt worden sein Leben verletzt und entfernde Wunde mit Eis zu heilen

In Erwägung dass in der unterm Anklage Einwendungen Beklagte zu Gunsten gegen besagten Peter Groot zu erwägen;

Inbetracht der Aussagen der Zeugen dass Beklagte gegen besagten Peter Groot Messer gezogen hat

in Gefolge dessen, von dem Assistenten des Administrateur Enzebt eine Wunde, dann Gesetze gemäß, zugefügt zu werden, und soll dessen durch den Chirurgen Beobachtung mit Aufmerksamkeit gegen den genannten Peter Groot verursacht und der von dem rechten Ohrlappen an Leib verursachte Schnitt mit Pflaster gegen Entzündung in Heilung gesetzt werden.

Verordnet, dass gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, sodann derselbe in dreißig und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Burg bei Leugen Assisenhof beständige Justiz Haft angehalten werden soll.

Alles obige in Gemäßheit der Artikel 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuch über das gemeine Verfahren

Also gethan und gehandelt zu Amsterdam am dem 28ten Februar 1816, in Anwesenheit gegenwärtigen der Assisenhof Kammer durch die Herren

Johannes Heinrich Friedrich Carl Georg
Heinrich Wilhelm Wolff, welche mit
dem Obergerichtsschreiber unter-
schrieben haben.

Johannes Heinrich Wilhelm Friedrich Wolff
Duisburg Schlesmann

No 105 Nichtig

Zugegen die Herren
Johannes Heinrich Friedrich
Carl Georg, Heinrich Wilhelm
Wolff, beide ad
Johannes abgeschieden

Wolff

Schlesmann

Actum Duisburg den 7ten Febr. 1816

Der Appellationsrath zu Duisburg
Carl Friedrich Furt, in seinem Amtslocale Hermann
Adolph Wolff Urtheil verlesen.

Nachdem die durch den Advo-
caten Heinrich Wilhelm Friedrich zu
Duisburg eingeladenen Ver-
handlungen gegen Wirth Johann
Engel, Tagelöhner, 46 Jahre alt, ge-
bürtig aus Essen, wohnhaft zu Beeck,
wegen Diebstahls
beschaffen.

Nach angehörtem Vortrage des Re-
ferenten, Hermann Adolph Wolff zu Ruhr-
ort ernannt, Advocat zu Duisburg,
Gegenwart Staatsprocurator zu dem Zweck

gehörige Actenstücke, welchem erwogen
und nachdem sich derselbe nach dem
Obergerichtsschreiber zurückgezogen hatte

Hinzugetreten ist der Gerichtshof
Forstand, daß zwar der Advocat Wolff
abzuweisen und dem Vorgeschlagenen
beizugeben, Beschluß abzufassen,
dessen Inhalt lautet wie folgt:

„Nach Einsicht der gegen Wirth
„Johann Engel, 46 Jahre alt, gebürtig aus
„Essen, wohnhaft zu Beeck, angestellten
„Untersuchung, nach Anhörung des Ver-
„treters der Königlichen Staatsprocuratur
„Hermann Adolph Wolff zu Ruhrort, als
„Vertreter des Angeklagten Johann
„Heinrich Wilhelm Friedrich Wolff zu Duis-
„burg, nach Einsicht der Acten, und
„nach Berathung:

„In Betracht, daß durch die Verhandlungen
„vom 13ten bis 14ten Januar 1816 dem Ange-
„klagten, welcher bis dahin dem Leumund
„nach unbescholten gewesen, zur Last gelegt
„worden ist, daß er in der Nacht vom
„1sten auf den 2ten Januar 1815 mittelst
„Einbruchs in das Wirthshaus des Johann
„Heinrich Wilhelm Friedrich Wolff zu Beeck,
„mittelst Einschlagens der Fensterscheiben
„und Aufbrechens der Fensterläden, ver-
„schiedene Victualien, Getränke und Geld
„gestohlen habe;

„In Betracht, daß durch die Aussagen
„der Zeugen Johann Heinrich Wilhelm
„Friedrich Wolff, Wilhelmine Friederike
„Wolff, Ehefrau des Johann Heinrich
„Wilhelm Friedrich Wolff, Johann Heinrich
„Wilhelm Friedrich Wolff, Wilhelmine
„Friederike Wolff, Ehefrau des Johann
„Heinrich Wilhelm Friedrich Wolff, Johann
„Heinrich

„ 1816 wegen des Diebstahls der Kirchenuhr
„ Schmidt Wittwe Knabe aus Wörlitz
„ zu Vernehmen, zu gleicher Zeit aber
„ werden, jedoch mit dem Auftrage
„ Sachverständige zu ernennen,
„ 4) im Monat November 1815 zwischen
„ Christoph Knabe, Ackermann
„ zu Wörlitz, und dem Schmied
„ Hoffmann zu Gerbitz, wegen
„ Pferde und Geld zu vernehmen.

„ Entwägung, daß die unter Nro. 1.
„ bezeichnete Diebstahl laut Art. 386 Nro. 1.
„ und 390 des Strafgesetzbuchs unter die
„ Klasse der Diebstähle gehört, welche
„ mit einer Leibesstrafe und mit
„ schwerer Arbeit belegt werden, und
„ daß deshalb Inquisit gegen den Beschuldigten
„ Anklage gegen den Beschuldigten
„ und der Untersuchung vorzuziehen.

„ Entwägung, daß die unter
„ Nro. 2. 3 und 4. angegebenen Dieb-
„ stähle mit keinen Umständen be-
„ gleitet waren, die einen schweren
„ oder Criminalverdacht auf sich tragen,
„ daß sie also nur einfache Entwen-
„ dungen laut Art. 401 des Straf-
„ gesetzbuchs angesehen werden müssen,

„ und mit Arrest correctionelle Strafe
„ nach sich ziehen; daß dennoch diese
„ Beschuldigten durch die 5 monatige
„ in dem Leib- Verhaft schon seithero
„ wieder mehr seithero worden
„ dürften, als in ihrer Einsicht durch-
„ aus keine Commensurate mit dem
„ ersten Verbrechen vorfinden ist
„ sie mithin keinen Zugunsteren der
„ Anklage mehr unterzogen, und dem Urtheil
„ der Geschworenen nicht vorgegriffen
„ werden können; daß das heraus-
„ gezogene zu Untersuchungen dieser in
„ dieser Beziehung keine Competenz
„ als Correctional-Proceß hätte
„ vorkommen und sich die Incarcera-
„ Abwechselung dieser Punkte dem
„ dem Fall hätte vorbehalten bleiben,
„ wenn der Beschuldigte wegen dem
„ ersten Verbrechen vor den Assisen
„ sonst hätte gezogen werden.

„ Entwägung, daß insbesondere
„ das durch gegen den unter Nro. 2.
„ angeschuldigten Diebstahl mit genug
„ wichtige Qualificationen ge-
„ geben hat, indem er erklärt

„ Dass dasselbe in dem mit dem Hofe-
„ hause des Johann Wurst in Nas-
„ sauung stehenden Backhause errichtet
„ werden, wegen dass in dem Orts-
„ versammlungsprotokoll der Gemeinde aufgenom-
„ men Abstimmung zwischen 20 Familien
„ diesseits Bach mit Ja erklärt ist,
„ dass diesen Platz von dem Hofgebäude
„ gerechnet sei und demselben gegen-
„ über liegt;

„ In Erwägung, dass durch diesen Um-
„ stand der neue gesetzte Limes gar-
„ nicht bestehen kann, dass
„ gesetzlich nöthig ist, nach Vorschrift des
„ Art. 231 des Gesetzbuches über die
„ gerichtliche Verfassung denselben zu ver-
„ mehren um einen neuen zu er-
„ richten;

„ Hiergegen Berufung ein, dass in Betracht
„ der neuen Diebstahl gegen den
„ genannten Wurst Hermann
„ Anklage erhoben und derselbe
„ vor den Assisenhof der Ardu-
„ ennen Gerichtshof verwiesen wurde.

„ Dass in Erwägung der obwaltend
„ Umstände gemäß Art. des Code

„ d'instruction criminelle, angeordnet, neuen dem
„ ersten ein neuer Polizeirichter beigeordnet
„ der letztere aber der Vorgeladene vor
„ ein andern Friedensgericht abgewiesen
„ werde, um, in Fall der Friedensrichter
„ von dem Assisenhofe, ernannt zu
„ kommt zu werden, vor Recht:

„ Recht gesprochen in der Gerichtssitzung des 28ten Februar 1816
„ unterschrieben: L. Koch. „

Gesprochen: Dem, von dem ersten Richter
ernannten Friedensgerichtsschreiber der
Zufall:

„ In Erwägung dass die dem Wurst
Hermann vorgeschuldigte Handlung
Übertretung durch die Artikel 401 und
386 N°. 1. des Strafgesetzbuches vorgesehen
sind und letzterer von der Art ist, eine
gänzliche und nothwendige Strafe nach sich
zu ziehen

Ferner, was die dem Wurst
Hermann vorgeschuldigte Handlung
und Vergehen anbelangt, dass die Akten-
stücke das Verbrechen und dass, das
Corpus delicti mitbetreffende Protokoll
dem Grossen Criminal- Polizei- Tribunal
von Appellationsgerichtshofe zu Friedensrichter

zugrundet werden, damit weitere Ergänzungen, wenn Bedarf.

Anmerkung, dass die beschriebene Verfahrensänderung zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer führen kann, was jedoch durch die Vorschrift des Artikels 231 des Handelsgesetzbuches über das gemeinschaftliche Verfahren, demselben zu vermeiden sein wird.

Erklärung des Satzes, dass die Ergänzung des oben unter Nr. 1 genannten Beschlussgegenstandes, die Aufklärung stark fördert, wenngleich dadurch, die Gründe, die Aufklärung dient, von dem Aufsichtsrat der Kommanditgesellschaft Eigenkapital eine andere, dem Gesetze genügende, Stellung zu wandeln, wonach der Satz dass durch die ganze Gesellschaft beschriebene Beschlussgegenstände vorläufig

Gegen beschriebene Verfahrensänderung

Landschaft gehört

Bedenken

vorgesehenen Punkt der von dem ersten Richter anberaumten Termin-Verfahrens-Endtermin nicht bestehen kann, als Folgerung nötig ist, durch Vorschrift des Artikels 231 des Handelsgesetzbuches über das gemeinschaftliche Verfahren, demselben zu vermeiden und einen anderen zu anberaumen.

Erklärung des Satzes, dass die Ergänzung des oben unter Nr. 1 genannten Beschlussgegenstandes, die Aufklärung stark fördert, wenngleich dadurch, die Gründe, die Aufklärung dient, von dem Aufsichtsrat der Kommanditgesellschaft Eigenkapital eine andere, dem Gesetze genügende, Stellung zu wandeln, wonach der Satz dass durch die ganze Gesellschaft beschriebene Beschlussgegenstände vorläufig werden soll;

Anmerkung, dass der Artikel 231 des Handelsgesetzbuches über das gemeinschaftliche Verfahren den von dem ersten Richter anberaumten Termin-Verfahrens-Endtermin

Anmerkung, dass die Artikel 386 Nr. 1 und 390 des Handelsgesetzbuches über gemeinschaftliche und getrennte Berufungen

Anmerkung, dass auf den in vorgenannten Absatz getrennten Gründen in Ergänzung der unter Nr. 2. 3. und 4 den, in Anmerkung der unter Nr. 2. 3. und 4 genannten Absatz 233. 241. 242 und 243 desselben Handelsgesetzbuches, der gemeinschaftlichen

Beschuldigte Merkmal Gerichtsbarkeit
wurde und es einzig Jahrs ab 1 Mater
690 Millimeter groß, Kostenumbewusst
Haare und Augenbrauen, braune Augen
natürliche Nase, gewöhnliche Lippen
und Mund, rundes Kinn, gesunde
Farbe, Kostenumbewusst Gesicht,
gebürtig aus Russland in Estland,
Lutherischer Religion, und in dem
von dem Hypothekenamte zu Pernau
Bey dem Assisen Gute zu Hexenbesen
beschuldigten Diebstahl nicht schuldig worden.

Hierauf dem Herrn Ass. Rath Hermann das ganze wider
Augusts Urtheil und das Publicat dem
Angeklagten zugestellt, und ihr Advocat
Herr gehalten worden, dasselbe sodann
in den Ihr Mundum vorgetragen
Entscheidung in ebener Audienz
Justiz Rath gehalten werden soll

Hierauf endlich, Herr Ass. soll
dem Angeklagten wegen des Bey Millionen
Diebstahl zu Lindenhof und ohne unter No. 1 b.
gestatt einen Diebstahl von dem Assisenhofe
losgesprochen worden, sollten, dasselbe

3

Entscheidung der dem
gegebenen Instruction
gemäß

Ebe

Klesmann

wegen abwendbar ohne [illegible] unter
No. A, B und H verzeichneten Diebstähle
von der Instanz zu sprechen gewesen
Herzog beurtheilt gestellt werden sollen,
um in Ausführung dieses dem Hingesetzten
Instanz selbst referirt zu werden, wird
Rathsam

Als gestern und gemeldet zu Kreisgericht
Circulum am 29ten Februar 1816 in dem
Conventsplatzgemeinde Zimmer der Assessor-
Commissarius durch die Herren Assessoren
präsidirt, Dürbaum Hausbesitzer, Kirchen-
vorsteher und Obrigkeitsgerichtsbarer
welche außer dem Obrigkeitsgerichtsbarer
unterschriebene Herren

Dürbaum Hausbesitzer Kirchenvorsteher

Klesmann

N.° 106 der Sache Gehör

Pernau am 2ten März 1816

Hiesigen der Herren Assessoren Instanz dem Kreisgericht Circulum Instanz Dürbaum, Hausbesitzer Kirchen Herr Gerichtsvorsteher Obrigkeitsgerichtsbarer

Der Kayserlichen Allerunterthänigst zu Kreisgericht Circulum Herr, in seinem Assessor Commissarius, folgendes Urtheil zu lesen

Hierauf der Herr dem Circulum Kreisgerichte zu Kreis- Circulum ausgeschriebenen Versammlungen

Klesmann

gegen Jacob Kurz, Tagelöhner
zu Leutkirch, wegen Zugelt-
zahlung, und erscheint zu
Leutkirch, nimmt denselben wegen dem selbe
beschuldigt.

Kurz vorgestellter Beamter der Herr
Rath Bauz, Hofgerichts-Advokat von
Rottweil alldahier; verlesen in dessen Ge-
genwart stehlen zu dem Protokolle gegebenen
Aktenstücke vorgelesen worden, und verfahren
sich darauf nebst dem Obigen wie
vor zuvörderst gegen selbe

Fragen sich und Erwiederen

Curator: daß, wenn der Verklagte ab-
gegeben und dem vorgeschriebenen Tag-
gegeben worden, er sich nicht gestellt
habe, Contumaz wie folgt.

" Kurz schließt der gegen Jacob Kurz
" 48 Jahre alt, Tagelöhner gebürtig und wegen
" zu Zugelts Leistung von Amts wegen
" eingeleitete Untersuchung, wovon
" erhellt, daß derselbe beschuldigt sei:
" im Sommer des Jahrs 1815 zwischen
" dem Hungerreuther Hof und Zugelts-
" Leistung, im District Pfarrei Winter-
" dorf Ummenhofer, auf der daselbst
" auf dem Felde gelegenen und dem Jacob
" Schäubert, Adlerwirthen zugehörigen

" wachsenden auf dem Zug weitenhof, gegen die
" von Eggen Haber zu seinen Pferden
" heimlich zuzueignen und unterwendet zu haben.
" Zu fernerer, daß dieser Verbrechen
" nach Art. 388 des Strafgesetzbuchs unter
" Bezeichnung gehört, welche auf Eigenthum
" und unterworfen Verbrechen nach sich ziehen,
" und daß Inculpatus diese Freunde zum Verbrechen
" gegen den Beschuldigten verschwiegen sind es
" Zeugt vorerst an, daß gegen dem
" genannten Jacob Kurz Tagelöhner wegen
" desselben von dem Amtsknecht das Ver-
" mögensrecht Zeugnis vorgenommen und
" das weitere auf der Vorschrift des Ge-
" setzes vorgefügt werde.
" Leutkirch Canton den 1ten März 1816.
" Unterschrieben: L. Koch.

Zeugnis, den, von dem ersten Beistand
verlesenen Tages-Verhör Inhalt
folgenden Inhalts:
" Zu fernerer, daß dieser Verbrechen
" durch den Art. 388 des Strafgesetzbuchs
" vorgesehen und von der Art ist, wenn
" Gemeinschaft und unterworfen Verbrechen nach sich
" zu ziehen;
" Vorerwähnt, daß die vorgenommene
" Verhaftbefehl, welches dem Beschuldigten
" heute kundet, vermöge meiner Pflicht

[illegible] Urbeurkunde nicht [illegible] den Vor-
zug vor den Garnison-Gemeinde-Vorsteher-
Vorsteherämtern Appellation [illegible] zu
Arresten abgeschnitten werden, damit
weiter verfügt werde, was Rechtens
Vorvorstand Jacobs sagt, in Gemäß-
heit des 134 Artikels der Gemeinde-
Verfassung, der Beschuldigte Jacob Berg
48 Jahre alt, 1 Meter 701 Millimeter
groß, kirchlicher Confession [illegible] und
Augenbrauen, grauen Augen, [illegible] Nase,
ovalen Gesichts, runden Kinn, [illegible]
mündlichen Worte, Zeugenschaft, ge-
bürtig aus Neuberg und wohnhaft
in Weingarten hierselbst, in ungeord-
neten Vermögensverhältnissen, [illegible]
dem Appellationsgerichte zu bestimmende
Strafe [illegible] angesetzt werden [illegible].

Jacob Berg ungeändert

In Erwägung daß auf den ab-
gedruckten Untersuchungsrichter hin-
reichende Anzeigen und Verdachtsgründe
vorhanden gegen Jacob Berg
gebürtig aus Neuberg wohnhaft in
Weingarten hierselbst, wonach [illegible]

derselbe beschuldigt ist: am Donnerstag
den [illegible] und [illegible] hundert fünfzig zwischen
dem Zeugenverhör [illegible] und Anzeige hierher
im Distrikt Pfarrhof einige oder Diebs-
gelder, auf der derselbe auf dem
Felde gefangen und dem Forst-
Pförtner, Adjunkturamt ersucht auf
dem Zeugenverhör, zugegangen
Tage Haft einstweilen Gefängnis-
zugeführt und untersucht zu werden.

In Erwägung, daß nicht [illegible] Ver-
brechen [illegible] die Artikel [illegible]
hundert acht und sechzig des Strafgesetz-
buches ist und mit [illegible] oder [illegible]
und untersuchungshaft [illegible] gestraft
wird.

In Erwägung, daß in den Untersuchungs-
führende Gründe zur Anklage-
gegen den Beschuldigten Jacob Berg
vorliegen

In Erwägung des Appellationsgerichts, daß
die Anklage gegen Beschuldigten Jacob
Berg [illegible] Fall, [illegible] dieselben
in Haft [illegible], von dem Assisenhofe
der Adjunkturamts-Bezirke, von
welche, dem Gerichte [illegible], [illegible]
zu werden; und [illegible] daß [illegible]
dem [illegible] Gemeinde-Vorsteher, von

Die Klagbarkeit gegen. Beweis Verfahren verwiesen hat und dem Beklagten den ersten Richter verurtheilen Eid Vorschrift Inhalt nach, seinem gethanen Eide in Hellberg gänzlich verwerfen.

Procurator, dass gegenwärtig verlegen Urtheil und der Anklagsakt, dann beigebrachte Zeugenverhöre zugestellt, und ihre Abschrift davon gegeben; indem derselbe in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in dem hierorts Appellationsgericht Bestimmten Zeugenverhör mitgetheilt werden soll.

Allen obige in Gemäßheit der Artikel 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das Vorgehen in gemeldeten Verfahren

Also gethan und gerichtlich zu Kreisgerichten den 6ten März 1816 in dem Gerichtssaale gegenwärtigen Herr Anklagt Commissar, Herr Präsident Dahmen, Herr Präsident Dahlberg, Herr Präsident Hilgers, welcher mit dem Aktuar unterschrieben haben.

Dahlberg Geisweiler

Schlesmann

Nr. 96 & 551-565

Pitzing den 6ten März 1816

Zeugen in der Sache Anklagt Commissar, Präsident, Dahlberg, Präsident Hilgers, Präsident d. G. H. Herr Polizei Obergerichtsrath

Schlesmann

Der Appellationshof zu Kreisgerichten in Sachen Anklagt Commissar, hat folgendes Urtheil gefällt

Zeugenverhör die Sache dem Untersuchungs Richter des Kreisgerichtes Kreisgerichts mitgetheilten Prozessverhandlung an dem 1ten März Gerichtssaal öffentlicher Sitzung des Herr Präsident Dahlberg, Präsident Hilgers, Präsident Dahlberg, Präsident Hilgers, Präsident Dahlberg, Präsident Hilgers,

„ 10/ zum Forum Ausgang, gehörig zu
„ Ottenbeuren, abgemessen Pfunden von der
„ Burg vormaligen Burgwalles, zusammen
„ zu Abgemessen.“

„ 20/ Jakob Krauß, abgemessen Burgvormeister
„ zu Burgwalles, Versalles verpflichtet, verordnet
„ Forstorgans, dessen Bande beschuldigt, und

„ Als auch Johannes Glaser von Pfalz durch
„ unter dem Datum vom 30.“ Septembris
„ 1813. [Nro 1] den Holz ausgesucht, welches
„ nicht nur, sondern die gerade eingewiesen
„ Gemeindsglieder verkommelt und verloren
„ worden sein auf jenes Jammer Strand
„ zu forderung sich barmherzigst gleichfalls, um
„ selbsten Forstamts = Merkmahl auf die
„ Gemeinde Kosten stehenzeit und mittelst
„ derentur gesagten selbsten Schätzung
„ und selbsten Nummer unterschrift besagten
„ Glasen, die Summa von 98 Stämmen
„ total der Gemeinde Kosten Bezugen und
„ unterschlagen zu lassen.“

„ Bey auch den namlichen Glasen unter dem
„ Datum 1ten Juny 1813 [Nro 10] den Ge-
„ meinde Burg Abtheilung der Gemeinde
„ Holzen, welches nur nicht vorhanden, auch
„ eben abermals gnädigsten, um Forstamts-

„ Merkmahl auf 8 Stämmen auf die Ge-
„ meinde Kosten stehenzeit, und mittelst
„ selbsten Schätzung und Nummer unterschrift
„ besagten Glasen diese Summa auf der
„ Gemeinde Kosten Bezugen und unter-
„ schlagen zu lassen.

„ Als auch Gemeinds Rentey von Ottobeuren
„ unter dem Datum vom 11ten Oct. 1813 [Nro 2]
„ für Meinen Anbind an der Brücke von
„ Ottobeuren, die es nicht gemacht und
„ die nie gemacht werden, nie selbsten
„ Forstamts = Merkmahl auf die Gemeinde Kosten
„ zu 20 Stämmen stehenzeit und diese Summa
„ mittelst selbsten Schätzung und selbsten
„ Unterschrift gemeinten Rentey von
„ der Gemeinde Kosten Bezugen und
„ unterschlagen zu lassen.“

„ Als auch Johann Ignatz von Gerstlacher
„ unter dem Datum vom 1ten Juny 1813
„ [Nro 3], für Kaufung Burg dem
„ Holzmarkstallen, worüber es nicht abgab
„ zu Forderung gestellt und angesetzten
„ mit selbsten Forstamts Merkmahl auf
„ die Gemeinde Kosten für dem
„ Frondienst stehenzeit und
„ mittelst selbsten Schätzung und

„und persönlich Unterschrift besorgten
„Commissair diese Summe von der
„Gemeinde Lustra beyzuziehen und unter-
„schreiben zu helfen."

„Auf das hohe Ersuchen vom
„Kantonsrathe unter dem Datum
„vom 1ten Juny 1813 [Nro 4] für die
„Lieferung wegen dem Gemeinde Holz
„wurde ihme nicht zu seyn und nur
„nicht rathsam, wie persönlich Zusammen-
„kunft vonnöthen, mit der Gemeinde Lustra
„für 6 Kr. beyzuziehen und mittelst
„persönlicher Quittung und persönlicher Unterschrift
„besagten Commissarius diese Summa von
„der Gemeinde Lustra beyzuziehen und unter-
„schreiben zu helfen."

„Auf das hohe Schreiben vom Commissair Krauz
„Brief unter dem Datum vom 1ten Juny 1813
„[Nro 5] für Bezahlung wegen dem Ge-
„meindholz, wurde er nicht zu Hause
„getroffen und nicht rathsam, wie persönlich
„Zusammenkunft vonnöthen mit der Gemeinde
„Lustra von diese Summa beyzuziehen
„und mittelst persönlicher Quittungs-Unter-
„schrift diese Summa von der Gemeinde Lustra

„beyzuziehen und unterschreiben zu helfen.

„Auf das hohe Finanzministerium unter
„dem Datum vom 28ten November 1813 [Nro 61] für
„weiteres Holz und Bauten wie persönlich Zusammen-
„kunft vonnöthen mit der Gemeinde Lustra vom
„Samstag wie Sonntag 30 Cantons Infanterie
„und mittelst persönlicher Quittung und persönlicher
„Unterschrift des besagten Finanzministers
„die Summa von der Gemeinde Lustra beyzuziehen
„und unterschreiben zu helfen

„Auf das hohe Kriegs Rath zu Schanzenherren
„unter dem Datum vom 2ten Dec. 1813 [Nro 67]
„für Bezahlung wie immer der Herren
„zu Waldburg, die wurden von ihne, wie
„von vorigen Commandirten gemeldet wurden
„wie persönlich Zahlungs-Mandat von 9 Kr.
„80 Cantons auf die Gemeinde Lustra
„beyzuziehen und mittelst persönlicher Quittung
„und persönlicher Unterschrift der Herrn, diese
„Summa von der Gemeinde Lustra
„beyzuziehen und unterschreiben zu helfen

„Auf das unmittelbare Herrn unter
„dem Datum vom 4ten November 1813
„[Nro 8] über abverstellt vorgelesene
„Bezahlsordonnanz von wegen Commune

„zu Wellesberg, die zwar nicht unter dem
„Amt, wohl aber dem Landrichter Amt
„unterworfen, mit festen Herdlings-Morgenzahl
„von 9 fr. 80 c. auf die Gemeinde Kirsch
„farbezieht und mittelst fester Quittung
„und festen Unterschrift dieser Morgen
„diese Summe von der Gemeinde Kirsch
„einzufangen und unterschlagen zu Farben.

K) auf Herrn Herstlaer von Wall-
„berg unter dem Datum vom 2ten November
„1813 [No 9] sein Empfehlungsschreiben an die
„Bürgermeisterei zu Wellberg, die Gemeinde mit
„registrirt, und also unter dem Amt
„und dem Land Gemeinden vorgemerkt
„worden Canton, mit festen Herdlings
„Morgenzahl von 9 fr. 80 c. auf die Ge-
„meinde Kirsch farbezieht und mittelst
„festen Quittung und festen Unter-
„schrift der Herstlaer diese Summe
„von der Gemeinde Kirsch beyzuge und
„unterschlagen zu Farben.

L) den Peter Hilz von Dalbrücken
„unter dem datum vom 1ten Juny 1813
„[No 11] sein Ernennungs Empfehlungs
„schreiben, welches er mit vorgestellte

„und worin ihm nicht gebührte, nur
„festen Herdlings-Morgenzahl von 6 fr. auf die
„Gemeinde Kirsch farbezieht, und mittelst
„festen Quittung und festen Unter-
„schrift des Hilz, diese Summe von der
„Gemeinde Kirsch beyzuge und unterschlagen
„zu Farben.“

II. und dass diesem Beyzug bestehend
„ist, dem Empfangnehmer zu Kirsch neben
„dem Normal-Unterhalt noch und
„über Feierabent Abend abzuhalten und selbes
„dazu stark nicht bewaffnet zu Farben, dessen
„sich mit Herdlings-Morgenzahl von 7 fr.
„verrichten soll, und diese Summe
„mit der Gemeinde Kirsch neben dem
„laut Inhalt des Artikel 145. 146.
„147. 148. 151. 169. 170 und 171 des
„Gemeinds-Gesetzbuchs und des Art. 407
„Strafs-Gesetzbuchs denselben.

„Zu bemerken, dass die Unterstandes
„Burgermeister noch Maires-Morgenzahl
„Datum der Empfehlungsschreiben
„Unterschriften nicht Bürgermeister noch
„Maires

10) dass die Commissaire und Gen-
„darmen, wie diesen Normal Unterhalt

" verfertigte nicht vorhandene Hypo-
" thecken oder wenn sie vorhanden
" beschädigt,
" 2) wenn durch gerichtl. Erkenntniß oder
" Schuld-Urkunden zum Nachtheil der
" Gemeinde verfertigte sind,
" 3) durch Verheimlichung oder Unter-
" schlagung oder Vernichtung
" und endlich
" 4) mittelst dieser Verurtheilung Ge-
" meinde Gelder unterschlagen
" haben,

" in Erwägung des die Hypothek
" durch die vorgeschriebenen Artikel der
" Gemeinde-Ordnung vorgesehene und
" mit einer Strafe belegte Verbrechen
" wenden Beweis belegt sind,

" in Erwägung daß die Aussage
" selbst die Verheimlichung des Unterschlagens
" in den Absichten deutlich zeigt, und
" übrigens die Untersuchung Folgendes
" beschwerend und Gemeinde zur Er-
" klärung dienlich,

" Erkennt dieses, daß gegen
" die beschuldigten Beklagte verkommt
" dieselben von der Anklage auf die
" ad mensuram gesetzt werden

" und weiters erkannt wurde wie durch
" die Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der
" gemeinde Ordnung vorgeschrieben ist.
" Kriminal-Senat den 3ten Februar 1816
" unterschrieben: Mallebr. Vulst. d. Hz. N. Sek.

† Hingegen gewann der von demselben
Anwalt-Gehülfe abgegebene, von 5 Be-
sitzer Parteien mit dem Hauptsiegel, aber
selbst schriftlich eingebrachte Einspruch, der
Inhalts:

" daß obwaltend in seinem Amt den
" Untersuchungs-Richter in Verfolgung
" gegen Dermal Aussage und Beweis
" Ersatz der Verheimlichung und der
" Unterschlagung von Gemeinde Gelder
" beschuldigt,
" daß Ausspruch des Urtheils des Ge-
" richts Commissair vom 10ten Februar 1816
" klagt benommen und der in Folge desselben statt
" gehabten Haussuchung und Wegnahme
" der als wandelbar vorgenommenen
" Urkunden vom 25, 26 und 28ten
" Februar 1816.
" Und in Erwägung, daß diese Verhaft-
" wegnehmung die vorliegenden Be-
" schwerden der Verheimlichung und
" Geldunterschlagung nicht wegnimmt

„ sondern zu vielmehr die Gründe zur
„ Anklage verstärkt.

„ In Erwägung dessen daß der
„ Akt der Widersetzlichkeit eines Black-
„ beins, welche die Kraft seiner eben
„ selbst in seiner Ordonnanz begriffen
„ nicht kriminal ist, und von dem
„ übrigens Beschuldigten gesetzlich ge-
„ kannt werden muß, in wie dem
„ zustand zum Rechtsamt Irrthum
„ entscheiden zu können. „

„ Wird erkannt, daß mit Anberaumung
„ von 3 Tagen F. F. und Konsorten
„ anbedeutet werden solle, vor
„ dem Kriegsgericht der Leib-Grenadier-
„ Regiments des Herrn Kommandirenden
„ Generals zu erscheinen, und von
„ diesem Gerichtshofe über die
„ Anklage des Blackbeinsbruchs
„ Recht zu nehmen.

„ Urkundlich Unterschrift und Insiegel.
„ Gegeben Berlin den 8ten Februar
„ 1816. Unterschrieben Friedrich Wilhelm.

Vorgetragen Kurz darauf ist der von dem nassauischen Kriegsgericht vorgeschlagene Leib-Grenadier-Regiments-Kommandeur

beschuldigten Offiziers, Urtheil und Erkenntniß vom 9ten September 1815.

Nach vorgängiger mündlicher Berathschlagung.

Kurz finden sich die Akten der Kriegsgerichtlichen Untersuchung vom 10ten Februar dieses Jahres und den darauf basirten vorläufigen und im Gesetze dazu gegründeten Befehl = Vorschlag vom 25ten 26ten und 28ten Februar 1816.

Sodann das Appellationsgesuch des vom Kriegsgerichte in seinem abgefaßten schriftlichen Vortrage vorgestellten Vorgangs und vorgestellten und weiter enthaltenen Gründe in seinem ganzen Umfange anmeldet;

Erwägung, daß in den Akten sich mehrere hinreichende Gründe zur Anklage, namentlich der oben in

vorgestellten Vortrag enthaltenen Beschuldigten A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. und L bezeichneten Beschuldigungs-Punkte, gegen die eingelegten Beschuldigungen vorhanden sind.

v Klewitz

Entscheidung der Sache in dem
System Antrag zugelassenen
Beschuldigungen nach den Artikeln
145. 146. 147. 148. 151, 169. 170 und
171 des Strafgesetzbuches vorgenommen
hat, und eine Lösung enthalte und mit=
hin gerade Rede und Antwort gebe.

Entscheidung haben sich auf
den in vorstehenden Antrag ent=
wickelten Gründen, in Anse=hung
der Personen unter N.° II be.
zeichneten und den nicht bewiesenen einer
Blasse-Beleidigung betroffenen Be.
schuldigungen dahin, daß von dem
Verfahren wegen Beleidigung
der Beamten Leibes=
Verhaftsbefehl nicht beizubehalten
sey, weil es folglich nöthig ist, wegen
Verstoßes der 231 Artikel des
gemeinen Strafgesetzbuches, denselben zu
vernichten und einen neuen
zu erlassen;

Erkennt der Hof dieß in
Ansehung der in obigem Be.
trage begangenen Beschuldi=
gungen für gegründet, und
nimmt zum Theil A. B. C. D.
E. F. G. H. J. K. und L. des
Anklage gegen Beschuldigten
Samuel Abraham und Jacob
Levy

Einen, die Anklage selbst sofort, gänz=
lich von der Instanz des Administrativ=Be=
richtes, und alles, dem Gesetze zu=
wider genehmigt zu werden; wo=
durch sich mit dem Hof dem
Generale=Prokurator
in Anklagestand gegen gedachte
Beschuldigte vereinigt werden will.

Demnächst hat der Hof, Kraft der
231.r Artikel des gemeinen Ver=
ordnung den von dem ersten
Beisitzer vorgetragenen Leibes=Ver=
haftsbefehl

Verordnet Dannerey in Ge=
mäßheit der Art. 231. 233. 241.
242 und 243 der gemeinen Ver=
ordnung, daß gedachte, Samuel
Abraham, 19 Jahre alt. 1 Meter 720
Millimeter groß, Haare und Augen=
brauen braun, Augen graue, Stirne
niedrig, Nase groß, Mund klein
Gesicht oval, Kinn braun, Kinn
rund, gebürtig von Oldenburg
wohnhaft, Schreiber des Kan=
zeistube des Hofgerichtes Eines
zu Haft zu nehmen, und

Inkal Ernst, 56 Jahr alt, gebürtig
aus Kirchberg wegen Diebstahl
mittelst Einbruch, Verhaftung
Haft wegen, dessalbst verhaftet
— in gegen Urtheil zu Ver-
nehmen und in die Haft zu
verbringen, und in die Kosten
Zeugen Gerichts mitzuverurtheilen.

Verordnet und Verkündet durch vorgen-
wärtigen Urtheil und der Ver-
urtheilte dem Angeklagten gegen-
stellt und zum Abschied darüber
gehört werden soll, dass selbem
zu dem in den 24 Stunden weg zu-
geschehenen Zustellung in obgedachter
Haft Gericht mitgetheilt werden sollen

Verordnet endlich, in der Ver-
pflegung des Angeklagten Urtheil
Ausgang, dass in Fall dasselbe,
vorgen dem oben verurtheilten Be-
schuldigten Punkten unter No. II dem
Most Bernus wegen Blanc-Seings Be-
stand, wo dem Abschnitte der
Ober der Zustig obzig zu verfügt
zu Zeugbrachten zustellt
werden sollen, und in Verpflegung
dieser Punkten dasselbst verbleibt

Fragen der oben
verurtheilten Ac-
cessit Punkten A.
B. C. D. E. F. G. H.
J. K. L. von dem
Assessorat Last-
gerichten verneh
sollen vor
Verurtheilt und die
Aussprechung von
ihr Urtheil gut-
H. Gr.

Pltz
Pleßmann

zu verwahren und Kostfrei

Also gethan und gesprochen
zu Kirchberg Verhaft am 6ten März
1816 in dem Gerichts Zeugnis Zimmer
der Amtsley Kirchberg, durch die
Herrn Beisitzern Friedrich, Vor-
berg, Gerichts Actuar Kirchner, und
dem Obergerichts Schreiber unterschrieben
Siebern.

Giesen
Siebern
Seesberg

Pleßmann

N.° 108 des Gerichts Acts

Ausgang der Sache
Inculpaten, Friedrich
Vorberg, Gerichtsactuar
Kirchner, und Gerichts
Schreiber Obergerichtsbeisitzer
Pleßmann

Urtheil vom 8ten März 1816

Der Ober Appellationsrath zu Kirchberg Verhaft, in Sachen Amtsley Kirchberg, Inculpat Verhaft wegen

Zeugen Verhaft die durch den Untersuchungs Richter von Kirchberg vorgestellte zu Protocoll gegebene Vernehmungen gegen Angeklagten Verhaft, wegen Diebstahl gebürtig aus Kirchberg, verstorben Diebstahl mittelst Einbruch und seine Haft

Nach vorgenommener Vernehmung des H. Rath
General Advokat von Appellationsgerichts
wurden in diesem Hauptverhandlungs Termin
diesem Prozeß gehörige Aktenstücke und
Effekten vorgelesen vorgezeigt, und wurden
dieselben sich näher Abgemeldet gezeigt
gezeigt hatte

Hauptsache ist besonders also von der
Kriminalbehörde abgefaßt und den Ver-
handlungen beigefügte, schriftliche An-
zeigen, darum Zuerst Contrat vorzulesen

„Nach einschluß der von Amtswegen gegen
„Anna Maria Pfund, 19 Jahre alt, gebürtig
„aus Herrenkirchen, ohne bestimmten Wohnort
„Tochter der Christine Pfund, ohne bestimmten
„Wohnort, Arbeiterin in der Herzogl. Manufaktur
„zu Grünstadt eingeleiteten Untersuchung
„erwiesen worden, daß Dieselbe beschuldigt
ist:

„1) in der Nacht vom 23ten auf den 24ten März
„1815 der Anna Maria Barbara, Witwe
„des verstorbenen Ackermanns Matz, wohnhaft zu
„Grünstadt in seinem Behausung Zimmer
„verschiedene Kleidungsstücke, Schmuck
„Wäsche ganz und andern Effekten von
„Werthe entwendet zu haben;

„2) in der Nacht vom 13ten auf den 14ten Januar
„1815 der genannten Wittwe Matz in
„seinem Wohnhause vermittelst Abnehmung
„einer Fensterscheibe und Einsteigung durch
„das Küchenfenster mit dem in der Küche
„daselbst stehenden Messerkorb mehrere Klei-
„dungsstücke, Schmuck, Wäsche ganz und andern
„Effekten von meiner Werth von Hundert
„sieben und siebzig Franken 64 Centimen
„entwendet zu haben;

„3) in der Nacht vom 18ten auf den 19ten
„Dezember 1815 dem Friedrich Loewitz,
„Pfarrer wohnhaft zu Herrenkirchen in
„seinem Behausung Hause mittelst Ein-
„brechung des Küchenfensters, Einsteigung
„durch denselben und gewaltsamer Er-
„brechung der in seinem Zimmer und
„unterstem Boden stehenden Behältnisse
„mit seinen Pfarrerkleidern und von Pfarrer
„mehreren Kleidungsstücken, Wäsche und
„andern Effekten von meiner Werthe von
„sechs und fünfzig Franken 59 Centimen und
„zehn Doppelten Pistolen Vergehen oder
„zu haben;"

„Zur Untersuchung, daß diese Verbrechen
„durch die Artikel 384. 381. N°. 4 und 386 N°. 1

" des Vorstehenden Erkenntnisses wenig zu ändern sind
" und Dennoch zur Löschung selbiges und zu etwaiger
" Strafe nicht sich geeignet;

" Erwägung, daß selbige diese Gründe
" zur Aufhebung gegen das Erkenntniß nicht
" und der Nichtigkeit Beschwerde nicht;

" Erwägt demnach nun, daß gegen die
" genannte Anna Maria Schmid Be-
" klagte erkannt, daß Klage von dem Assis
" sogt des Administrativbezirks zu verweisen
" und die weitere auf die Hauptsache der
" Gerichtszeit anhängig werde.

" Peris pro Curatum den 6ten März 1816

" Unterschrieben: L. Koch.

Hervorgethan, dem, von dem ersten Richter
erlassenen Civil-Urtheile-Inhalt
den nachstehenden Inhalt:

" Erwägung, daß die verworfene Civil-
" klage durch den Art. 384 des Straf-
" Codex verworfen, und auf eine gesetzliche
" Strafe nicht sich gründe;

" Anbetrachtet, daß auf Betreiben des
" Herrn Staats-Prokurators die gerichtliche
" Akten an den E. Gemeinde-Rath
" Prokurator der Appellationsgerichte
" zu Luxemburg zugeschickt werden;

" Anbetrachtet ferner, daß in Gemäßheit

" des Art. 134 der Criminal-Untersuchung die gesetzliche
" Anna Maria Schmid, 19 Jahre alt, gebürtig aus
" Sonnenthal, Tochter des Ehepaares Schmid, verheirathet
" in der Vorgebirgsfabrik zu Grünstadt, ohne Be-
" stimmtes Gewerbe, von Gestalten klein, rothen
" Haaren und Augenbrauen, graublauen Augen,
" kleiner Nase, gewöhnlichem Mund, kleinem Kinn,
" runden Gesicht, blasser Gesichtsfarbe und gesunder
" Gesichtsfarbe, auf dem Rechtswege vor Zeugen
" in der Gerichtung eines gebornen Gerichtsbeamten
" verlesen der gesetzte Zeugeneid bestimmen
" werde."

Darauf erwägt worgenanter Civil-Urtheils-Erkenntniß.

Erwägung, daß aus der abgenommenen Zeugen-
Untersuchung sich aus den übereinstimmenden Aussagen und
Bekenntnissen der Angeklagten gegen Anna Maria
Schmid gebürtig aus Sonnenthal [illegible]
welcher dieselbe beschuldigt ist:

Erwägt: in der Nacht vom 23ten auf den 24ten Heumonat
1815 der Anna Maria Schmid, Wittwe
des verstorbenen Ehemannes Metz, wohnhaft
zu Grünstadt, in deren Behausung
Gerste verschiedene Kleidungsstücke
sowie Baarschaft entwendet zu haben;

Hervorgethan: in der Nacht vom 13ten auf den
14ten Juny 1815 der genannten Wittwe
Metz in deren Behausung [illegible]

mittelst Übersteigung der Hofmauer und Einsteigung der Hofmauer und Einsteigung durch die Küchenfenster und den in der Nähe stehenden Pferdestall, mehrere Kleidungsstücke, Wäschezeug und andere Effekten von einem Werthe von Ein Hundert sieben und siebzig Thalern vorsätzlich und siebzig Centimen unterwandelt zu haben;

Drittens: in der Nacht vom 18ten auf den 19ten September 1815, den Diebstahl durch Einsteigung durch die Küchenfenster, Einbrechung der Thüre mittelst Durchbrechung der Küchenthüre, und gewaltsamer Öffnung des in einem Zimmer im unteren Stock stehenden Pferdestalles und Einbrechung der Thüre mittelst Durchbrechung, mehrere Kleidungsstücke, Wäschezeug und andere Effekten von einem Werthe von Acht und Fünfzig Thalern, 39 Centimen nebst den dazugehörigen Kleidungsstücken unterwandelt zu haben.

In Erwägung, daß diese Thatbestände zusammen genommen die Artikel 384. 381.

N°. 4. und 386 N°. 1. des Strafgesetzbuches vorgesehen sind und eine Einzelstrafe und entsprechende Strafe nach sich ziehen.

In Erwägung daß in den Untersuchungen keine Gründe zur Entlastung gegen beschuldigte Anna Maria Pfund vorliegen.

In Erwägung der Generalinstanz daß die Entlastung gegen beschuldigte Pfund statt findet, wenngleich somit dieselbe, in Gemäßheit des Artikels 231 des Untersuchungs-Verfahrens, in Gemäßheit des Artikels 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gemeine Strafverfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu
Leinfort Canton vom ersten März
1816 in dem Versammlungszimmer
der Ackerey Commune, durch die Herren
Hubmann, Friedensrichter, Wirtberg, Gemeinds-
rath, Präsident der Versammlung, und
gerichtsschreiber unterschrieben haben.

Dorsberg Hubmann Friedensrichter

Blessmann

No 120 des Protokolls

Vollmacht vom 24ten April 1816.

Vollmacht der Herren Hubmann Friedensrichter, Wirtberg Gemeinds-rath, Präsident der Versammlung, und Blessmann Actuar.

Der Ackerey Commune Leinfort, in seiner Versammlung,

hat heute unter Vorsitz

Herrn Hubmann Friedensrichter, Präsident der Versammlung, Herrn Wirtberg Gemeinds-rath, Herrn Dorsberg Gemeinds-rath, Herrn Blessmann Actuar, Beamten der Gemeinde Leinfort,

Vollmacht ertheilt, sich vor dem Friedensgerichte des Kantons Leinfort, Abtheilung Leinfort, in Sachen der Gemeinde Leinfort gegen Peter Jeanneret in Altheim, wegen Verletzung des Eigenthums durch Einbruch und Einsteigung und wegen Diebstahls mittelst Einbruch und Einsteigung und wegen Verletzung mittelst Einbruch und Einsteigung begangen, vertheidigen zu lassen.

Durch Ausübung der vom Herrn Maletor Präsident der Gemeinde-Raths-Versammlung aufgetragenen Befugnisse, versehen in dessen Abwesenheit provisorisch zu diesem Zwecke, gesetzmäßig Abschrift ertheilen worden und versehen sich derselbe mit dem Obrigkeitlichen Siegel des Kantons gesiegelt hatte.

Bei 25 Zeugen

Zeugnisse mitbringen

Hierauf: daß von der Gemeinde abgegangenen und der Versammlung vorgelesenen Schreiben Folgendes Inhalts folgt:

„Durch Auftrag des Untersuchungs-Richters gegen Peter
„Jeanneret verhaftet in Altheim, worauf sich angeklagt
„daß derselbe beschuldigt ist, am 30ten September 1815
„in der Scheune des Daniel Kunz zu Altheim
„bey der Morgen-Dämmerung mittelst Einbruch
„und Einsteigen drei Kühe gestohlen und ent-
„wendet, und am 7ten Hornung 1816 zum nächtlichen
„aus dem Hause des Jacob Knapp in Altheim
„mittelst Einbruch und Einsteigen, Gewalt, die zu
„thun verübt hatte, zu stehlen, den Versuch
„gemacht hat."

„In Erwägung, daß diese Thatsachen unter den
„Artikeln 381 No 4 und 384 des gemeinen Gesetz-
„buches mit neun Jahren Kettenstrafe und entehrende Pfande
„belegt ist."

„In Erwägung, daß Inculpatus Beschwerden zur
„Anklage in der Untersuchung liegen."

„In Erwägung demnach, daß Anklage gegen den
„Beschuldigten vorhanden, derselbe vor das Assisen-
„gericht des Administrativbezirks Leinfort
„und nach Vorschrift der Art. 231. 233. 241. 242
„und 243 der gesetzlichen Strafverfahrung vorläufig
„verhaftet werde."

„Leinfort Cantons den 15ten April 1816.
„Unterzeichnet: der Gemeinde Raths Präsident, Maletor
„Friedensrichter

Zeugstand: da von dem ersten Theile der
ersten Instanz Entscheidungsbefehl, der also Lautet:
„In Anbetracht, daß der Beschwerde, deren
„Verwerfung beschuldigt ist, durch den Art. 382 der
„Verordnung vorgeschrieben ist, und zum Lösch-
„gerichtsprotokoll vorgenommen ist, und zum Lösch-
„gerichtsprotokoll vorgenommen ist, und zum Lösch-
„gerichtsprotokoll vorgenommen ist, und zum Lösch-
„Provisorium, daß das Protokoll der Herren
„Beamten-Prokuratoren die schriftlichen Akten von dem
„Herrn General-Prokuratore der Appellationsgerichte
„zum Urtheilsspruche geschickt werden;
„Verordnet demnach daß in Gemäßheit
„des Art. 134 der Ordnung der Criminal-Unter-
„suchung der angesetzte Notar Jacquemard,
„der Gerichtsvollzieher Vogel, Posse
„ten Assisal Jacquemard, Wohnhaft zu Altkirch
„bey Strafe verfallt, à saus 10 Gulden
„preis, mit Vorigen Herren und Augenzeugen,
„Endlichen Rinn, Clemens Augen, Lieber
„Nase, Klemens Rinn, Holz zum Kreuz und
„Blattenweiler, auf dem Assisen-Platze
„von Vogesen in der Gemeinde gebracht
„werden solle, welcher der gesagten Ge-
„richtsstatt Bestimmung werde."

Durch vorgenommene Beschwerdeführung, daß durch den oben ver-
gestellten Untersuchungsrichter Hinzugezogene
Zeugen und Beschwerden Hauptvorgenommen gegen
den besagten Notar Jacquemard, vermöge welcher
dasselbe beschuldigt ist: von Dreißigsten

Dezember 1815 in der Absicht der Gemeinde Kunst
zu Altkirch bey der Morgenaufzählung
mittelst Nöthigung und Leibes und Lebens-
zwei Stamm Holzer entwendet, und am 7ten
Februar 1816 zur Versteigerung auf dem
Begehren des Jacob Brugg zu Altkirch
mittelst Leibung und Lebensgefahr, Gewalt,
die er schon angewendet hatte, zu Stande,
den Vorsatz gemacht hat.

In Erwägung daß diese Verbrechen durch
die Artikel 381 N°. 6 und 384 des Strafge-
setzbuches vorgesehen sind, und also eine
Hauptklage und entsprechende Strafe auf sich
ziehen;

In Erwägung, daß in der Untersuchung die
vorhandenen Gründe zur Anklage gegen den
gedachten Beschuldigten vorliegen;

In Erwägung der Hauptklage daß die
Anklage gegen besagten Notar Jacquemard
stattfindet, vorerwähnt diesen denselben
in Gefolge dieses, vor den Assisenhof des
Obrein-Departements-Gerichts, um sich
Gesetze gemäß, gerichtlich zu verantworten,
und soll demnach durch den General Advokaten
die Anklage-Akte gegen besagten Notar
Jacquemard verfaßt und der verantwortete
Zeuge vorgestellt und der zweyte
Jahrtag vorgenommen gegen
Jacquemard in Haftung gesetzt werden.

Verordnet daß gegenwärtig ist Beschluß

128

und der Aufbewahrt dem beschrieben Zeugen
Bergthum zugestellt und sein Abschrift davon
gegeben, sodann derselbe in den 24 Stunden
nach geschehener Zustellung, in dem Orig beschrieben
Assisenhof Kreis Justiz Gericht einzureichen
worden solle.

Allet obiges in Gemäßheit der Art. 238. 233
241. 242 und 243 des Gesetzbuchs über das
gerichtliche Verfahren

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Kreis
Creutznach den 24ten April 1816 in dem
Gemeinschaftlichen Amts-Zimmer der Aufbewahrt-
Commun, durch die Herren Beisitzern, Herr
Präsident, Hofmann, Friedensrichter Kölsch,
welche endlich dem Abtrag gemäß Gerichtsordnung unten
geschrieben haben.

Hofmann. Heisterbergh

Blessmann.

No 124 Aufgelegt

Gezeigt die Herren
Beisitzern Präsident,
Hofmann, Friedensrichter
Kölsch, Notar
Valentin. der gel. Akt
Herr Blessmann Abtrag-
macht Creutznach
Hofmann

Blessmann

Kreis
Creutz
Nr. 124

Verhandelt Creutznach den 24ten April 1816.

Der Assisenhof zu Kreis Creutznach ist
in seinem Aufbewahrt Commun sich Folgender Verhandlung
versammelt.

Gegenwärtig, die durch den Untersuchungs-
richter am Tribunal gemäßte zu Prozessen
eingeleiteten Prozessverhandlung am gegen
Marie Anne Jos Blanc, Magd zu Lauf
Bey W Herrn Valy in Schweinschied, zu

130

Kirchberg und Diedesfeld, des Kindsmords beschuldigt.

Nach Ablesung der von dem Hr. Ober Gerichts
Advocaten am Appellationshofe genommenen Ver-
nehmungen; worüber in diesem Hauptverhandlungs
zu diesem Prozesse gehörigen Akten verlesen
worden, und worüber sich dasselbe unterhalten
Streitigkeiten gepflogen worden

Hierauf
Hauptsache insbesondere

Hauptsache: Dass von dem Untersuchungs-
Commun und dem Prozeß Verbal beigebrachte Haupt-
Acte Urkunden, dessen Inhalt Contrat ans
Folgt:

„Nach Einsicht der von Amtswegen gegen
„Marie Anne Jos Blanc, 20 Jahre alt, gebürtig
„zu Diedesfeld, in Castner Zeit Dienstmagd
„bei Herrn Lorenz Valy, Bürgermeister zu
„Schweinschied, eingeleiteten Untersuchung,
„wovon sich ergiebt, dass dieselbe beschuldigt ist:
„von Vorigen November 1815 am Leib
„Frucht der Margaret ihr neugebornes Kind,
„unehelicher Geschlecht lebendig zur Welt
„gekommen sind, unehelichen Geschlechts, absichtlich
„freywillig umgebracht zu haben, dass sie
„derselben gleich nach der Geburt, in einem
„ohne Ab nutzen gemachten nassen Abtritt Grube
„Loch, worinn sie Wasser und Schnee
„wurde.

„Inbetrachtung, dass diese Beschuldigung bey der
„Strafen des Kindsmords Constituirt, und
„nach Artikel 300 und 302 des Strafgesetzbuchs
„eine körperliche und entehrende Strafe nach sich
„zieht, und dass freiwillige Tödtung Gründe zur Anklage vorhanden sind

„ trägt darauf an, daß gegen die genannte Marie
„ Sara Esslen Anklage erkannt, dieselbe
„ vor den Assisenhof des Rheinkreises verwie-
„ sen und der wachsame auf den Vorschlag des
„ Generalprocurators festgesetzt werde. "

„ Kaiserslautern den 12 April 1816.

„ unterzeichnet: L. Koch. "

Hierauf hat der von dem ersten Richter ernannte Geschworne Laibe folgende Frage, den obigen Urtheilsspruch betreffend, gestellt:

„ Ist erwiesen, daß folgende Umstände zur
„ Entschuldigung des Kindsmords gegen die Inculpatin
„ vorgebracht scheinen, und daß diese Umstände
„ enthalten durch den Art. 303 des Strafgesetzbuchs
„ vorgesehen ist, mit Hinzufügung und wahrscheinlich
„ Beweis auf sich giebt;

„ Nämlich, daß nach Behauptung des Ver-
„ theidigers der Inculpatin Esslen vor der
„ Niederkunft die Inculpatin von dem
„ Herrn Generalprocurator des Appellationshofes
„ zu Zweibrücken geschieden worden,

„ Nämlich auf Ehrenwort, daß in Gemäßheit
„ des Art. 134 des Code des Criminal-Verfah-
„ rens die gesagte Marie Sara Esslen, da
„ sie alt, wenig in ihrem Orte Hornbach
„ zu Kusenslach, gelebt und Dienste gethan
„ von mittlerer Statur, blondes Gesicht und
„ Augenbrauen, runde Nase, kleine Augen,
„ kleinen Mund, spitziges Kinn
„ und rundes Gesicht, und dem Ansehen nach
„ Bauern in den Gerichtsbezirk gebracht werden
„ solle, und daß der gesagte Gerichtshof be-
„ stimmen werde. "

„ Entschuldigung, daß auf den oben verzeichneten
Umstand nicht gefolgerte Kindsmords Anklage und Ein-
leitung gegen gedachte Marie Sara
Esslen, wegen welcher dieselbe beschuldigt ist;
am dreißigsten November achtzehnhundert
achtzehn, um halb Acht des Morgens in
gehöriger Sitzung zur Wahl genommen sind,
einhelligen Spruchs dahin, daß sie der Bejahung
der Haupt-Frage, ob sie der Leibesfrucht,
deren sie gestern Abend, in einem von dem
Abtritt, stellen Orts, verborgenen
Orte damals niederkommen, mit Ueberlegung
sich entledigt habe, nicht schuldig sey.

In Folgerung dessen der Gerichtshof
die Art. 303 und 302 des Strafgesetzbuchs
vorgesehen ist und eine Strafverfolg und nachfolgende
Strafe auf sich giebt, und

In Erwägung daß in der Untersuchung sonstige
Gründe zur Anklage gegen die Inculpatin
Esslen obwalten.

Erklärt der Assisenhof daß die
Anklage gegen obgesagte Marie Sara Esslen
Statt hat, verweiset dieselbe hiemit, in
Gefolge Auftrag, vor den Assisenhof des Rhein-
kreises, um daselbst, dem Gesetze
gemäß, gerichtet zu werden; und soll dieses
Urtheil dem Generalprocurator und Anklage-
akt gegen gedachte Marie Sara Esslen zu-
gestellt, und der ernannten Geschworn-Gerichtsbarkeit
hiemit gegenwärtige Gesetze zur Haltung gesetzt werden.

Verordnung des gegenwärtigen Urtheils und dem Aufklagakt der Angeklagten zugestellet und über Abstand davon gegeben, worüber dieselbe in dem 2ten Rundtag unter gerichtlicher Zustellung in das Angeklagten bestimmte Abstandsprotokoll vernommen werden soll

Alles übrige in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuchs über die Verbrechen und gemeinschädliche Vergehen

Also gesprochen und gemäß Urtheil zu Creisach Canton vom 24ten April 1816 in der Gerichtsversammlung Zimmer der Aufklagkammer des Appellationsgerichts, durch die Herren Lehmann Präsident, Hoffmann Gerichtsrath, Kirsch, Rebmann, Metz, Schreiber und unterschrieben worden

Hoffmann

Rebmann

Lehmann

Urtheil vom 24ten April 1816

Nro 122 des Gefängnisses

Gegen die Gebr. Jakob und Friedrich Gerstenmeier Kirschenwirthe Melchior Tabert Schneider Jakob Bär. und Christian Obergemeister Ackersleute

Rebmann

Lehmann

Das Appellationsgericht zu Creisach Canton in seiner Aufklagkammer, hat folgendes Urtheil abgefaßt

Gegen den durch den Untersuchungsrichter vom Gerichtshof zu Hegau eingeleiteten Prozessverhandlungen gegen Philipp Kupper, dem Gastwirth bey seinem Mitbürger in Dattenweiler wohnhaft, wegen Todtschlags mit Feuerwaffe und Vorbedacht

durch eingesandten Vorspruch des Hr. Melchior Tabertstatt der Gerichtsverwandten von Hegau Appellantinnschaft, worüber in dessen Gegenwart, oder zu diesem Zweck gehörig vorgeladen worden, und nachdem sich der Angeklagte nebst dem Obigen wieder zurück gezogen hatte.

Zugegeben mit Besonderen

Zustand; daß, von dem Gerichtsbezirke abgegebenen und dem Hergang Schriften beygefügten Verhörsakten, dessen Inhalt Canton wie folgt:

„Durch Einsicht der Untersuchungsakten gegen Philipp Kupper, dem Gastwirth, wohnhaft in Dattenweiler, „worüber festgestellt, daß derselbe beschuldigt ist „vom 12ten März 1816 zu Nachtzeit mittelst „Einsteigen und Einsprengen und innerem „Einbruch die Thüren von einer dasigen Gaden „sechs Kornsäcke in der Absicht der Entwendung „heimlich entwendet zu haben.

„Inhaftnehmung, daß die Akten auf den „Artikeln 381. Nro 4. 384 des Strafgesetzbuchs „mit einer Leibesstrafe und entehrende Strafe „belegt sind.

„Inhaftnehmung, der zur Anklage gegen den „Beschuldigten Inculpaten verlangten „Zeugen Vernehmung zu, daß Anklage gegen „den Beschuldigten vorkommt, daß alle von der „Anklagsakte bemerkte Thatumstände „vorkommen, und auf den Art. 231. 233. 241 „242 und 243 des peinl. Strafgesetzbuchs, eine „endliche Strafe verfügt werde. Creisach Canton „den 18ten April 1816. unterschrieben: Melchior „Tabertstatt.,

Herzogthum: Nun, wenn dann weitere Zeugen vernommen Leib-Hausknecht Wolf, der also Beschuldigte,

„ In Betreff des von der Anklagsschrift dem Angeklagten Philipp Kuppen beschuldigten Verbrechens des Raubes gegen Art. 381 des Straf-Codex vorgelesen ist, und auf „ selbes und sämmtliche Akten rechtlich gesehen

„ Präsident, durch Abstimmung der Herren „ Beisitzer, durch die geheime Abstimmung der Gemeinde-Beisitzer die schriftlichen Akten von der Gemeinde-Beisitzer der Assisenhofes „ rechtlich gefällt worden

„ Präsident Herrn, daß in Gemäßheit „ des Art. 136 des Codex der Criminal-Untersuchung, der angeklagte Philipp Kuppen, „ des Art, gebürtig von Dettenried, Sohn seiner „ Mutter der ledigen Juliana Kuppen, zuletzt „ Dienstknecht zu, derzeit verhaftet, des durch „ 3 Zeugen, von Christiana Berna von Hienen „ und Aug. Ueberacker, Johann Nepo, Bernard Aug. „ Clemens Kerle, gemeinschaftlichen Mordes, Diebstahls „ und versuchten Raubes, mit dem Anklage-Beschluß vom 9ten in den Anklagestand versetzt worden sein, endlich der gegenwärtige Hauptakt bestimmen wird,

Nach Vorlesung sämmtlicher Untersuchungs-Verhandlungen, des Protokolls der vorgenommenen Augenscheinen und Lokalitäten und Zeugenaussagen, vermöge welcher

gedachter Philipp Kuppen beschuldigt ist, vom Juli 1816 zu Dettenried mittels Einsteigen und Aufbrechen mit einem Einbruch die Thüre von einem Hause gelöst, Diebstahl Sachen in der Absicht, sich zu bereichern, gestohlen zu haben.

In Erwägung, daß dieser Verbrechen durch die Akten Art. 381 Nr. 4 und 384 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, und eine körperliche Strafe und entehrende Strafe nach sich zieht.

In Erwägung, daß in den Untersuchungs-Verhandlungen Gründe zur Anklage gegen den beschuldigten Philipp Kuppen vorhanden sind

folglich der Assisenhof, den Angeklagten Philipp Kuppen gedachter Philipp Kuppen

in Gemäßheit des Art. 379 des Strafgesetzbuches, und in Folge dessen, nachdem dieser Verbrechen, durch welche, dem Angeklagten Schuld gegeben, und welche, dem Gesetze gemäß, geahndet zu werden; und daß nach dem Gemeinde-Beisitzer mit Anklage gegen den beschuldigten Philipp Kuppen vorgestellt, und der erkannten Diebstahl Strafe gegen denselben nach in Vollzug gesetzt werden.

Präsident hat zur nochmaligen Berathung und der Anklage-Akte dem Augenscheine zu gestalten und den Akten-Akt. Herrn Gemeinde-Beisitzer zu verlesen, welchem derselben in der Art Herrn nach geschehener Verlesung in den beschriebenen

Rechtsmittel Ordentliche Rechtsmittel sind nicht vorhanden

Urtheil vollzogen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das gemeine Strafverfahren.

Also gethan und gesprochen zu Kreuznach den 24ten April 1816 in dem Gerichtssaale

Gegenwärtig der Appellationsgerichtsrath Hofrath, Herr Jakob Hesselmann Präsident

Herr Assessor, Herr Bernhard Kalla, welche unterschrieben haben.

P. Hamm

Geisweiler

Hoffmann

Hesselmann

Nr. 126 bis 131 Expl.

Zeugen die Herren Advokat Hoffmann, Heimbürgen, Kalla, Hesselmann, Adj. Gerichtsvollzieher Adamy

Adamy

Hesselmann

Vidi

Verhandelt Kreuznach den 24ten April 1816.

Der Appellationshof zu Kreuznach Criminal Section in seiner Rathszimmer, hat folgendes Urtheil gefällt

Zeugnisse die durch die Untersuchung gegen den Peter Esch von Preisbrunnen zu Enzel eingeleitete Voruntersuchung gegen Georg Jakob Platt gebürtig zu Altenbamm, Burgermeister, wohnhaft zu Kreuznach, gewesenen Adjunkten des Maires zu Kreuznach, wegen Verbrechens

Verfälschung einer öffentlichen Urkunde durch Beamte, und Abgabe falscher Zeugnisse vor Gericht, und wegen Verletzung der Amtspflichten durch Beamte, und Verletzung der Amtspflichten durch Beamte, und Verletzung der Amtspflichten durch Beamte, und

, klagt ist, und zwar Art. 2, 284, 381 N:o 4. 386 N:o 1 und 397 des Strafgesetzbuchs unter die Arten der angezogenen Verbrechen gehört, welche einer peinlichen und entehrende Strafe unterworfen sind.

, In Erwägung, daß das Einspruchsgericht zu Recht hat erkannt, daß nicht nur alle einem Verbrechen gleichen Fakta, sondern sogar solche einer vollbrachten Diebstahl ähnliche, eine verletzte derselben nach sich, einer peinlichen Bestrafung unterliegt, da das neue Gesetz zwischen Versuch, Theilnehmung, Vollendung und Begünstigung keinen Unterschied in Ansehung der Strafe macht, sondern alle diese Verbrechen in Ansehung der Strafe gleich behandelt;

, In Erwägung, daß die Einspruchsgründe, welche die Verletzung der Art. 231 des Strafgesetzbuchs über die Verjährung der Strafe anführt, den Lauf der Verjährung nicht unterbrechen, sondern nur dann, wenn der Angeklagte sich der Flucht entzieht, oder wenn ein Urtheil gegen ihn erlassen worden ist, und folglich nach dem Inhalt des Art. 231 des Strafgesetzbuchs über die gesetzliche Verjährung der Strafe eintritt, die Liebe-Verjährung nicht mehr bestehen kann, und ein neues zu erlassen ist.

, In Erwägung, daß gegen den angeklagten Georg Jacob Horst wegen seines verübten Diebstahls die Anklage verjährt und derselbe von der Anschuldigung des Diebstahls muß freigesprochen werden.

, Daß aber, was die neue Verurtheilung gegen den angeklagten Georg Jacob Horst wegen seines vollbrachten Diebstahls betrifft, die Anklage-Kammer den Liebe-Verjährungs-Befehl

, vernichte und das Einspruchsgericht das gegenseitige Urtheil neue erlassen.

, Brüssel Curatoren den 12ten April 1816. unterzeichnet: C. Rey. "

Hierauf ist von dem Kläger die Nichtigkeits-Beschwerde gegen das Urtheil des Gerichtshofes der Einspruchsgründe in Sachen der Anklage-Kammer wegen seines verübten Diebstahls eingelegt worden, und diese Beschwerde ist gegründet auf die Verletzung der Art. 2, 284. 381 N:o 4, 386 N:o 1 und 397 des Strafgesetzbuchs, und entstehende Nichtigkeit des Verfahrens.

In Erwägung, daß nach dem in Sachen Anklage-Kammer gegen Horst ergangenen Urtheil des Gerichtshofes der Einspruchsgründe, welches in Kraft der Sache gerichtet ist, und folglich nach dem Inhalt des Art. 231 des Strafgesetzbuchs über die gesetzliche Verjährung der Strafe eintritt, die Liebe-Verjährung nicht mehr bestehen kann, und ein neues zu erlassen ist;

Erklärt der Hof daß gegen den angeklagten Georg Jacob Horst wegen

dem verstorbenen Ehemann die Anklage
stattfindet, verweisen diesen denselben, in
Gemäßheit dieses, wo dem Assisenhof das Ab-
urtheil-Vergehen, wie solches dem Ange-
klagten, gerichtlich zu wissen; verordnet
sowie dass dieses dem Ehegenossen Advokaten
in Anklagsakt gegen Angeklagten Georg Jacob
Hartz ausgestellt werden soll.

Verordnet demnach, dass der 231. Artikel des
Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, den vor dem
ersten Richter verlassenen Fall wieder aufnehmen soll;

Verordnet demnach in Gemäßheit der Art.
231. 233. 241. 242 und 243 des erwähnten Ge-
setzbuches, dass der angeklagte Georg Jacob Hartz
Taglöhner, 36 Jahre alt, 4 Schuh 5 Zoll groß,
schwarzen Haaren und Augenbrauen, grauen
bedeckten Augen, gewöhnlicher Nase und gewöhnlichem
Mund, länglichem Gesicht, kleiner Statur,
schwarzem Bart, gebürtig und Altenkirchen
wohnhaft in Roßbach, Bürgermeisterei Neuwied
und in der bey dasigem Assisenhof Anklage
Justiz gerichts vorgestellt werden soll.

Verordnet ferners dass gegenwärtiges
Urtheil und der Anklagsakt, dem beygehenden Gesetz
gemäß stets zugestellt und ihm abschrift davon
zugestellt werden, endlich aber in dem Ehe Bande
auf gestrigen Zustellung in obbemerkter Haft Justiz-
Gericht vorgeführt werden soll.

Also gesprochen und gerichtlich zu Kreisgerichtssitzung
von 24ten April 1816, in dem Gerichtssitzungs-

Zimmer der Anklagskammer durch die Herren
Präsident, Rathskammer, Gerichtsrath Heimbucher, Kretzer,
welche nebst dem Obergerichtsschreiber unterschrieben haben

Gerichtsrath

Heimbucher

Bleßmann

Nro 93 des Ges. Buchs

Gezogen die Herren
Präsident Kretzer
Gerichtsrath Heimbucher, Gerichtsrath
Kretzer, durch gesetzl. ab-
wesend und Ehrenstein
Obergerichtsschreiber
Bleßmann

Bleßmann

Sitzung vom 24ten April 1816.

Der Appellationsgerichtshof zu Kreisgerichtssitzung
sitzend, seiner Anklagskammer folgende Rechtssache
vorlesen.

Gegenstand die durch den Untersuchungsrichter vom
Kreisgerichte zu Neuwied eingeleitete Voruntersuchung
gegen Johann Meurer 36 bis 38 Jahre alt
gebürtig zu Oberwiedenbrück, wohnhaft Bürgermeisterei der
Neuwied-Grundsteinheim zu Neuwied, des Diebstahls
und Raubversuchs beschuldigt.

Durch Anordnung des von dem Ehrenfest Herrn
Generalprocurator vom Appellationsgerichtshofe zu
Kreisgerichtssitzung genommenen Urtheilsspruch, wodurch in
der Sache gegen Johann Meurer alle zu dem Zweck gehörige
Akten verlassen worden, und wodurch selbe
dieselbe nebst dem Obergerichtsschreiber zurück
gegeben hatte.

Gegenstand der besondere
Gerichtsrath, der vom Anklagsbeschluß abzugeben
und den Vortrag geschehen hat, eingeleitete Gerichtliche
Untersuchung, dessen Resultat Anklage, wie folgt:

„ Brief Reise ist der gegen den Schreiber Meurer
„ 36 bis 38 Jahre alt, gebürtig zu Oberweis-
„ Heim, ehemaliger Vorgesetzter der Landwehr-Com-
„ pagnie zu Merzig angestellter Untersu-
„ chung, worüber sich angeklagt, durch Verhaft
„ beschuldigt ist.

„ V. Am Dezember 1814 vom Wilhelm Schmeil-
„ Brief von Verordnungen zum Landwehr
„ Corps und wenn eine große Brust Ehren vorge-
„ nommen zu haben, um denselben wegen unver-
„ ursachten Fall der Insubordination nicht zu ver-
„ folgen und der Behörde anzuzeigen;

„ Da nun die nämliche Zeit und auf denselben
„ Gründen von Johann Heinrich von Oberlar
„ Brief Corporal zu haben. „

„ 3.) in derselben Zeitraum und auf gleichen
„ Gründen von Nicolaus Gerhard von Oberlar
„ einen Corporal ernannt zu haben. „

„ In Erwägung daß diese Thatsachen der
„ Vorbedacht der Verleumdung involviren, welches
„ nach Artikel 177 des Strafgesetzbuch einen
„ gesetzlichen Grund ausmacht und daß die-
„ selben Thatsachen zum Anklage und der Unter-
„ suchung hervorgehen.

„ In Erwägung, daß sich der Beschuldigte durch
„ gleichgiltige Art Befindens und Antwort nicht zu
„ rechtfertigen vermochte;

„ In Betracht daß nun, daß gegen den genannten
„ Schmeil Brief Vorgehen Meurer Anklage an-
„ kommt und daß selben von dem Ausspruch der

„ Königl. Landwehr-Bezirk vorzunehmen und der
„ weitere auf der Vorschrift der Gesetzbuch vor-
„ gesehen werde. „

„ Prüm auf Landwehr den 12 April 1816
„ unterschrieben: A. Koch. „

Vorgelesen: Dem, daß den ersten Zeugen vorlesen
Land-Vorsitzer Schmeil, der also Erwähnt:

„ Anerkennt dieser, daß ein Land-
„ wehrfall Befehl gegen den genannten Meurer
„ Schmeilzeiger Bezirk zu Merzig, 36 bis
„ 38 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Königlichen
„ Gesichts, Farbe Haar, Augenbraunen, Augen,
„ Nase und Augenbraunen, blauen Augen, runden
„ großen Kinnbalbart und gesetzte Augenbraunen
„ und den Augen Futterschein, die gewöhnl. Bedeckung
„ Kleidung vorgehabt, verlassen und die Unter-
„ suchung Akten nebst denselben Inner
„ Wachsgel; dann Ihr Gemeind-Maire- Freibauer
„ von Aspelschade in Kreis Land Commissar zugesandt
„ worden. „

Brief vorgelesen zum Vorhergehenden

Befragung, daß und den oben vorge-
stellten Unterschuldigt Schreiber Ludwig dieses
Angaben und Bekennen Form vorgelesen, ver-
neinte welcher den Beschuldigte Meurer Be-
schuldigt ist

1.) im Dezember 1814 von Wilhelm Schmeil-
Brief von Versammlungen zum Landwehr
Corps und wenn eine große Brust Ehren
angenommen zu haben, um denselben

wegen einer wegzuhebenden Polizeycontravention
mit zu verfolgen und die Cassirte wegzu-
zeigen.

2ey wie die mündliche Zeit und erst denselben
Gründen von Johann Fischer von Wiesbaden
recht Vorrichtung aufzuerlegen zu seyen.

3ey wie denselben Expens und erst gleichen
Gründen, von Nicolaus Forkel von Wiesbaden
einen Vorrichtung aufzuerlegen zu haben.

Zu Fortsetzung dessen diese Verhandlungen
durch den Art 177 der Strafgesetzbuch ver-
ordnet und wie der Art 5 und 6 einen
Fortgang haben und entsprende Rechte auf sich
zu ziehen.

Zu Fortsetzung dessen wie in den Acten sich
findenden Gründe zum Anklagen gegen
den beschuldigten Johann Meurer verklagen.

Es bleibt der Appellationshof dass die
Anklage gegen Johann Meurer Acht
Tage, vorrechnet dieser denselben von dem
Tage dieses Urtheil der Administration Vorgelegt, zum
Abschluss der Administration Vorgelegt, zum
Urtheil, dem Gesetze nach, gemäßheit zu verurtheilen,
und soll dieser Urtheil durch Johannes Cedre-
tum die Anklageschrift gegen den ge-
dachten Meurer verfertigt, und der er-
forderlichen Lieb- Verfestbefehle auch, samme
ganzen Instruction vollzogen werden,
Verordnet dass, in Gemäßheit
des Art. 216 der Strafgesetzbuch über der

gerichtliche Verhandlungen gegen den Angeklagten
Johann Meurer vorgenommen werden soll.

Also gethan und gerichtlich zu Wies-
baden den 24ten April 1816 in dem
Conferenzzimmer der Assisen Kammer
des Appellationshofes, durch die Herren
Rathsmann, Präsident, Hoffmann, Beisitzer
Rath, welche mit dem Abwesenheit Herrn
Unterschriebenen Herren J.

Obmann Geisweiler

Hoffmann

Klepmann

Wiesbaden den 24ten April 1816.

N.° 121 des
Protocolls

Zeugen die Herr
Rathsmann, Präsident
Hoffmann, Beisitzer
Krieg, Assessor Beisitz.
des Herr N. Herr und
Klepmann Obergerichtsschreiber
Obmann

Klepmann

Copie de la 26 April
à Wiesb.

Der Appellationshof zu Wiesbaden hat
in seiner Anklage Kammer, bestehend aus
Herren

Zeugen die von dem Untersuchungsrichter
von Kreis Gericht zu Wiesbaden
Gerichtsschreiber zu Ziehen mündlichen
Vorgelesen

1.) Jacques Gail Schneider zu
2.) Anton Jova, Tagelöhner beyde wohnhaft in Wiesbaden
sind vorgestellt in Wiesbaden
mit Inhaftsbefehl mittelst Einsetzung beschuldigt
durch Aussage des Herr H. Meister, Polizeydiener
der Herr Haupt = Commandant von Appellations
Hofe gemachten Bericht, welchen in dessen
Gegenwart alle zu diesem Prozesse gehörigen
Urkunden/Schriften vorgelesen worden, und

anderen derselbe sich nebst dem Abwesenheitsschreiber zuvörderst gegenwärtig selbst

Eingangsame mit besonderen

Verband: Dass, von der Parteibesonder abgegangen und dem Herzogl. Hofgerichte Burgpreppach Stadt Amtsamt, dessen Fassel Anstoß wie folgt:

, Nach Inhalt der Untersuchungs-Akten, worunter sich befindet, dass gegen Jamin Gail und Adam Jörg Beschuldigte sind, in Monat Januar dieses Jahres in der Scheune des Johann Adam Krenzer zu Abtswind vermittelst Feuerlegung und zur Nachtzeit mehrere Heubündel, einen Heiss und Heuschaufel gestohlen zu haben.

, Infolgedessen, dass die Thatsache auf den Art. 381 Nr. 4. 384. 386. 390 und 391 des Gesetzbuches mit einer Gefängnisstrafe von

, sechs Monaten bedroht ist.

, Infolgedessen, dass zum Anklagen Ludwig Lissa

, Gemeinde vorbringen "

, Herrn ist Verdacht, dass gegen den Beschuldigten Anklagen erkannt, und sein Verhaftung mittels des Amtsgerichtsbefehls vom 31. Januar dieses Jahres verfügt worden, dass daraus nach Art. 231. 233. 241. 242. und 243 der Haupt-Verfahrensordnung der rechtliche Verhalt erwägt werde, Antragstellung: Herr Herzogl. Staats-Prokurator Mollitor: "

Herzogthum, Herr vom Amte Rathsherr Christian Ludwig Hofmann, der selbst Einsicht

, Verordnet, dass auf Betreiben des Herzogl. Staats-
, Prokurators die sämtlichen Akten an das Herzogl.
, Amtsgericht Prokurators des Appellationsgerichts
, Burgpreppach zugestellt werden.

, Verordnet Januar, dass in Gemäßheit des Art.
, 134 des Codex des Criminal-Untersuchungs-Verfahrens
, beschrieben Jamin Gail, 25 Jahre alt, Schneider in
, Abtswind, 5 Fuß 4 Zoll groß, seine Haare grau, blaue
, Augen, breites Gesicht, kleine Nase, gewöhnlichen Mund,
, gewöhnliches Gesicht, blondes Haar.

, Anton Jörg Beschuldigten, beschrieben
, genannten Jamin Gail, 18 Jahre alt, ledig
, und Müllersohn, Sohn des Johann Jörg, Maurer
, in Abtswind, von Statur kleiner Person, runden
, Gesichts und Augenbrauen, runde Nase, gewöhnliche
, Augen, gewöhnliches Kinn, gewöhnliche Mundart,
, kurzen Hals mit einem Grübchen, schwarze
, Haare, schon Besonderen Abzeichen, und dem
, Vorwurfe von Tyrann, in der Haftung sich
, befindet werden sollen, endlich das Beschluss
, Gerichtsstand bestimmen werde. "

Nach vorgenommener Beweis-Erhebung

Infolgedessen dass aus den oben angeführten Untersuchungs-Akten Inhalt gegen Beschuldigten Angeklagten hervorgehen, vorläufig erhärtet Jamin Gail und Anton Jörg Beschuldigt sind; in Monate Januar dieses Jahres in der Scheune des Johann Adam Krenzer zu Abtswind vermittelst Feuerlegung und zur Nachtzeit mehrere

Inquisitenbuch, nicht neuen Beweise und Verhandlungen zu führen.

Informirung des Inquisiten Franz Xaver Gail wegen Verbrechen durch die Art. 381 N° 2. 384. 386. 390 und 391 des peinlichen Gesetzbuches vorgesehen sind, und eine Todesstrafe nach sich ziehen kann.

Information dass in den Untersuchungsakten genannte Zeugen zur Aufklagung gegen den beschuldigten Franz Xaver Gail auf Akten Termin vorzuladen;

Verkündet den Assisenhof dass Aufklagsakt gegen Franz Xaver Gail auf Akten Termin stattfand, worinnen der Präsident dieser Assisen hof die Akten, dem Gesetze gemäss, vorgelesen, und zu verstehen, auch selle summarisch durch den Eid zu verstehen, und selle summarisch durch den Eid Examinal- Abvernehmungen auf Aufklagsakt gegen besagten Franz Xaver Gail auf Akten Termin vorgenommen, und der von diesen verlesenen Zeugen Eidesverschiedenheit nach seinem gegenen Inhalte vollzogen worden.

Worauf dass zur mündlichen Verhandlung und der Aufklagsakt dem Klagvertreter zugestellt, und zum Abschritt denen geleistet worden, worauf dieselben in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung die Ladung besagten Assisenhof beizuwohnen Zeugen vorgeladen werden sollen.

Akten obliegen in Inhalts der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über die Verbrechen in peinlichen Sachen

Also geschehen und gerichtlich zu Meisenthal den 24ten April 1816, in dem Versitzungszimmer der Aufklagskammer des Appellationshofs, durch die Herren Präsidenten Jerichau, Hofmann und Beisitzer Bläss Weiss und Oberg Gerichtsschreiber unterschrieben haben. Ebany Weiswerber

Hofmann

Bleßmann

Nº 127 des Register

Sitzung vom 24ten April 1816

Zeugen die Herren Präsident Jerichau, Hofmann, Beisitzer Bläss, Ray gel als Klagsvertreter Oberst Gerichtsschreiber Ebany

Der Appellationshof zu Meisenthal in seinem Aufklagskammer, hat folgendes Urtheil gefällt

Nachdem die durch den Untersuchungsrichter vom Meisenthal zu Lützel einzeleitete Strafverhandlung gegen Michel Lütz Zimmermann wohnhaft zu Finkberg. und gegen Jacob Weber ohne Profession, Nichtsdestoweniger wegen verschiedenen gerichtlichen Diebstahls und der Hehlerey vor besagtem

Hz dreien Personen zu Fürsten Landschaftsrath Ploz

Reichsmann

hat angefochtene Urtheil des Hr. Rath Gmelin Ehrentreich vom Appellationsgericht; angefochten ist dessen Hypothek vom Pfändungs-Beschluß vom 30ten und das desselben vom Obergerichts-Schreiber zurückgegangene Gutachten.

Beigelegen sind besonders

Beilagen, daß von dem Oberamtsgericht Calw gegebenen und dem Herzogl. Hofgericht Tübingen vorgelegten Pfändungs-Beschluß, darinnen Faszikel Acten vorkommt

Folgt:

, daß Friedrich Ludwig Reichhof von Liebelsberg, 37 Jahre alt, Zimmermann verheyrathet zu Gaimersheim, und Conrad Ehrenfried 17 Jahre alt ohne Profession, Reichhofs des verstorbenen, daselbst verheyrathet, ziegelstatten Unterpflegung, wovon Vieh vorhanden, dessen Schulden bezahlt ist.

Protokoll: in der Kanzley vom 30ten auf den 31ten Januar 1816 gerichtlich Gehalten und aufgesetzt zu Gaimersheim, von der zu Gaimersheim über die Liebelsberg Pfändungs-Beschluß, der Gemeinde Gaimersheim zugehörigen zerstörten Brücke, wegen Calw bestehen in drei Rüden zu reparieren, wozu Herrn Gemeinderath Ehrenfried Reichhof zu Liebelsberg, und Gemeinderath Conrad Ehrenfried Reichhof zu Gaimersheim, und Friedrich Ludwig Reichhof zu Liebelsberg, Zimmermann, Gemeinderath Conrad Ehrenfried Reichhof zu Gaimersheim,

„ mit Leibesstrafe angehalten werden und „ Ein „ Exemplar
„ Dekanstücke an Dr. Gesellschaftsbeisitzer dem Herrn
„ Gemeinderath Bernewitzer bey dem Appellationsgerichte
„ Lode zu Kreisarchivariat gesendet werden: „

Nach vorgängiger mündlicher Berathschlagung,

In Erwägung, daß mit den oben angeführten entscheidenden Gründen die Klage des Anklägers und besonderen gegen Inculpaten Michael Lutz und Jerome Lutz wegen fortgesetzten, vereinigten und durch dieselben begangenen Diebstahls und unerlaubten Jagen in den Jahren von 30ten Aug. bis 31ten Dezember 1816 gerichtlich Hafte und Fleisch Esse zu zerstreuen Personen von der zu Hainbach über die Blies führenden, der Gemeinde Hainbach zugehörigen zerstörten Brücke einen Pfeiler beraubten in drei Rücken zerbrochen, welche Brücke getragen und unterwandert zu haben. den allda: an diesem Pfeiler durch Theil genommen zu haben, dessen sie inculpaten durch mit Michael Lutz an Ort und Stelle zum den Verbrechen gemeinschaftlich durch eigene Hand und durch diese Act die Vollführung des Verbrechens unterstützten und verleistete.

In Erwägung daß diesen Verbrechen durch die Artikel 386 N°1. 59 und 60 des Strafgesetzbuches verhängte Strafe sind, und mit Erwägung und abhaltende Strafe auf sie trifft.

In Erwägung daß in der Untersuchung keine verfassende Gründe zur Anklage gegen Beschuldigte vorliegen.

Verkündet der Appellationsrath daß die Anklage gegen obgenannte Michael Lutz und Jerome Weinert, statt fort vorgemäß der Art. 231 Gesetzes dritte, von dem Assisenhof des Departements Mosel, und allda, dem Gesetze nach, mündlich gegen Inculpaten, und soll dessen durch den H. Generalprocurator an Anklageakt gegen besagten Verbrechen verwiesen, und der von dem ersten Richter verlesenen Civil- Verfahrt Verfahren gegen Inculpaten neue vollzogen werden.

Verordnet daß in Gemäß Zeit gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt, und seine Abschrift davon ergeben, sodann derselben in den 24 Stunden, nach geschehener Zustellung in das Gefängniß Archiv verwiesen werden sollen

Also gesehen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuch über das Verfahren in peinlichen Sachen

Also gesprochen und gerichtet zu Trier Audienz vom 24ten April 1816 in dem Gerichtssitzungs Zimmer der Anklagekammer des Appellationshofes durch den Herrn Präsidenten, Herrn Rath, Hattemer, Beisitzenden Räthe, welche unter den Gesetzen gerichtlichen unterschrieben sind

Gezeichnet

Hattemer

Hoffmann

Klesmann

N.° 118 des Hauptbuches

Zeitung vom 26 April 1816

Jagen die Eh. Fabianus Hirschbichl Hofbauern, Christinens Weber, weiland Lebzelt Eheleuten Abwesenheit Pfl.

Weissmann

Das Appellationsgericht des Hausruckkreises hat in seinem Rathszimmer folgendes Urtheil erlassen.

Nachdem die durch den Untersuchungs Richter vom 26 März gegen Josepha Mallerin, Verbrechens gegen Ehebruch, und Ehebruch, Diebstahl mittelst Einbruch Beschuldigten,

nach vorgenommener Prüfung der Gravamina, der Appellantinn, des Inquisitorial Protokolls, der Aussagen der Zeugen, und aller zu dieser Streitsache gehörigen Aktenstücke gelesen worden, nach dem sich dasselbe selbst dem Abfassungsschreiber zurück zu bringen befahl.

Nachdem mit Mehrheit

Vorgetragt, das nach dem ersten Richter

„Erwägung, dass die Zeit, wo diese Verbrechen „da begangen sind, vor dem Art. 386. 386 N.° 1 und 390 „des peinlichen Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer „Kerkerstrafe und nachfolgender Strafe belegt ist.

„Erwägung, dass Inculpatinn diese Verbrechen und „Gründe gegen den Beschuldigten zu dessen Entlastung „vorbringt.

„Erwägt demnach, dass Entlastungs gegen den Beschuldigten vorkommt, und dasselbe von der Appellantinn „Gewicht des Administrativ Objekts vorgebracht, sondern „vorgebracht worden, und dass die Artikel 231. 233. „241. 242 und 243 des peinlichen Strafgesetzbuches vorgeschrieben ist.

„Kreisanwaltschaft den 6.ten April 1816. unterschrieben „Mallner, Pflegsk. des gal. Rentk. Hrn. Commissars.

Vorgetragt, den vom dem ersten Richter

Leibstrafs Erkenntniss, des Inhalts:

„Da sonach die Beschuldigung des Diebstahls mittelst Einbruch und Einsteigung „nächtlicher Weile mittelst Einbruch und Einsteigung „hinlänglich erwiesen ist, und daher der Richter Vorschrift dem Art. 384 des Strafgesetzes zu „Folge eine Kerkerstrafe und nachfolgende Strafe „nach sich zieht.

„Demnach, dass nach Entdeckung des Verbrechens der Gerichts Protokolls die peinlichen Akten „an den Herrn Gerichts Commissär des Appellationsgerichts zu Kreisanwaltschaft geschickt worden.

„Verordnet haben, dass in Gemässheit des Art. „134 des Codex der Criminal Untersuchung der „gewesten Josepha Mallnerinn, 33 Jahre alt, Lebzeltenn. „gebürtig in Höst, zu Oberneukirchen wohnhaft,

„ 5 Schuh 5 Zoll gerade, mit schönen braunen Augen
„ und Augenbrauen, von schöner breiter Stirne, braunen
„ Augen, starker feiner Nase, gesundem Mund,
„ rundem Kinn mit runder Grübchen, langen dichten
„ Haaren, röthlichem Bart, mit dem Muttermahl
„ am Daumen, in der Haltung sehr gebrechlich erscheint
„ soll verhaftet und gerichtlich beschrieben
„ werden. "

Auf vorgängige mündliche Anordnung
Zu fernerer Untersuchung, daß auf den oben angeführten
Prozeß-schriften sowie Lage Anzeigen und Be-
schwerden gegen den Beschuldigten Johann
Matthäus Hermann, wegen mehrer
derselben Verdächtig ist in der Nacht vom Sonn-
tag auf den darauf folgenden Montag 1816
mittelst einer Barren Leiter und Einsteigen
in meine zur Aufbewahrung bestimmten Scheune
bei Walter Hals, daselbst zum Walter
Heuer, Hanf Dicke und mehr Lieb Brod
unterwandt zu haben.

Zu fernerer, daß dieser Verbrechen
durch die Artikel 384. 386 N.1 und 390
des Strafgesetzbuches verwirkt ist,
und mir Einzunehmen und unterfernde Mordes
auf sich zieht.

Zu fernerer, daß in der Untersuchung
sonstwie gründe zu Anklage gegen
den Beschuldigten Matthäus vorliegend.

Festerist der Appellationsrath, daß die Anklage gegen
besagten Johann Matthäus statt fest, und vorzunehmen
demselben, in Folge dieses, vor den Assisenhof des
Rheinkreises Bezirk, zu welcher dem Gesetze gemäß
gerichtet zu werden; und soll dieses durch den
Ehr. Generat-Prokurator gegen den gedachten
Johann Matthäus die Anklage verfasst,
und den von dem ersten Richter vollzogenen Haftbefehl, samme gegenen Belege
auf vollzogen werden.

Provisorisch, sich gegenwärtig Urtheil und
der Anklage dem Angeklagten zugestellt,
und ihm Abschrift davon gegeben, sodann dasselbe
in der Sitzung gedachten Assisenhof vorgelegt festge-
setzt eingetragen werden soll.

Sonst eingetragen werden soll.

Also gethan in Gemäßheit der Artikel 231. 233.
241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das
Verfahren in peinlichen Sachen

Also gerichtet und Gerichtsprotokoll am 24.
April 1816 in dem Rathssaal, wo zu dem
der Anklage-Kammer der Appellationshof besteht
durch die Herren Johann Philipp Hoffmann,
Präsident, Vorsitzenden Richter, welche nebst dem Ober-
gerichtsschreiber unterschrieben haben.

Hoffmann

Geisweiler

Wehrmann

Für den 24 Mai
auf gestohlenen
Hof allein
Mundirt gehen.
Hoffmann
Wehrmann

N.° 125

Todesfall Zacharias

Zeugen die 68 Fabrikarbeiter Heinrich Hartmann, Christian Heinrich, beide 68 Jahre alt und Christian Friedrich Abel

Pleißmann

Leipzig den 24ten April 1816

Das Appellationsgericht zu Kreisamtsrathen, in seiner Amtsstube Commissar, Herr Polycarp Gottfried Haubold

Zeugnissen die Acten der Untersuchungssache wider den Kreis Zahnarzt zu Leipzig eingelieferten Verhandlungen gegen 1.) Ludwig Leuthold, 23 Jahre alt, Schmiedgesell, gebürtig und wohnhaft in Zweckau und 2.) Jacob Leuthold, 22 Jahre alt, ebenfalls Schmiedgesell, gebürtig und wohnhaft daselbst, wegen mit Anderen verübten Mordes an dem Tagelöhner Johann Gottlieb Zacharias, welcher am 9ten Januar dieses Jahres gestorben ist.

Nach eingesehenen Requisita der Hr. Appellationsrath Commissar Advocaten Hartmann und Advocaten Heinrich in ihren Vorträgen in Betreff der gegen die Angeklagten Leuthold verlassenen Urtheile, und nachdem sich denselben nebst den Abgeordneten Gerichtsbeisitzern zurückgezogen hatten.

Eingesehen und berathschlagt

Für Recht.

Daß von der Amtshauptmannschaft abgegebene und den Acten beigefügte Gutachten, wegen Untersuchung, worinnen Inculpaten Recht zu finden, daß gegen den Ludwig Leuthold, 23 Jahre alt, Schmiedgesell, gebürtig und wohnhaft in Zweckau und 2.) Jacob Leuthold, 22 Jahre alt, ebenfalls Schmiedgesell, gebürtig und wohnhaft daselbst,

wegen mit Anderen verübten Mordes, wovon Ersterer selbst bekennt, daß die Gottlieb Zacharias am 29ten November 1815 zwischen 11 und 12 Uhr des Abends dem Zacharias Albrecht von da, wo seiner Wohnung gegenüber und ihn mit Vorbedacht dergestalt mißhandelt zu haben, daß er von den Folgen der Mißhandlung am 9ten Januar darauf gestorben ist.

Dafürhaltung, daß diese Thatsache durch Beweisliche und Inculpatliche Geständnisse, wie auch verübten Mordes an sich trägt, und daher unter Anwendung Mordbrennen gehört, welche nach Art. 296, 297, 289 und 301 des Strafgesetzbuchs mit Todesstrafe und nachgehender Vernichtung zu belegen sind;

Dafürhaltung, daß der Strafgerichtshof zu Leipzig dem Inculpaten Mordbrennen wegen seiner Inculpatenschaft gegeben sei, indem ob derselbe alle zu Ausübung Mißhandlung nöthige, und erforderliche Requisita an sich habe oder nicht, gehörigen Orts zu untersuchen, wo die Mißhandlungen der Tod darbei gegen und zur nothwendigen Folge hatten, und ob seine Aussage klar und bestimmt genug sind, oder noch weiterer Aufklärung bedürfen;

Dafürhaltung, daß auf Art 231 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, bei

Cap. VI. Sa. 3 Bogen
5 Bogen

„ einer unterschiedenen Gerichtsbehörden der Vor=
„ bereitung der von dem Criminalgerichte zu er=
„ kennenden Todes-Verurtheilungen vorgeschrieben
„ und dasselbe einen ärztlichen zugesetzt werden müsse.

„ In Erwägung, daß gegen die beiden Be=
„ schuldigten Inculpatenlose hinreichende zur An=
„ klage vorliegen.

„ Rücksichtlich derjenigen, die gegen den
„ gewesenen Lieutenant Ludwig und Jacob Burkhard
„ die Anklage verkannt und die Verweisung vor
„ den Assisenhof des Rheinkreises Bezirks
„ verordnet, zu welchem der Todes-Verurtheilte
„ von 17 Jahren gebürtig und sie
„ verleitet worden."

„ Zweybrücken, den 22 August 1816
„ unterschrieben: L. Koch."

„ Erwägend, daß von dem Jacob Burkhard den
17 jährigen gegenwärtig liegenden Mordakt verleitenden
Leib-Verfassungs-Befehl."

„ Nach vorgenommener Beweisführung

„ Indem daß Loos die von dem H. Procurer
„ Generalen in seinem obangeführten
„ schriftlichen Antrage aufgestellten und
„ erörterten Gründe, in seinem ganzen Umfange
„ annimmt.

„ In Erwägung, daß in den untersuchenden
„ einreichenden Gründe zu Anklagen nicht

„ rücksichtlich der Verbrechen nicht vorsätzlich und fin=
„ derlichtigen weise gehandelt werde, so wie
„ dasselbe in dem angeführten Antrage gerichtlich
„ werden, vorliegen.

„ In Erwägung daß die Verbrechen durch
die Artikel 296. 297. 289 und 302 des Strafge=
„ setzbuchs vorgesehen ist, und nun Beweis vorliegen
„ und notorisch Gründe vorhanden sind zu

† In Erwägung, daß der Strafgesetzbuch zu Anfang des Inculpaten vorgeschriebenen Gerichtsstatuten zugehörig sind, und deshalb selbe nun Classe Misdemeanor, und rechtlich sind auf die oben angeführten Artikel zu beginnen, die Art. 309 und 310 des Strafgesetzbuch anzuwenden, welche sind dass damit gegen den Fall vorgesehen, wo die Mord-Freudlingen den Tod freiwillig zugefügt und gute mildernde Umstände vorhanden, weil allem dem ein unrechtliches Mord vorhanden ist der Tod nicht und den Mörder oder auch später entdeckt wurde.

Unterschrift gültig gezeichnet

Palmaert

Blasmann

„ In Erwägung der Appellantin Sach
gegen gewesenen Ludwig Burkhard und
Jacob Burkhard, beide Assistenzärzte und
verhaftet in Zweibrücken; beschuldigt eines Mordes
November 1815 zwischen 9 und 10 Uhr des
Abends den Schadberg Albrecht von Ar
mes Mordes entgegen und sie
mit Vorbedacht dargestellt mit Freudel
zu haben, dass er von den Inculpaten dem
Mit Freudlichen am 9ten Januar darauf ge=
standen ist; Anklagen Akten fort, was=
weisen dieselben von dem Assisenhof des
Rheinkreises Bezirks, um rechts,

dem Gesetze gemäß gerechtfertigt zu werden, verurtheilt, so viel, daß dieser den Ehemann-Advokaten gegen den, gegen Ludwig Burkhard und Jacob Burkhard wegen Ehrverletzung erhobenen Klage zu bezahlen verurtheilt wird.

Warum Gericht hat den Artikel 231 des Strafgesetzbuches, das gemeine Verfahren, so wie den Artikel 241 des Strafgesetzbuches, das Kostenverfahren, in Betracht gezogen.

Nach Einsicht der Akten, nach Anhörung des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln, nach Einsicht der Akten, nach Anhörung des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln, nach Einsicht der Akten, nach Anhörung des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln,

Warum Gericht, in Betracht, daß die Angeklagten, Ehefrau Ludwig Burkhard, 28 Jahre alt, Landwirthin, gebürtig und wohnhaft in Zweibrücken, wegen Verletzung und Angriffen, Ehefrau Nicolas, Elisabetha Meyer, Spinnerin, Ehefrau Jacob, Elisabetha Meyer, Spinnerin, Ehefrau Ludwig Burkhard, 22 Jahre alt, Landwirthin, gebürtig und wohnhaft in Zweibrücken, 5 Kinder 4 Jahre, wegen Klagen Gewalt und Angriffen Ehefrau Nicolas, Elisabetha Meyer, Spinnerin

Klagen Ehefrau, Elisabetha Meyer, wegen Ehrverletzung Klage mit einem Gefängniß, Einsperrung Correctionnelle, sowie auf die Kosten verurtheilt worden, sowie auf die Kosten verurtheilt worden, sowie auf die Kosten verurtheilt worden

N° 134 des Gesch. Reg.

Zeugen der Hr. Advocat Hr. Schmidt Adam, Schmidt Nikolaus, Mallebrein Robert Ehemann Hr. Hoffmann

Hoffmann

Sitzung vom 11 März 1816.

H. C.

Der Appellationshof zu Kreisassisen hat, in seinem Criminellen Cassationsrecht folgendes Urtheil gefällt.

Zeugenschaft die vom dem Untersuchungsrichter zum Kreisgerichte zu Diekirch angeklagten Nachstehenden vorgeführt zu Wagen und Gefangenschaft mit feierlichem Eydschwur.

Nach angehörten Conclusionen des Herrn Mallebrein Substituten des Generals-Procurators, welcher in seinen Schlußfolgerungen auf Verwerfung des Recurses antrug, und nachdem sich derselbe nebst dem Abwesenheits-Urtheil zurück gezogen hatte.

Zeugenschaft mit Besonderem, daß

Constant sich vom dem Procurator-Beysitzer und dem Greffier-Assistenten Burgy dieses Gerichtshofes

Assisen folgendes Factum:

" Daß sowohl dem Untersuchungsrichter gegen Johann Conrads, Maurer, wohnhaft in Bettendorf, erkannten Haftbefehl, daß derselbe Beklagte flüchtig ist, vom 18ten März 1816 dem Gesetze Genüge zu leisten mittelst Einstellung und Geldbuße von zwanzig Gulden und resp. Landzwang mit Urtheil und Recht zu Fehlen.

" In Erwägung, daß auf dem Art. 384 " des Strafgesetzbuchs diese Acte mit einer " Correctionellen und nachstehender Strafe be- " legt ist.

" In Erwägung, daß der Beklagte Gemeinschaft " in der Untersuchung nothwendig sind "

" In Erwägung, daß der Beklagte gegen den " Haftbefehl erkannt und derselbe vor der " Verfolgung wahrnimmt, auf welche Be- " trachtung der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 " der gemäß Vorgehensordnung des vorliegen- " den Falles angewandt.

" Kreisassisen dem 9ten März 1816 unter- " schrieben: Mallebrein, Substitut."

Folgendes: Daß aus dem ersten Verhör an Namen Eich-Wachsbleicher Diekirch Gerichtsbezirk wohnhaft sich befindet.

" In Anbetracht, daß der Beklagte, seinem " Interesse Genüge beigebracht ist, durch dem " Artikel 384 des Straf-Codex vorge- " sehen ist, und sein Vorgehen und unterfangen " Strafe auf sich zieht."

" Verordnet, daß auf Betreiben des Ge- " neral-Procurators die schuldigen Acten " an den Gen. General Procurator des " Appellationshofes zu Kreisassisen zugestellt " werden."

" Verordnet ferners, daß in Gemäßheit " des Art. 134 des Codex der Criminal-Unter- " suchung der gesagte Interesse Genuß, 23 " Jahre alt, Burg seiner Dienstmutter in Wasser " gebürtig und wohnhaft, 5 Fuß 5 Zoll groß, " mit schwarzen Augenbrauen und Haaren, und von " Nase, mündlichen trüben Augen, Backenbarten

, Nerse, gestern nicht gemeldeten Mund, rechts
, Bein, ovalen Gesicht, steten Cultur versehen,
, das linke Bein verstrickt mit einer Binde
, versehen, und die Verwundete von Tyrnau
, in das Gefängniß gebracht worden seye, welches
, der gerichtliche Gerichtshof bekannt wird.

Was vorgezeugen worden

Da ferners zu Folge der von dem oben angeführten Untersuchungs-Richter Leibrenfels Augenscheines und Besichtigung der Leiche, worinnen der bey der besagten Person Verletzung bestehet ist, welcher besagten Person Verletzung bestehet ist, am verflossenen März 1816 dem Gutsbesitzer in Altenhof mittelst Einbringung einer Kugel zwey Gulden und sechs und siebenzig Zwanzig Gulden und sechs Kreuzer unterwandert zu haben.

Zu Folge, daß dieser Mordversuch durch den Art. 384 des Strafgesetzbuches verpönet ist, und mit Körperstrafe und unterwandert werden soll, so ist der gerichtliche Gerichtshof bekannt wird.

Zu Folge, daß die von dem Beschuldigten vorgebrachten Entschuldigungsgründe, weil von der Verletzten kommen, sowie aber von dem Beschuldigten gänzlich verworfen werden müssen.

Zu Folge, daß in der Untersuchung sich weitere Gründe zur Anklage gegen gedachten Johann Lorenz vorliegen,

so kömmt der Gerichtshof das Anklagen gegen den besagten Johann Lorenz statt fest, worauf sich dessen demselben zu Folge dessen, und dem Artikel, [illegible] zu wissen, dem gemäß gemäß zu werden, und soll dessen durch den Schuldigen Verbrechen zu Anklage gegen gedachten Lorenz worauf das neue dann nächsten Tages um 26 April dieses festgesetzt, welchen Tag Verhandlung vorgenommen werden soll.

Uebereinstimmend mit dem Urtheil und Urtheilung dessen Abschrift 26 Juli 16 Bleßmann

Wovorauf, daß in Gemäßheit gegenwärtigen Urtheil und der Anklage-Akt dem Angeklagten zugestellt, demselben Abschrift davon gelassen, demselben in dem Amt Neuhof gerichtlichen Einstellung in das Gefängniß gebracht worden solle

Also erkannt in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren

Also gesprochen und gemäßheit zu Recht erkannt den 11ten März 1816 in dem Verhandlungs-Zimmer des Anklage-Senates, durch die Herren Kaiserlichen Präsident, Dürberg, Hausbrenner, Welser, welche nebst dem Obergerichts-Schreiber unterschrieben haben.

Johann Freiherr von Lebzeltern

Welser

Bleßmann

Verhandelt Trier den 11ten März 1816

N.° 433 des Repertoriums

Zugegen der Herr Johann Hermann, Friedensrichter des Kantons Saarburg, Friedensrichter Berlin, Notar, Substitut des Königl. Prokurators und Unterschreiber Abwesenheitshalber

Hoffmann

Der Herr Königl. Appellationsgerichtshof zu Koblenz hat Urtheil folgenden Inhalts erlassen

Zugenommen die Sache des Untersuchungsrichters des Kreises gegen zu Hagen wegen Nachtheilung gegen Jacob Peter wegen Einbruchs und Diebstahls mittels Einbruch beschuldigt.

Nach angehörtem Vortrage des Herrn Referenten Substituten des Königl. Prokurators des Königl. Gerichtshofes; erwägend in Betracht, daß die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden, und nichts das Urtheil des Untersuchungsrichters, wodurch derselbe auf die Anklage des Königl. Prokurators für incompetent erklärt worden, zu widerrufen hat.

Zugenommen in Berathung

Erwägend: daß aus den Verhandlungen des Untersuchungsrichters hervorgeht, daß Jacob Peter, Tagelöhner zu Hagen, des Einbruchs und Diebstahls mittels Einbruch in der Nacht vom 26ten auf den 27ten Februar 1816 mittelst Einbruch durch Einwerfen [illegible] Fensters

in Absicht auf den Diebstahl gemeinschaftlich zu verüben,

in Betracht, daß die vorgeschriebene Form in Beobachtung ist, welche nach Art. 384 des Verbrechensgesetzbuchs mit einer Strafe verbunden ist, welche auf den Angeklagten Anwendung findet,

in Betracht, daß Leugnen keine Gründe zur Anklage in der Untersuchung verlangen,

in Betracht, daß aus den Verhandlungen, daß Anklage gegen den Beschuldigten erkennt, und derselbe von der Beschuldigung, daß der Diebstahl mittelst Einbruch verübt worden; daß Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, das erwähnte Verbrechen anwendbar sind,

Einstimmig Recht erkannt von dem Königl. Appellationsgerichtshofe zu Trier den 9ten März 1816. unter Beisitzung des Herrn Meisters Präsidenten.

Vorgelesen: das von dem ersten Schreiber des Königl. Tribunals erster Instanz, das also Urtheil:

In Erwägung, daß die Beschuldigung mit Einbruch begangenen Diebstahls gegen Jacob Peter gegründet ist, welcher in der Nacht vom 26ten auf den 27ten Februar 1816 mittelst Einbruch durch Einwerfen [illegible] Fensters

in Betracht, daß die Gemeinschaft des Art. 384 des Code pénal, der gemeinschaftlichen Untersuchung und des gemeinschaftlichen Urtheils, 23 Jahr alt

. gelenkig und Abmessung, Contour Beschaffenheit, offene
. Geschäft auf Schlafwerk Schuß & Fall gerade, neue
. rothen Grenzen und Lüg zu vermeiden, schöne Reine
. gelblichten Lüg nu, gerothen Nein, grossen Mund,
. Zeichnung Linie mit runden Gesichtszüge,
. Gesicht, Oberstirnwölbung, rothen Lippe, runde stehen=
. sorten linken Hand unter der Klamm und der
. anhaltenden Lüngen stehen, und den Brust=
. Hosen nun Zeugen in der Gerichtszeit gebracht
. worden soll, worüber der gerichtliche Gewalt sich
. Verstreichung wurde

Beweis wegen mangelnden Beweisstellung

In Verwägung, daß und den oben angeführten gesetzlichen Entschuldigungen und Be=
scheinigungen gegen Schluß Urtheil Verwegehen
vermöge welcher er beschuldigt ist, in der
Nacht von 26 auf den 27 Februar 1816
mittelst Einbruch, den Einbruch seines
Jacob Kistel in Absicht mit Gewalt
und den Mantel zu stehlen zu haben

In Verwägung daß das Verbrechen
durch den Art. 384 des Strafgesetzbuch
vorgesehen ist, und mit Lüganlage und nach=
gehende Strafe angedroht

In Verwägung daß in der Untersuchung
keinerlei rechtliche Gründe zur Anklage gegen den

Beschuldigten vorhanden.

Inklück der Appellationsmittel des Anklage=
gegen gedachten Jacob Kistel statt hat; in Erwägung
dessen demselben von der Anklage
und alles, dem Gesetze gemäß, gerichtet zu werden,
und falls dessen Kosten der Gemeinde Schwabsburg
Anklagsakt gegen den gedachten Jacob Kistel
wegen und den von dem ersten Muster vom 15
April d. J. entlassenen Leib=Conscribirten Joseph
gegen Joseph Kistel Jacob Kistel
Anklagsakt gegen den gedachten Joseph Kistel
wegen und den von dem ersten Muster vom 15
April d. J. entlassenen Leib=Conscribirten Joseph
gegen Joseph Kistel Jacob Kistel

Verordnet, daß gegenwärtig zu Protokoll und dem
Anklagsakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Ab=
schrift davon gegeben werde, derselbe in den 24
Stunden nach geschehener Zustellung in der Be=
schuldigten Gerichtszeit anwesende Zeugen zu
gebracht werden soll.

Alles obiges in Gemäß der Art. 231. 233.
241. 242 und 243 des Gesetzbuch über das gerich. Ver=
fahren.

Also gethan und gerichtet zu Ingelheim den
vom 11ten März 1816, in dem Gerichtszeugen Zimmer der
Anklagsbehörde durch die HHrr. Richter, Friedensrichter,
Notar, Friedensrichter Gerichte, welche nebst dem Aborga=
=nisirenden Gerichtsschreiber Unterschrift

Hetzer Geisenheyner

Bleymann

N° 131 du Greffe

Zeugnuss de HH. Lebeau fils ainé, Wantberg, échevin de cette ville, Mulctor Hubert Claessens Obergerichtsschreiber

Vu

Blessmann

Sitzung vom 9ten März 1816.

Der H. C. Appellationsrath Königl. Criminal Cour, in Sachen Ankläger Contra

zu erkennen

Einzusehen die Akten der Untersuchung welche vom Königl. Gerichte zu Eupen eingeleitet worden gegen Ehrenstein Jung, Cardinal Benedict, wohnhaft in Jansklingen wegen Diebstahl mittelst Einsteigung und Nachschlüssel und ferner Hehlerey.

Nach vorgängiger Requisitoir des H. Mulctor Substitut des Königl. Procureur Generals Appellationshofes, auf dem in dessen Gegenwart alle zu diesem Prozesse gehörige Aktenstücke vorgelesen worden, und hierauf, sich derselbe entfernt hatte, der Obergerichtsschreiber zurück gezogen hatte.

Einzusehen nach Vorschrift der Art. 381 des Gesetzbuches über Verbrechen und der Prozeßform vorgeschriebene Urtheilsformel.

Nach geschehener Untersuchung und Berathschlagung.

In Betreff der Klage des Königl. Procureurs gegen Ehrenstein Jung wegen Diebstahl mittelst Einsteigung und Nachschlüssel, und Hehlerey.

In Betreff der Einrede der Unzuständigkeit vorgeschützt von Ehrenstein Jung, welche dieselbe begründet findet auf die Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über Untersuchungsrichter.

In Betreff der Einrede der Verjährung vorgeschützt von Ehrenstein Jung, welche dieselbe begründet findet auf die Art. 637. 638. 639 des Gesetzbuches über Untersuchungsrichter.

Da aus der Untersuchung hervorgeht, daß Ehrenstein Jung, Cardinal Benedict, wohnhaft in Jansklingen, am 8ten Januar 1816 des Abends spät, durch Einsteigung mittelst Nachschlüssel in das Haus seiner Mutter Wittwe Jung, Catharina Benedict, wohnhaft in Jansklingen, mittelst Einsteigung durch ein Fenster, und mittelst Nachschlüssel in die Stube, und mittelst Einbruch und Diebstahl in die Kiste in Zimmer eine Summe Geld und Sachen Kleidungsstücken Wäsche zum Nachtheile der Seinen.

Gestohlen, daß die Sache mit Waffengewalt
ist, welches nach dem Art 381. N° 4 und 384
des Strafgesetzbuches mit einer Strafe zu belegen und
aufgrund Artikels bestraft."

Und in Erwägung, daß Hehlerey als Verbrechen
der Begünstigung des Diebstahls anzusehen,

Folglich schuldig zu erklären, daß Ehrenstein Jung, wohnhaft in Jansklingen, Cardinal Benedict, wohnhaft in Jansklingen, am 8ten Januar 1816 des Abends spät, durch Einsteigung mittelst Nachschlüssel in die Stube, und mittelst Einbruch und Diebstahl in die Kiste in Zimmer eine Summe Geld und Sachen Kleidungsstücken Wäsche zum Nachtheile der Seinen gestohlen, daß die Sache mit Waffengewalt ist, welches nach dem Art 381. N° 4 und 384 des Strafgesetzbuches mit einer Strafe zu belegen und aufgrund Artikels bestraft.

Und in Erwägung, daß Hehlerey als Verbrechen

„ Mayd Buy Kunrad Mesich, Farber an
„ Lang gabara, Kuster von Mosel Jung
„ Pfarrer zu Jungkluyn, 5 Fuß 1 Zoll groß
„ mit braunen Haaren und Augenbrauen
„ grünlichen Augen, grossen Augen, ge-
„ wöhnlicher Nasa, gewöhnlichem Mund, runden
„ Kinn, runden Gesicht, etwas Blatternarben
„ auf dem Angesichte von Person ist
„ der Gestalt nach gebessert erachten will, welche
„ der gesetzte Gerichtshof bestimmen erachtet.

Diese Anklageschrift
Da fortgesetzt und dem obigen angeführten Inquisitionsprotokolle und Beweisurkunden sowie dem Verhöre des Angeklagten Christian Jung entnommen ist: am ersten Februar 1816 des Abends gegen 5 Uhr in Jungkluyn mittels Einsteigen und mittels Einbruch durch die Tür in Zimmer ein Quantum Geld und Sachen Werth Betrag = Rthlr. gestohlen zu haben

Da erwiesen ist, daß durch Handlungen des Art. 381 N.° 6 und 384 des Strafgesetzbuches verursacht ist, und mit einer Strafe belegt ist,

Da aber auch Umstände vorhanden sind, welche zur Milderung der Strafe gereichen können, als

Erklärt der Gerichtshof daß der Angeklagte Christian Jung strafbar ist; verurtheilt derselbe, in Gemäßheit der Artikel, auf welche Strafe gesetzt, gemäßheit zu werden; und soll demnach durch den Scharfrichter Angeklagte Christian Jung, mit Ruthen gestreift und dann an den Pranger gestellt werden.

Verurtheilt ferner, daß der Angeklagte die Gerichtskosten zu tragen habe.

Urtheil gesprochen und publicirt zu Cleve in Gegenwart des Herrn Präsidenten Drossart, Herrn Assessor Hellmann, Herrn Assessor Schmitz, Herrn Assessor Hellmann, Herrn Assessor Schmitz, Herrn Assessor Hellmann, Herrn Assessor Schmitz

N° 139 bis 341 bis 352

Zeugen die Herren Lehrer Heinrich, Lehrer Heiß aus Dalheim, Herr Gl. Advokat Oberamts Obergerichtsschreiber Klotz

Hellmann

Sitzung vom 11ten März 1816

Der L. C. Appellationshof zu Kreuznach besteht, wie schon in der Anklage-Kammer Folgendes

Verhör erkannt

Zeugnisse die von dem Untersuchungs Richter von Simmigarisht zu Kreuznach niedergelegte Verhandlung und gegen Barbara Heßen Zeugnisse von Meisenheim und eigentliche schriftliche Urkunden beigezogen.

Nach vorgenommener Lesung des Generalis des Appellationshofs, worauf die Angeklagte Barbara Heßen vorgeführt gehörig abgelesen worden, und nachdem sie dasselbe wohl den Obergerichtsschreiber zurückgegeben hatte;

Zeugnisse mit besonderer

Forderung: daß von der Anklagte beschworen gegebene und den Vorgeschriebenen beigefügte schriftliche Aussagen, dessen Inhalt Eingetragen wird.

Nach Einsicht der von Amtswegen gegen Barbara Heßen, 38 Jahre alt, Zeugnisse und Kreuznach gebürtig und Meisenheim wohnenden Ackersfrau, wegen Unterschlagung, verübten Verbrechens, wovon dasselbe beschuldigt ist: vom 23ten Februar 1816 zwischen 7 und 8 Uhr des Abends, wo es schon

finster war, der Christian Mannweiler Witwe und seine Tochter, verschickt zu haben

Einsicht

1. Verschiedene Zeugnisse Einwohner Gemeinde Meisenheim, enthaltend Aussagen, welche sie bei der Untersuchung vor dem Untersuchungsrichter gemacht haben,

2. ein wortlich Protokoll aus dem mit dem Angeklagten vorgenommenen und unter dem heutigen Tage dieses stattfindenden Verhör von dem Gerichtsschreiber aufgenommen worden ist,

3. Verordnung des Königl. Gerichtshofes vom 6ten Oktober 1813 den Beschuldigten schon einmal zu einer peinlichen Untersuchung gezogen worden ist, daß jedoch dieselbe nicht auf mich in dem Fall befindet, noch Vorschrift des Art. 443 des Gesetzbuchs über das gemeinsame

„Nachdem von dem Inquisit gerichtlich zu-
„vernehmen zu wurden, und die gesetzmäßige
„Vorladung also in contumaciam geschehen,
„und Inquisit die ihm gemachte Anschuldigung
„als nicht vorschriftlich angestanden, auch wegen gemein
„Inquisitions Verbrechen nicht mehr Contradictorie
„Verhandlung zu erwarten wurden muß;

„Erkennt Gericht, daß gegen den gemeldten
„Valentin Fischer wegen des abgeredeten Tod-
„schlages von der Inquisitions /commission/ provisorisch wurde
„Kreis und Landes den 10ten Mai 1816
„Unterschrieben: L. Koch."

Demgemäß: Den von dem ersten Gerichte unterm
20ten April d.J. erkannten Contumacial Verhaft Urtheil
Inhalts.

„Rechtsfindet, daß die Untersuchungs Akten
„der Todtschlag, und die Contumacial Sache
„und die Anzeigung der Todtschlägerin Barbara
„von dem Hr. General = Staats = Procurator zur
„Appellationsinstanz zu Kreis und Landes abgesendet
„werden, um alda weiter verfügt werde, was
„Rechtens."

„Daß Inquisit der beschuldigte Valentin Fischer
„als 38 Jahre, groß 1 Meter 610 Millimeter,
„braunen Haaren und Augenbraunen, breite Stirne,
„grauen Augen, gerader Nase, gewöhnlichen Mund,
„starken ausgeprägt Gesicht, blonder Gesichts und

„rundes Kinn, gedrungen und Mittelstatur,
„in Niederbeyern als Landwirth sich aufgehalten,
„in ledigen Ehestand gewesen, und in der
„von dem Gericht allerdings zu bestimmende Haft
„gesetzt werden soll."

Zur vorgenommenen Beurtheilung

Erwägung, daß aus den abgenommenen Verhör
akten sämmtliche Anzeigen und Beweise, so
vorgekommen gegen Valentin Fischer, warunter
welcher derselbe beschuldigt ist, am 23ten Februar 1816
zwischen 7 und 8 Uhr des Abends, als er Hans Steiner
von, des Eberstainer Wirthes, Behausung
Hatur Bayern, verlassen zu Nieder Lauterbach

1. rechtliche Anzeigen schon und genug
mittelst Einstimmung mit dem an der Haupt-
sache vernommenen Hauptmann Schoppen,

2. in verbunden Einklang mit dem mit dem
Verhafteten gemachten und unter dem
verlesenen Tag Stunden, Nulla von dem
Datta der Knechte, und

3. in minder Dark verdeutlicht und vorgetragen
zu haben, welchen Dark er, schon zur Zeit
als er noch gedachten Verhöre als Vorbemerkung
einen Eyd geleistet, Wahrheit, und
die Pflicht gemäß sagte,

Erwägung, daß Inquisit Verbrechen
dann die Art. 384. 381. N.1. und 386 N.1 und 3
des Strafgesetzbuches vorgesehene sind

mit Vorzug anbefohlene und notwendige Mittel
nicht scheut.

Entgegnung, daß wenn der Untersuchung
die verhaftete Person zum Verbrechen gegen
Valentin Thiers Vorschub
Verdacht der Appellantin sich, daß sie
Vorzug gegen besagten Valentin Thiers
stellt sich ihr verweist ist dessen dieselben,
in Verbrechen Raub an dem Ehemann, und
rede, dem Ehemann gemeinschaftlich zu
wenden; und soll dennoch durch Johanna
Advokaten und Rechtsbeistand gegen Valentin
Thiers verwiesen und das von dem verstorbenen
Kinder von 20 Ayrischen Gulden Capitalien
Partei stimme gegen Taxelte nicht in Vollzug
gesetzt werden.

Appellantin daß gegen nötigen Verfahren
und der Verbrechen dem Angeklagten zuge-
stellt und ihm Abschrift davon gegeben; dieselbe
sodann in den Akten, nach geschehener
Instellung, in der besagten Appellantin
vorgelesen Urtheil Haus abgewiesen wurde
soll.

Allat obiges in Gemäßheit der Art. 231.
233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuch über
den Vorgehenen nicht einlassen Personen
Akten geschehen und genehmigt zu

Kreisappellationen vom 11ten May 1816 in dem
Appellationszimmer der Angeklagte Lehmann, Jakob
die Farbe Habenum, Israelitischen Glaubens, Hand-
lungs Diener, welche nebst dem Obergerichtsanwalt
Lehmann Leben.

Lehmann

Urtheil vom 11ten May 1816

Nr. 138 des Protokolls

Gegen den Farbe Habenum, Israelitischen Glaubens, Handlungs Diener Wohnhaft zu Landau, Kreis Rheinbayern, Angeklagten

In Namen des Königs.

Der K. B. Appellationsgerichtshof zu Kreisappellationen in seinem Appellationszimmer, hat folgendes Urtheil gefällt

Eingesehen die Anklage des Königlichen Prokurators zu Zweybrücken vom 4ten laufenden Monats gegen Lehmann, Israelitischen Glaubens, Handlungs Diener, 28 Jahre alt, Wittwer von Johanna Barbara Baumgart, gewesener Pfalzer, gebürtig und wohnhaft zu Landau, und Kindsmörder daselbst.

Nach angestellter Untersuchung des Hr. Kreis, Appellationsgerichtsrath und Appellationsgerichts, Assessoren in diesem Appellationsgerichtshofe, gegenwärtig Hr. Präsident, Hr. Rath, Hr. Assessor, Hr. Gerichtsschreiber, Hr. Prokurator, Hr. Substitut, Hr. Gerichtsschreiber, Hr. Gerichtsschreiber, Hr. Gerichtsschreiber

B

Heinrich Casimir und Consorten

contra: Acte von der Rentkammer abgegeben und den Hergebrachten Gerichtsstand bey gesetzter Strafe

" Rechtens dessen festgestellt Contest ein

" Rath Einsatz der von Amts wegen gegen

" Christoph Jergen, 28 Jahr alt, Schlosser von

" Jenem Andreas Krayer gewesenen Pastor, gebürtig und wohnhaft in Marienhöfe, angestellten

" Untersuchung, wovorüber sich ergeben, daß derselbe

" beschuldigt ist:

" im Monat März 1816 ihr ehelig abgetriebenes

" Kind, weiblichen Geschlechts lebendig und

" Leben gebornes zu seyn;

" Inquirenten, daß dieses Verbrechen nach

" Art. 300 und 302 des Strafgesetzbuchs mit Zuchthaus und entehrende Strafe belegt ist,

" und Beschuldigter dessen überführt zu erachten

" gegen den Beschuldigten vorfindlich sind;

" Inquirenten demnach an, daß gegen den genannten

" Christoph Jergen aus Jenem Andreas Krayer An-

" klage verbunden und derselbe vor dem Criminal-

" Gericht gestellt werde."

Kurland Curland den 10 März 1816

unterschrieben: L. Koch.

Inquisitum: da von dem ersten Richter vom 22 April dieses Jahres verordnete Endurtheil Erfolg hat

Inquisitum:

" In Erwägung, daß Christoph Andreas Krayer

" und Consorten des Kindesmords vorhanden

" verletzt Verbrechen dem Art. 300 und 302

" des Strafgesetzbuchs angemessen ist.

Inquisitum, daß nach Vorschrift des Hauptgesetzbuchs Art. 136 die gesetzte Strafe

" Zuchthaus Jergen, 28 Jahr alt, Schlosser von

" Jenem Andreas Krayer gewesenen Pastor, gebürtig und wohnhaft in Marienhöfe, angestellten

" Untersuchung, wovorüber sich ergeben, daß derselbe

" beschuldigt ist:

" im Monat März 1816 ihr ehelig abgetriebenes

" Kind, weiblichen Geschlechts lebendig und

" Leben gebornes zu seyn;

" Inquirenten, daß dieses Verbrechen nach

" Art. 300 und 302 des Strafgesetzbuchs mit Zuchthaus und entehrende Strafe belegt ist,

" und Beschuldigter dessen überführt zu erachten

" gegen den Beschuldigten vorfindlich sind;

" Inquirenten demnach an, daß gegen den genannten

" Christoph Jergen aus Jenem Andreas Krayer An-

" klage verbunden und derselbe vor dem Criminal-

" Gericht gestellt werde."

Kurland Curland den 10 März 1816

unterschrieben: L. Koch.

Inquisitum: da von dem ersten Richter vom 22 April dieses Jahres verordnete Endurtheil Erfolg hat

Inquisitum:

" In Erwägung, daß Christoph Andreas Krayer

" und Consorten des Kindesmords vorhanden

Ueberzeugung, daß diese Umstände durch die Art. 300 und 302 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, und mit Lösungsmittel und Betrunkenheit Beweis nicht geführt.

In Erwägung, daß in der Anklageschrift Einreihung gegen die Beschuldigte gegen die Anklage vorliegen.

Gehört der Appellationshof, daß die Anklage gegen besagte Beschuldigte Gründe stattfinden und verurtheilt diese deshalb, die Beschuldigte, wie die Beschuldigte, um solche, dem Gesetze gemäß, zurückweisen zu wollen, und soll demnach durch den Gemeinderath die Anklage-Akt gegen besagte Beschuldigte gegen angestellt, und der von dem ersten Richter am 22 April dieses Jahres verkündete Loi- Urtheils-Spruch in seinem ganzen Inhalte aufgehoben und in Vollzug gesetzt werden.

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakt der Angeklagten zugestellt und ihr Abschrift davon zu- ersten, demselben, in dem 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Amt Besuchs Appellationshof niedergelegten Frist- Gesetz zu gehorchen wissen solle.

Also abgethan in Ehrenhaft der Anklage

(Also abgethan in Gemäßheit des Art.) 231. 233. 241. 242. und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Sachen

Also gesprochen und gerichtlich zu Luxemburg den sechsten März 1816 in dem Berathschlagungs Zimmer des Appellhofs, wo anwesend Herr Nahmen Präsident, Richter, Assessoren Räthe, welche unterm Urtheil mit unterschrieben haben.

Schaus Jacobs

Delaporte

Vu pour la légalisation de la signature de Monsieur Delaporte, Président de la Cour d'appel, apposée au jugement ci-dessus.

Luxembourg, le 11 Mars 1816

Le Procureur Général d'État
Marquet

Pour copie conforme
Le Greffier en chef
Schaus

Vu pour la légalisation de la signature de Monsieur Schaus, Greffier en chef de la Cour d'appel, apposée au jugement ci-dessus.

Luxembourg, le 11 Mars 1816

Le Procureur Général d'État
Marquet

N° 137 du Registre

Zu gegen die Hh. Präsident Richter Assessoren Räthe und Hh. Greffier Obergerichtshof

Delaporte

Im Jahr Tausend achthundert sechzehn, in seinem Audienzsaale, hat Herr Delaporte, Präsident des Appellhofs, Ritter des Ordens der Eisernen Krone, Ritter des Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Ordens des heiligen Wladimir, Ritter des Ordens des heiligen Stanislaus, Ritter des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, Commandeur des Ordens der Reunion, Ritter des Ordens der Eisernen Krone, Ritter des Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Ordens des heiligen Wladimir, Ritter des Ordens des heiligen Stanislaus, Ritter des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, Commandeur des Ordens der Reunion,

nach angehörtem Verlesen der Ur. Prof. Gaum
Advokat und Appellationsrath; unterschrieben in dessen
Gegenwart alle zu diesem Verzeichnis gehörigen
Aktenstücke verlassen worden, und unterschrieben sie
denselben nebst dem Abgerichtsschreiber zurück
zugegen hatten.

Hujusmodi est Canonicum

Constat: Dass, nachdem Notabilitäten obliegenheiten und den Hergang Schuldsache betreffende Untersuchung, dessen Inhalt Eingang und folgt.

„Nach Einsicht der von Amtswegen gegen Marx Joseph Bürmann, dreißig „Jahre alt, gebürtig aus dem Fürstenthum „Birkenfeld, Bürger des Landstandes „Fürstlich Hatzfeldischen Antheils Dudweiler, „zu Ottweiler wohnhaft, wegen Verletzung „Diebstahls, verübt, verfallt, Akten „selben beschuldigt ist:

„im Monat Februar 1816
„ihm untergebrachten Kind, unmittelbaren
„Gesellschaft freiwillig und Leben
„gebracht und in den Umstand
„gewendet zu haben."

„Einsicht, dass Verhaftung, dass Verhaftsprotokoll
„vom Art. 300 und 302 des Strafgesetzbuches
„schuldig wie Untersuchung auf sich trägt,
„schwere Strafe auf sich zieht,
„und dass Untersuchung Einleitung
„zur Anklage gegen die Beschuldigten
„vorliegend;"

„Einsicht darauf, dass gegen den
„genannten Vater Franzischen Wittib
„Anklage erkannt, und dass dieselbe
„vor dem Assisenhof zu verweisen
„wurde."

„Beschlossen Ottweiler den 10ten
„März 1816."

„Unterschrieben: L. Koch."

Constat: Dass von dem vorbenannten Richter, am 22ten April 1816, erlassenen Einberufungsbefehl des Inhalts:

„Einsicht, dass Hatzfeldische Abgeordnete
„Eingang des Gerichtshofs verlangen,
„welches Verbrechen durch Art. 300
„und 302 des Strafgesetzbuchs belegt
„ist;

„Verordnet, dass auf Ostermontag
„der ganzen Assisen Versammlung stattfinde

Akten um den K. Gemeinde Advokaten
der Appellationsgericht zu Kriminal Senaten
zugeschickt;

Nachdem Gemäß, der in Gemäßheit
des Artikels 134 des Gesetzbuchs über
das Verbrechen in Hinsicht des
gesorgten, Vormundschaft Krämer
30 Jahre alt, Witwer des Katar
Lorenz, gebürtig und wohnhaft in
Hundsbach, 1 Meter 633 Milli-
meter groß, Hellbraunen Haaren
und Augenbrauen, grauen Augen,
glatter Stirne, breiter Nase, mittel-
mäßigen Mund, Kinn,
ovalen Gesichts, gesunder Ge-
sichtsfarbe, mit dem Abzeichen
von Geburtsmale in Rückgang Ge-
bracht gebracht worden, alle
Erfordernisse vorhanden der gesorgte Gemeindsrat
bestimmen wird.

Nach vorgängiger mündlicher Verhandlung

Erwägung, daß durch den oben an-
geführten Untersuchungs Akten, hin-

reichende Anzeigen und Beweise
vorliegen, daß der besorgte Vormund
Vormundschaft Krämer
beschuldigt ist: am Monate Februar
1816 ist unehelichen Kind, männ-
lichen Geschlechts, sowie selbig mit Leben
gebracht, und in seinem Vermögen
gewendet zu Leben.

Da anzunehmen, daß durch diese Ver-
brechen Art. 300 und 302
des Strafgesetzbuchs verwirkt ist,
und mit Haftanstalt und entsprechende
Strafe belegt sich findet.

Da anzunehmen, daß in der Unter-
suchung hinreichende Gründe zur
Anklage gegen den besorgte Be-
schuldigte vorliegen.

Erklärt der Appellationsgericht
Daß die Anklage gegen gedachte
Vormundschaft Krämer, Witwer
des verstorbenen Katar Lorenz, von
Hundsbach wohnhaft ist; verweist
dieser hinsichtlich, in Gefolge dessen

von dem Ehrbarkeit, aus derselben,
dem Gerichte gänzlich, gänzlich zu
wenden; und falls dennoch durch den
Ehr. Fiscal Advocaten, mit Anklage-
akt gegen besagte Margaretha Rüm
vorgestellt, und der von dem ersten
Richter am 22ten April d. J. verkündete
Lossprechungs-Befehl Rüm gegen
Bestellung einer Haftung gesetzt werde.

Verordnet dass gegenwärtig Urtheil und
der Anklage-akt der Angeklagten zugestellt
und ihr Advocat Herr zugeordnet werden, Vorder-
hierselbe in den 24 Stunden eine Gegenerklärung in der bei besagten Criminalgericht anzu-
stattete Justiz Frist einzubringen schuldig sein soll

Also erkannt in Gemäßheit der Art. 231. 233.
241. 242 und 243 des Strafgesetz über das Verfahren
in peinlichen Fällen

Also gesprochen und zugestellt zu Kreisamt Lemberg
am 11ten Mai 1816 in dem Criminal-Gerichtszimmer
der Oberlandesregierung durch die Hr. Referenten, Fis-
kalrat, Ritter, Hofkommissär Kortsak, und also auch
dem Obergerichtsschreiber unter Eidespflicht Leben/

Ritter von Geisweiler

Blechmann

Lemberg am 11ten Mai 1816

Zugegen die Hr. Referenten, Fiskalrat, Ritter, Hofkommissär, Edler von Geisweiler, auch der Obergerichtsschreiber Leben

Blechmann

Der k. k. Appellationsrath zu Kreisamt Lemberg in seiner Rathssitzung Kommission, hat folgendes Urtheil verkündet.

Demnach die durch den Untersuchungs-richter von Kreisamt zu Kreisamt Lemberg eingeleitete Voruntersuchung gegen Elisabeth Rüminowa, Arbeitsmann gebürtig von Lemberg, wohnhaft zu Lemberg, der Diebstahl beschuldigt,

und vorgelegten Gesetze der k. k. Hof-Commission Gerichtsordnung, wie Appellationsgesetzen, auch in der Sache Angeklagten Vertheidigung, und endlich die Gesetze reiflich überlegt worden, und endlich sich derselbe wahrer Hof Obergerichtsschreiber zu recht gegeben hatte.

Demnach mit besonderen

Rücksicht: daß von der Staatsbehörde die Anklage und dem Inquisitionsakte bei gedachter Elisabeth Rüminowa der Diebstahl Anschein der That Laut wie folgt:

" daß sie hierfür der von Staat wegen
" gegen Elisabeth Rüminowa
" 38 Jahre alt, Arbeitsmann, gebürtig
" zu Lemberg, wohnhaft zu Lemberg,
" eine abentheuer Untersuchung, worauf
" erhellt, daß dieselbe beschuldigt ist

„ in der Kanzlei um 9 Uhr auf den 10 März 1846
„ dieses Jahres, dem Johann Barbe, Acker-
„ mann zu Dennebreck, wegen seinem ihm
„ dem Abschätzungs-Protokolle gehörigen Behufs um
„ Gebäude Feuer versicherungs- und um
„ anderen Gebäude Feuer zu versicherungs-
„ Anstalt zu Gebote;"

„ Durch Einlage besonders den am 20ten
„ April von dem Landgerichte zu Detmold
„ gegen den gemeinen Schuldner Heinr.
„ Wilhelm Friedrich Lüder erlassenen
„ Befehl;

„ durch Einsicht endlich des Art. 230 des
„ Hypothekenbuches über den gerichtlichen Verkaufe;

„ In Erwägung, daß der Landes-
„ gerichts-Assessor Meier zu Detmold die ihm
„ übertragene Commission zur Abhaltung
„ obigen Termins mit Schreiben vom
„ 26sten Februar d. J. wegen Krankheit
„ abgelehnt hat und die Abhaltung eines
„ neuen Termins nöthig ist, um
„ Versteigerungs-Lustige und Interessenten
„ Gelegenheit zu geben, sich zum
„ Verkaufe einzufinden, ohne einen
„ Unterschied zwischen dem Erwerbe voll-
„ endeten und noch nicht vollendeten Gebäu-
„ den zu machen,

„ In Erwägung, daß jedoch auf den
„ Unterschied Rücksicht genommen,

„ daß der Versteigerungs-Anschlag für den Erwerb
„ zweier massiver Gebäude, neben einander stehend,
„ welche als zwei Häuser, auf zweien verschiedenen
„ Hofräumen, in Verbindung stehenden Gebäuden
„ benutzt werden, indem der Besitzer, wenn
„ das Feuer beschädigen sollte, dem die zweite
„ Hälfte von dem Abschätzungs-Instrumente, wenn
„ allein Betrag dem zugewiesen Anzeige;
„ Daß abgetheilt und den Abschätzungs-
„ Instrumente gemäß angegeben, daß erst die Gebäude Feuer
„ versicherungs-Anstalt gewesen, als der
„ Versteigerungs-Termin und das zweyte
„ Gebäude durch die Versicherungs-Anstalt der
„ Eigenthümer versichert worden,

„ In Erwägung, daß unter diesen
„ Umständen der Versteigerungs-Termin zwei Tage-
„ lang offen gestanden, da die zweite Hälfte keinen
„ Interessenten mehr gefunden, sondern die Versteigerung
„ nur sich bezogen, sondern die Abschätzungs
„ Instrumente Gelegenheit gegeben, sich zu
„ Art. 401 und 2. des Strafgesetzbuches
„ mit zwei Correctionellen Strafen
„ belegt werden können."

„ In Erwägung, daß der Beschuldigte
„ schuldig sei, die Rechtlichen
„ Kosten zu bezahlen und den Verkauf
„ zu erneuern, gerichtliche Verfügung

Wegen mit zweien Interessenten
Strafbefehl gehabt.
Weber
Weßmann

3

„verwiesen worden."

„Verhandelt Ilm 10 ten Mai 1816

„Unterschrieben: (Vieck) "

Zeugstat, Ilm von dem ersten Bestan vom 20ten April d. J., enthaltend Endet vorgetragen und für Protokoll.

„Informirung, daß dieser Markvorsteher auf den Art 386 N°1 des Strafgesetzbuch vom „Endet- und entsprechende Strafe erkannt.

„Verordnet, daß die vorgetragene, der „Protokoll über den Thatbestand beurkundet, dem „Ex Communi Verath Provisorio von dem Amt allerunterthänigst zu Verfügung zugesendet werden, „um weiter verordnen zu können.

„vom Vorstand."

„Daß dannenhero der Ortsbürgerliche Ackersmann, 38 Jahr alt, groß 1 Meter „685 Millimeter, braunen Haaren und Augen- „braunen, braunen Augen, gewöhnlicher „Nase, kleinem Mund, rundem „Kinn, ovalem Gesicht, braunen „Haar, Statur mittel, gesund „gebürtig aus Falkenberg, wo „regulam Verhaft genommen, und in das „von dem Amt allerunterthänigst zu bestim- „mende Justiz Gefängniß eingeliefert werde „sollen."

„Informirung eines Verhaftsbefehls

Informirung, daß der Ackersmann zu Falkenberg in dem Verdacht Einbruchs zu Lustig allergn. That als ein Vorbrechen erscheine, enthalte durch den Art. 386 N°1 des Strafgesetzbuch vorgesehen zu sein und entsprechende Strafe verschärfen zu können und auch nicht vollendeten Fall entsprechend zu ahnden.

Informirung, daß gedachter aus dem Untersuchungsarrest erlassene Informirte, daß der Thatbestand, so wie der Verdacht gegen ihn mit einem Vorbrechen verbunden sei, welches durch den Art. 386 N°1 des Strafgesetzbuch vorgesehen sey und mit Zuchthaus, und entsprechende Strafe verschärfen zu können und auch nicht vollendeten Fall entsprechend zu ahnden.

Informirung, daß gedachter aus dem Untersuchungsarrest erlassene Informirte, daß der Thatbestand, so wie der Verdacht gegen ihn mit einem Vorbrechen verbunden sei, welches durch den Art. 386 N°1 des Strafgesetzbuch vorgesehen sey und mit Zuchthaus, und entsprechende Strafe verschärfen zu können und auch nicht vollendeten Fall entsprechend zu ahnden.

Informirung, daß gedachter aus dem Untersuchungsarrest erlassene Informirte, daß der Thatbestand, so wie der Verdacht gegen ihn mit einem Vorbrechen verbunden sei, welches durch den Art. 386 N°1 des Strafgesetzbuch vorgesehen sey und mit Zuchthaus, und entsprechende Strafe verschärfen zu können und auch nicht vollendeten Fall entsprechend zu ahnden.

Informirung, daß gedachter aus dem Untersuchungsarrest erlassene Informirte, daß der Thatbestand, so wie der Verdacht gegen ihn mit einem Vorbrechen verbunden sei, welches durch den Art. 386 N°1 des Strafgesetzbuch vorgesehen sey und mit Zuchthaus, und entsprechende Strafe verschärfen zu können und auch nicht vollendeten Fall entsprechend zu ahnden.

Zu Verfügung des unter Nr. 1 verzeichneten
des Königl. Land- und Stadtgerichts hierher
Inquisitoriats wird Endesunterzeichneter
ersucht, die angeschuldigte Ehefrau des
Tischlermeisters Johann Gottlieb Hoffmann
hierher, Nr. 1 des Inquisitoriats, zu
Protokoll vorzunehmen, und sodann
Abschrift mit einer vorgedruckten
Anklage-Schrift zu versehen.

A. d. G.

Vorgenommen den Appellationsrath Lau-
schallehrte Isabella Reinmann geborene
Königl. Land- und Stadtgerichts-Assessor
des Vorgenannten Ehe, und des Verdachts
Ehe, und des Verdachts einer fortgesetzten
folgt worden

Also geschehen und gezeichnet zu N. Lissa am
11ten Aug 1816 in dem Land- und Stadtgerichts-Locale
Lazus Commissarius Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor
Gottschalk, welche mit dem Angeschuldigten
unterschrieben haben.

Gottschalk

Hoffmann

Hoffmann

Lissa am 9ten März 1816

Zugegen die Herren
Johann Präsident
Isenberg, Justizrath
Gottschalk, Referendarius
Dorst. d. Gr. N. Ser.
und Protokollführer als
gerichtlicher Zeuge

Hoffmann

Der Königl. Land- und Stadtgerichts-Assessor Herr
Gottschalk, in seinem Amtslokale Termins
halber folgendes Urtheil verlesen
Inquisitionssache wider den Tischler Johann
Gottlieb Hoffmann wegen Verdachts der
Brandstiftung
gegen Ehefrau Tischler Johann Gottlieb Hoffmann
und Friedrich Wilhelm Hoffmann beide Lissa
Inculpaten, wegen Brandstiftung,
beschuldigt, wegen 20ten Januar 1816
den Einwohner Gottlieb Hoffmann wegen Klage
Haus und der Wohnung, wegen Haushalt
wegen Einquartirung mißhandelt
und beschädigt zu haben

Nach Einsicht der Akten, Untersuchungs-
protokolle, worinnen angeführten,
durch die

Nach angestellter Untersuchung der Inquisitor, Protokollführer der Inquisitions-Commissarius, Angeschuldigten, Zeugen, Sachverständigen, Gutachten, Urtheil, Gründe, Publikation, Appellation, Rechtsmittel, Kosten, Strafe, Verurtheilung, Freisprechung, Entlassung, Haft, Gefängniß, Zeugenverhör, Beweis, Indizien, Verdacht, Schuld, Unschuld, Vertheidigung, Anklage, Klage, Beschwerde, Berufung, Revision, Nichtigkeit, Wiederaufnahme, Verjährung, Begnadigung, Amnestie, Abolition, Kassation, Verwerfung, Bestätigung, Abänderung, Verschärfung, Milderung, Aufhebung, Zurückverweisung, Remission, Publikation, Exekution, Vollstreckung, Strafvollzug, Gefängnißstrafe, Zuchthausstrafe, Festungsstrafe, Todesstrafe, Geldstrafe, Prangerstrafe, Ehrenstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Stellung unter Polizeiaufsicht, Landesverweisung, Amtsentsetzung, Dienstentlassung, Pension, Wartegeld, Gnadengehalt, Witwenversorgung, Waisenversorgung, Kostenersatz, Schadenersatz, Genugthuung, Ehrenerklärung, Widerruf, Abbitte, Ehrenkränkung, Beleidigung, Verleumdung, Injurie, Schmähschrift, Pasquill, Zeitung, Intelligenzblatt, Amtsblatt, Gesetzsammlung, Publikationspatent, Reskript, Verordnung, Edikt, Mandat, Instruktion, Reglement, Taxe, Gebühren, Sportel, Honorar, Diäten, Reisekosten, Fuhrkosten, Transportkosten, Porto, Stempel, Siegel, Unterschrift, Handschrift, Schreibart, Orthographie, Interpunktion, Punkt, Komma, Semikolon, Doppelpunkt, Gedankenstrich, Klammer, Anführungszeichen, Fragezeichen, Ausrufungszeichen, Apostroph, Bindestrich, Trennungsstrich, Absatz, Zeile, Seite, Bogen, Heft, Buch, Band, Register, Inhaltsverzeichnis, Vorwort, Nachwort, Anhang, Beilage, Anlage, Abschrift, Duplikat, Triplikat, Konzept, Reinschrift, Original, Kopie, Faksimile, Druck, Auflage, Verlag, Buchhandel, Leihbibliothek, Lesezirkel, Zeitung, Zeitschrift, Journal, Magazin, Kalender, Almanach, Taschenbuch, Jahrbuch, Annalen, Archiv, Bibliothek, Sammlung, Lexikon, Wörterbuch, Grammatik, Rechtschreibung, Aussprache, Betonung, Silbe, Wort, Satz, Absatz, Kapitel, Abschnitt, Paragraph, Artikel, Nummer, Ziffer, Buchstabe, Alphabet, Schrift, Druckschrift, Schreibschrift, Kurrentschrift, Lateinische Schrift, Deutsche Schrift, Fraktur, Antiqua, Kursiv, Fett, Gesperrt, Unterstrichen, Durchgestrichen, Hochgestellt, Tiefgestellt, Überschrift, Unterschrift, Randbemerkung, Fußnote, Kopfzeile, Fußzeile, Seitenzahl, Kolumnentitel, Inhaltsübersicht, Stichwortverzeichnis, Namensverzeichnis, Sachverzeichnis, Quellenverzeichnis, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Tabelle, Liste, Aufzählung, Gliederung, Einteilung, Ordnung, Reihenfolge, Numerierung, Paginierung, Foliierung, Kollationierung, Korrektur, Revision, Lektorat, Redaktion, Herausgeber, Verfasser, Autor, Schriftsteller, Dichter, Gelehrter, Professor, Doktor, Magister, Baccalaureus, Student, Schüler, Lehrer, Rektor, Konrektor, Kollege, Amtsbruder, Mitarbeiter, Gehilfe, Schreiber, Kopist, Setzer, Drucker, Buchbinder, Verleger, Buchhändler, Antiquar, Leihbibliothekar, Zeitungsverleger, Zeitungsschreiber, Korrespondent, Berichterstatter, Redakteur, Herausgeber, Verfasser, Autor, Schriftsteller, Dichter, Gelehrter, Professor, Doktor, Magister, Baccalaureus, Student, Schüler, Lehrer, Rektor, Konrektor, Kollege, Amtsbruder, Mitarbeiter, Gehilfe, Schreiber, Kopist, Setzer, Drucker, Buchbinder, Verleger, Buchhändler, Antiquar, Leihbibliothekar, Zeitungsverleger, Zeitungsschreiber, Korrespondent, Berichterstatter, Redakteur,

Die Abschreibung
von mir abgetreten
Gottlieb Hoffmann

Hoffmann

Excedirt die 15 Bogen
à 2 Sgr.

Hoffmann

„ Kreis Justiz mit 6 erschienen
„ Factum, daß, nun der Amtsbefehl abgegan-
„ gen und dem Herzogl. Hofgerichts Assessor
„ Ausfeldt, dessen Inhalt Contact ein folgt:
„ Kreis Justiz den Untersuchungs Gefangenen
„ Conrad entfallet, daß die gegen ihn
„ Klage angebrachte und bestellt mit Beweis-
„ mittel und dabey angeführten Umstände
„ Einigen Verschuldigt sind.
„ Informirung, daß die angeschuldigte
„ That, nach dem Art. 383 der Peinlich-
„ gerichts mit einer entsprechenden und Ver-
„ hältnis Peine belegt ist.
„ Informirung, daß Inculpat keine
„ Gründe zur Rechtfertigung vorbringen
„ Konnte, daß die Klage
„ gegen die Beschuldigten erkannt
„ und Derselben die Ordentliche Vertheidigung
„ verwilligt werden; daß ferner auf
„ Vorschrift der Art. 231. 233. 241. 242 und
„ 243 der gemeinschaftlichen Prozeßordnung verfügt
„ werde.
„ Kreis Amt Lauterburg, den 7ten May 1816
„ unterschrieben: Nicolitsch, Actuarius

Gerichtl. Act, nun dem neuesten Befehl, vom
12ten April d. J. zufolge, Inculpat Conrad
dem also Contact:
„ Nachdem, daß auf Betreiben des Herrn
„ Procurator die sämmtlichen Akten an den
„ Herrn Hofgerichts Assessor Ausfeldt commissarisch
„ zur Verhörs Commission zu
„ senden sind;
„ Nachdem ferner, daß in Gemäßheit
„ des Art 136 der Ordnung dem Inculpat Conrad
„ seine dem gesetzte:
„ Eröffnung Klage, 37 Jahre alt, Lutheri-
„ schen in Lauterburg erzogen und wohn-
„ haft, 5 Fuß 9 Zoll groß, mit schwarzen
„ Haaren und Augenbraunen, gesundes Ange-
„ sicht Derselben gegen den rechten Auge, zum
„ Theil, einige Narbe, gesundes Mund,
„ Kinn mit einem
„ Grübchen, vollen Gesicht, braune Farbe,
„ Statur mittelmäßig, und
„ Jacob Ostell, 45 Jahre alt, ebenfalls Lutheri-
„ schen zu Lauterburg erzogen und wohnhaft
„ 5 Fuß 6 Zoll groß, mit schwarzen und
„ grau durchschossenen Haaren, braunen
„ Augenbrauen, hohen breiten Stirne, blauen
„ Augen, erhabener Nase, gesundem Mund,
„ rundem Kinn, rundem Gesicht und schwarz

, [illegible] Urtel, und den Arrest [illegible]
, [illegible] Vergehen, in das Gefängniß gebracht werden
, sollen, verlegt das gesetzte Gericht sie bestimmen
, werden."

Nach vorgängiger mündlicher Verhandlung,

In Erwägung, daß durch den abgeurtheilten Thatbestand, spätere Zuleugnung Angeklagten eines Verbrechens darzuthun, gegen Vorsatz Christian Krüger und Jacob Wall, wegen wider dieselben bestehenden Verdachts am Tage und Stunden Diebstahl zu Hasenzahn am 20ten Januar 1816 abends zwischen sechs und sieben Uhr aus der Wohnung zum Neustadt aus Verwahrsam einen Rock zum Hasen Gelde und [illegible] Hemden und [illegible] und einen Pferdedecke und Gewehrschirm Inhalt Angeklagten zu haben

In Erwägung daß dieser Verbrechen durch den Art. 383 des Strafgesetzbuchs bedroht, und mit [illegible] und entehrende Strafe [illegible]

In Erwägung, daß in den Umständen [illegible] Gründe zu Anklage vorliegen

Erkennt der Assisenhof, daß die Anklage gegen besagte Christian Krüger

und Jacob Wall statt [illegible], wegen dieser Diebstahl, in Gefolge dieses an den Assisenhof zu Aachen, dem Gesetze gemäß, gewiesen zu werden; und soll demnach durch den Herrn Ordonnateur und Rathsherr mit Vollzug gesetzten Präsidenten vorgeladen und dem vorgedachten Gerichtshofe vorgestellt und dem [illegible] Tage, am 12ten April d. J. vor Ihrem Leib-Gerichts-Stelle, stattfinden gegen Gefangen [illegible] mit Vollzug gesetzt werden

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakte, dem Angeklagten zu stellen und seinem Advocat davon zu geben, dieselben in den 24 Stunden vor Zustellung in der obig bestimmten Assisen bestimmten Gerichtshofe [illegible] werden, sollen.

Alles gesehen in Gemäßheit der Artikel 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuchs über das Verfahren mit [illegible] Verfahren

Also gesprochen und geurtheilt zu Aachen [illegible] den 9ten Mai 1816 in dem Gerichtssaale gemäß [illegible] der Anklage Herren [illegible] Herren Rademann, Präsident, Duarbey, Beisitzer, Reiss, welche [illegible] den Abwesenheit [illegible] haben.

Geisweiler

Peresberg

Klespmann

Zeugen bei E. H. Schumann, Friedrich Isenberg, Heidemeier Polizei Maleten Polizei Sekret Ebert und Obergerichtsdiener Abt

Schlessmann

Cöslin den 16ten März 1816

Der K. H. Appellationsgerichtsrath zu Kriegsrath Lenthen in seinem Amtszimmer, stellt folgender Vorfall vor.

Es erscheint der Inquisit den Untersuchungsrichter am Kreisgerichte zu C. Lenthen wegen Verbrechen gegen Johann Wilhelm Benignot zum Nachtheil des Soldat verübt in Neuschwerbeck in Neuschwerbecker Feldmark mittelst Feuergewehr und zum Todtschlag bestimmter Kugel.

Nach vorgängiger Vereidigung des E. Maleten Protokoll des Gensdarmerie Wachtmeister Appellationsgerichts, wurde in dessen Gegenwart folgendes Protokoll aufgenommen, wurde ihm vorgelesen, und von ihm für richtig gefunden, und unterschrieben.

Es erscheint mit Vorladung

Kaufmann, der, wegen der Mordthat abgegebenen und dem Protokolle beigefügten Aussage vernommen, deponirt wie folgt:

Mir ist nichts von der Untersuchung gegen Johann Wilhelm Benignot, gemeinen Soldat, verübt in Neuschwerbeck, worauf verfallt, durch denselben bestraft ist. Ich bin dem Wirthshause des Wirth Moser auf dem Vorwerke Fort wo er als Knecht diene, wenn, ein Monat Lebens Lasse, wenn

selbigen Verbrechen, und 2) dem Georg Wilhelm Wilkig auf seiner Werkstätte zu Neuschönberg im Monat März nächst zum Verschleif und mittelst Feuergewehr zu Leben verübt.

Dafür wegen, dass die hier Thatsache auf den Art. 386. N.o 4; die zweite aber auf den Art. 381 N.o 4 und 384, stellet auf den Art. 386 N.o 1 mit einer Todesstrafe und entehrenden Strafe belegt wird.

Dafür wegen, dass zur Aufklärung Inculpatens Vernehmen vorliegend.

Hierauf deponirt, dass Aufklärung gegen den Inculpaten vorliegend, und er von der Assistenz nicht vernommen wurde, auf auf den Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des peinl. Gesetzbuches vorliegend, und Verordnung des Staatsrath vorhanden wurde.

Heinrich Lenthen den 13ten März 1816

Vorgelesen: Maleten, Todtsekret.

Zeugenstand: Dem vom dem nächsten Kirchspiel vom 4ten März d. J. vorgestellt Eide vorgelesen, das Inculpat.

Wachtmeister, dass wiederholt dem Wachtmeister Sab N.o 1 und 2 die Ganz ausgefüllt das Protokoll aufgenommen den Thatbestand und die Vernehmung der Untersuchungsrichter an dem Ehemal Gemeine Benignot Feuergewehr vom Appellationsgerichte zu Kriegsrathen abgenommen werden, damit nicht weiter vorgeschritten werden, und Inculpat.

Dass dasselbe der Füsilier Johann Wilhelm Benignot, 26 Jahre alt, 1 Mtr. 672 Millimeter

„ gross, Herren Abend, Augen Gericht, Abend
„ kurz groß, Mund zerrissen, Bart ausfallend
„ Kinn rund, Sprachart Hannoverisch
„ Farbe, gesund und vorher in Kriegsdienst
„ in ungarn Dienst genommen, in das
„ von dem Appellhofe zu bestimmende Zuchthaus
„ Jahre eingesetzt worden soll."

Diese Vorlegung nun

Informirung, daß auf den abwesenden
Angeklagten, Christian Friedrich Ludwig Wilhelm Bingard, wegen
Johann Wilhelm Bingard, verwitwet
der denselben Verbrechen ist:

1. in dem Christmonate des Abends vor
dem Neujahrstage, wo er als Gast
aufgenommen war, in Bremen Silberne
Löffel von selbaren Diebstahl; und

2. dem Herrn Philipp Wilhelm Wätjen
seinen Arbeitsstätten zu Neustadt Bremen
in Monat März abhin, auf Nachtzeit
und mittels Einsteigen aus Herrn selbaren
Hausschaarren gestohlen zu haben.

Informirung, daß die erste Thatsache durch den Art. 386 N.1. die zweite durch die Art. 381 N.4 und 384, selbst durch Art. 386 N.1 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, und mit Zuziehung und Beistand Herrn Advocat Meyer selbst.

Informirung, daß auf der Anklagte gegen
Johann Wilhelm Bingard, wegen
der denselben Verbrechen ist:

1. in dem Christmonate des Abends vor dem Neujahrstage, wo er als Gast aufgenommen war, in Bremen Silberne Löffel von selbaren Diebstahl; und

2. dem Herrn Philipp Wilhelm Wätjen seinen Arbeitsstätten zu Neustadt Bremen in Monat März abhin, auf Nachtzeit und mittels Einsteigen aus Herrn selbaren Hausschaarren gestohlen zu haben.

Informirung, daß die erste Thatsache durch den Art. 386 N.1. die zweite durch die Art. 381 N.4 und 384, selbst durch Art. 386 N.1 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, und mit Zuziehung und Beistand Herrn Advocat Meyer selbst.

Informirung, daß auf der Anklagte gegen
den besagten Christian Friedrich

Verklärt der Appellhof, daß
die Anklage gegen gedachten Johann
Wilhelm Bingard stattfand; worauf
dieser denselben an den Assisenhof, um über
dem Gesetze gemäß, gerichtlich zu werden;
und selle demnach durch den H. Procurer Advo-
katen mit Anklagakt gegen besagten
Bingard ausgestellt und der, um 6 Uhr Morg. d. J.
vor dem ersten Assisen Richter vorgestellt
werden soll, auf seinem gegen Jedes
zu Vollziehung gesagt werden.

Verordnet, daß der gegenwärtige
Urtheil mit der Anklagakte dem Angeklagten
zugestellt, und dieser Abschrift davon gegeben;
derselbe gehalten in drei 24 Stunden nach
geschehener Zustellung in der bey besagten
Assisenhof ausgestellte Haftig gerichtlich einge-
bracht werden selle.

Also gethan in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242
und 243 des gesetzbuchs über das gemein. Verfahren
und verkündigt in öffentlicher Sitzung des Assisenhofes
am 16ten Mai 1816 in dem Versammlungszimmer des
Anklagerkammer, durch die Hrr. Präsidenten Jacobsen
Beisitzern, durch die Hrr. Präsidenten Jacobsen
Beisitzern, durch die Hrr. Präsidenten Jacobsen
geben

Abs Duesberg Geistdeiter

Klepmann

Pesaro, am 16ten März 1816

Zeugen die Herrn Aubenen, Präsident, Duttberg, Gerichtsrath, Küffe, Auditor und Lehnsmann Obergerichtsschreiber

Der K. K. Appellationsgerichts Präsident hat, in seinem Amtslokale kommissarisch

gerichtlich verhören

Zeugnisse da, daß der Untersuchungsrichter am Kreis gerichte zu Jamboriena wegen abgeführten Verhandlungen gegen die Brüder

1.) Jakar Nosa und

2.) Johann Nosa

beide Italiäner aus Pesaro der Falschmünzerey

Jakar Nosa, verhaftet in Sassoferrato, beide

Pesaro wegen Falschmünzerey mit Aufforderung

Pesaro

Nach Aufforderung hat vor mir der K. K. Auditor

Substitut der General Avocat Procurator

von Appellationsgerichts gemeldete Zeugen

erscheinen in Person Zeugen mit Schmerzlicher

zu dreien Versuch gehörigen Akten Stücke

vorlesen worden, und erscheinen, daß der-

selbe unterm Obergerichtsschreiber zurückge-

gegen Quittung

Zeugnissen ist Besonders

Constant: daß von der Pesaro Bezirks abge-

gebenen und dem Zeugen vorgelesenen Zeugnisse

Aussagen der Herr Inquisit Commissarius wirklich.

" Nach Einsicht der Untersuchung gegen die

" Brüder Jakar Nosa und Johann Nosa Beide

" Italiäner aus Pesaro der Falschmünzerey Jakar

" Nosa verhaftet in Sassoferrato, wovon

" verfallet, daß dieselben Verdächtig sind,

" den Sonntz Morgens von Sassoferrato am 9ten März 1816

" abends zwischen 10 und 11 Uhr mittelst Hausdurchsuchung

" und Aufsuchung gefährlicher und verwendbar ge-

" haltener, dazu aus Korrektheit und Uebersicht taug-

" zu gewerblichen Verbrechen verwendbarer Werkzeuge

" Zeugen Zeugen darüber vernommen worden.

" Insbesondere, daß die Art. 309 und 310

" des Strafgesetzbuches aus Zeugnisse und mit-

" gebrachte Akten sich Zeugen.

" Insbesondere, daß Inculpatische Gründe

" zur Anklage vorliegen.

" Fragt demnach an, daß gegen die Be-

" schuldigten Brüder Jakar Nosa Anklage zu erkennt

" und dieselben vor das Assisengericht zu

" weisen wurden; daß dazu nach den

" Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der Inculpa

" Prozeßordnung das ernannte Geschworne Gericht

" Zusammen wurde.

" Pesaro Kreisgerichtsamt den 11ten März 1816

" unterschrieben: Auditor, Substitut.

Vorgelesen, dann zum Dank nach Hause

am 12ten März schon geschritten, verschlossen Leib-

wachtbefehl, das Inculpat

" Insbesondere, daß sich bedeutende Ver-

" gegen gegen beide Verhaftete vorliegen und daß

" dort schon zur Last gelegte Verbrechen durch die

" Artikel 309 und 310 des Strafgesetzbuches

" verübt sind.

" Wurde erkannt, daß nach Vernehmung der

E

„ E. Obergericht provisorischen schriftliche Akten an den Herrn
„ Generalprokurator schriftliche Akten an den Appellationsgerichts
„ Advokaten gestellt werden.

„ Provisorischer Herrscher, daß in Gemäßheit des
„ Art. 134 des Strafgesetzbuches über das gemeine Verbrechen
„ der folgende;

„ Peter Rose, 24 Jahre alt, Bäckersmann evangelischer
„ Religion und gebürtig in Kaiserberg 1 Meter 625 Millimeter
„ groß, blonder Haare, blonder Augenbrauen,
„ graue Augen, langer Nase, mittelmäßiger Größe,
„ mittelmäßigen Mundes, blonden Bart, runden Kinn,
„ ovalen Gesichts, breiten Gesichtsfarbe;

„ Johann Rose, 19 Jahre alt, Sohn von Peter
„ Rose, Bäckersmann und Gemeinderath in Kaiserberg,
„ 1 Meter 571 Millimeter groß, blonder Haare, blonder
„ Augenbrauen, grauen Augen, gewöhnlicher Nase,
„ mittelmäßigen Mundes, rothlichen Bart, runden Kinn,
„ ovalen Gesichts, breiten Gesichtsfarbe, mit dem Kennzeichen 3 von
„ Zinnober auf der Schläfe der linken Seite versehen
„ worden sollen, welcher der folgende
„ Gerichtshof bestimmen wird.

Auf vorgenommener Berathschlagung
Verordnung, daß durch die oben eingesetzten
Untersuchungsrichter die einlaufenden Anzeigen und
Verbrechen fortzuverfahren gegen beschuldigten
Peter Rose und Johann Rose, sowie
wenige weiteren dieselben betreffend, sind,

den Herrn Marschall von Kaiserberg vom Neunten
März 1816, abends zwischen 8 und 9 Uhr,
mittelst Vorladung auf Aufklärung
geschlagen und gewonnen hat zu haben, so
daß nun Connexität und Verdacht
zu gerichtlicher Arbeit vorhanden waren
als zwanzig Zeugen vernommen worden.

Inerwägung, daß diese Vorbereitungen
die Art. 309 und 310 des Strafgesetzbuches vor-
gesehen ist, und nun Verhaftnahme und Ver-
schonde Verfahren nach sich zieht

In Erwägung daß auf den gegen
seinen Artikeln Anklagen sprechende Gründe
für Anklage gegen gedachte Beschuldigte
vorhanden;

In Erwägung der Appellationshof, daß
die Anklage gegen besagte Peter
Rose und Johann Rose, Bäcker
Gemeinderathen in Kaiserberg, statt fand,
verordnet, somit dieselben der
Attentat, und Mord, dem Gesetze
gemäß gerichtlich zu verfahren; und selbe
dieser Tage durch den Generalprokurator
mit Anklageakt gegen die vorgesetzten
Beschuldigten vorgestellt und der, von der
Anklage, von dem ersten Richter vollkommen Frei-
sprechung Seiten gegen selben nach voll-
zogen werden;

Verwandten Ihro Hochgräflichen Excellenz und dem
Stadtphysikus Dr. Hasenwinkel zu Düsseldorf
gestellt und ihnen Abschrift davon gegeben; welche
hierauf um den 2ten Termin unter gestrigem
Zustellung in der Burg besagten Physikus
Hasenwinkel Behufs einer abermaligen Unter-
suchung

Allen Obigen in Gemäßheit der Art. 231.
233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über
Verbrechen und gewaltsamen Todesfall

abgehalten und gemeinschaftlich zu Protokoll
vom 16ten März 1816 in dem Empfangszimmer
Zimmer der Stadtphysikus Dr. Hasenwinkel
Herrn Präsidenten, Friedensrichter, Duisburg
Friedensrichter Ritter, welche nebst dem Ober-
gerichtsschreiber unterschrieben haben.

Duisburg Ober

Geisweiler

Klessmann

N° 142 des Protokolls

Ziegen des Herrn Präsidenten, Friedensrichter, Stadtphysikus, Stadtphysikus, Klessmann

Duisburg vom 16ten März 1816

Der H. P. Ober allerseits zu Hause Erscheinen in seiner Stadtphysikus Kommer, sodann weiter Verhandlung wie folgt:

Inquisitum sei durch den Untersuchungsrichter zu Vernehmung einer Zeugin Hebamme Frau Rudolphi Schmidt, geborene Hoffmann zu Obermeiderich, Bezirks Burg den Müllers Johann Abrahams in Hochemmerich, der durch Vorlesung seiner Aussage vom 15ten d. M. Vormittags Vorstand des Gemeinde Rats — Procurator Ober allerseits; erschienen in der Person gegenwärtig sowie sie diesem Zeugen gegenüber gestellt worden, und welcher sich dieselbe nebst dem Ober- gerichtsschreiber gerichtig gegenüber setzten

Inquisitum entbindet

Zeugin: daß von der Polizeibehörde ab- gegeben und dem Inquisitum Burg gerichtsschreiber Aussage, deren Inhalt wie folgt:

„Erscheinet der Untersuchung gegen
„Rudolph Schmidt, Müllersjunge in Hochem-
„Burg Johann Abrahams verheirathet in Meiderich,
„worauf vorgelesen, daß genannter Schmidt be-
„schuldigt sei, in der Zeit von Ostern letztverflossen
„bis vorletzten Ostern, stattfindet Inquisitum

5 Kind.

B

„ dem Besitzer Adolphus zu verschiedenen Malen
„ auf Requisition des Gerichtes, wegen Entfernung
„ seines Brandweges Holz bis zum Betrag
„ von einem Hundert zwanzig Gulden mittelst
„ Gerichtlichen Pfändung zu stellen, und sie Monat
„ Januar nächsthin zu sich selbst Martin
„ Holzmeister zu Stollen vorgeladen zu
„ haben.

„ Informirung, dass diese Gerichtsperson
„ auf den Artikeln L. 384. 386 §3 des
„ Strafgesetzbuches mit einer Geldstrafe
„ und entsprechender Haft gestraft
„ werden, auch Inhalt Circ. Gesetze zur Ab-
„ lage vorlangen."

„ Hierauf Jemand, dagegen Jemand
„ Gerichtsbeisitzer Anklage erhebt, und
„ derselbe an der Assisengericht zu
„ weisen, auf auf den Art. 231. 233.
„ 241. 242. 243 des gerichtlichen Strafge-
„ setzbuches verhängt werde,

„ Brünn Landrecht den 15ten März 1816

„ unterschreiben: Mollebon Gerichtsrath.

„ Zu wissen, den zum Herr ersten
Assessor, Herr Ignaz Ritter von
Lorenzoni Lieberg ernannten Gerichts-
Adjunct Herr Alois Lenobel."

B

„ Instruction, dass die Handhabung der Gesetz-
„ lichkeit und der Vorschrift zur Interessenten
„ mit Inhalt Circ. Gesetz komme, welche dem Ge-
„ richtsbeisitzer zu Last gelegt, dass die Artikel
„ L. 384 und 386 §3 des gerichtlichen Strafgesetzbuches vor-
„ gesehen und von den Strafe sind, genauste
„ und entsprechende Strafe auf sich zu haben
„ Herr die Gerichtsperson provisorisch und vor-
„ läufig sind, dass ohne Anzeige der Akten-
„ stücke der Untersuchung, ist von Vor-
„ schritt der Anklage zur Untersuchung an den
„ Herrn Gemeine Criminal-Procurator an dem
„ Appellationsorte zu Brünn Landrechtes gesendet
„ werden sollen, und dort weiters verhandelt
„ zu werden, und darstrant ist.

„ Verordnet gehalten, dass in Gemässheit
„ der Art. 134 des Strafgesetzbuches über das
„ gerichtliche Verbrechen, der gerichtlichen Mordmord
„ Schmidt, 17 Jahre alt, gebürtig von Oberengel-
„ dau, Bezirk Amt Mistelbach zu Untersuchung 1
„ Strafgesetz verhaftet zu Untersuchung
„ Arrest 65 Quartmeile gross, Körpermass
„ Farben und Augenbrauen, Leiber Nase
„ Gesicht Augen, Stirn gross Haare,
„ Kinn rundlich, rundes Kinn,
„ und Augenbrauen Gesicht, der Hochdeutsch
„ und Gelderabschrift und Wohnsitz unbe-

„ Kunstfeuerwerkung Curiosa belangt, Verzeichniß
„ das verfertigt und in der Kunstkammer
„ gesetzet werden sollte, welches durch den
„ Hypallerkunstverständigen revidiret werden
„ könnte."

Auf vorgegangene Vorstellung

Verfügung, daß mit den abwesenden sich
Interessirenden Rücksprache genommen
und Erkundigung eingezogen
Andreas Schmidt, Erhaltung in dasigen
Burg dem Müller Johann Wagner zu
Uebernehmung, warinnen selbe
selbe bestehet: in der Zeit
von Lichtmeß Abgang eines bis
zum Walpurgis Ostern, zu einem Dienst-
knechtlohn Johann Wagner Müller
zu Wartenhausen, zu verschaffenden
Verrichtungen und besonders der Lösch-
ung von Lichtmeß Quartal
Donnerstag Abend bis zum Ostern
von einer Hundert Herrschaft Gulden
mittelst darüber Schlüssel zu stellen,
und in Monat Januar Lichtmeß,
ihm von selbst Wurden Hypallerkunstver-

gü, Ausfolgung verwilligt zu haben.

Verfügung, daß auf Diese
Vorbescheide auf den Art. L. 384.
386 & 387 Abtrag geschehen vorgetragen
sind, und mit Königsberg und entsprechende
Bescheide auf sich gehen.

Verfügung, daß in der Untersuchung
sich interessirende Sporteln zur Rechnung gegen
den beschuldigten Schuldigten vorläufig
Collect der Hypallerkunstverständigen Rechnung
die Rechnung gegen Hochedelgebornen Andreas
Schmidt, Schuldigen zu stattfort
verwaist, somit denselben von dem
Dienst zu entlassen, dem Gesetze gemäß
gehandelt zu werden; und soll dieser
Sache der Ehr Hannover Advocatus, und
Rechtsanwalt gegen bestellte Schuldigten
verfasst, und der von Hochedelgebornen
Collegium Fiscalischen Amt gegen Hochedelgebornen
gegen Hochedelgebornen auf in Haftung genommen
werden.

Wahrnehmung, daß gegen ermeldt bestellt
und der Rechtsanwalt, dem angeklagten
zugestellt, und ihm Abschrift davon zu
Cassa; sodann denselben in der Hochedelgebornen
Stunden unter gehöriger Instellung

217

2

in der Lage zu verursachen Besitznahme
zu verfügen Forderung Genuß zu gestatten
wurden sollen

Allen obigen in Gemäßheit der Art. 231
233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuchs über
das Verfahren in Zivilsachen

Also gethan und gehandelt zu Kreuznach
Courtage am 16ten Juni 1816 in dem Local
Gerichtszimmer Gegenwart des Herrn Commissar,
Herrn des Gr. Tribunals Präsident, Vorsitzenden
Gerichtsschreiber Rüffer, welche nebst Beamten
Obengenannten unterschrieben haben /

Unterschrift

Descosberg Gudenau

Klesmann

37.

N.° 123 des Protocolls

N.° 1 des Criminal Protocolls

Zeugen
die Herr Assessor Hänisch, Gerichtsmann Schmidt und Actuar Kirsch wegen Diebst. des Gemeinds N. Forst. und Ehrenfried Oberg gerichtsseitig.
Oberg

v Wessmann

Sitzung vom 24.ten April 1816

In der Appellationssache zu Criminalsachen in Criminis Untersuchungs Sache, hat folgendes Urtheil gefunden

Zugelassen die durch den Untersuchungs Richter am Criminalgerichte zu Oppeln, vollzogene und mit der Justiz Commission des Gerichts und der Untersuchungs Inquisitions Deputation gegen Julianne Colliers von Fischerfeld, Criminis Zeugen Vernehmung, gemeinschaftliche Vereidigung der Zeugen Salig zu Protocoll, und Einsicht derselben.

Nach angehörtem Vortrage des Herrn Referenten, Inhalts der Criminal-Untersuchungs Acten; erkennen wir Rechts zu Recht, daß die Zeugen Vernehmungs Protocolle zu cassiren, und die Zeugen zu einer neuen Vernehmung vorzuladen sind.

Entscheidungs Gründe:

Nach der Vorschrift des §. 1. Tit. 10. Theil II. der Allgemeinen Gerichts Ordnung, sind die Zeugen in Criminal-Untersuchungen, in Gegenwart des Richters, und eines Actuarius, eidlich zu vernehmen.

„ Nach Einsicht der Untersuchung gegen Julius
„ Collet, Dienstknecht, gebürtig zu Fisser-
„ thal, wohnhaft in Lendorf, wegen Diebstahl
„ geklagt, durch welche derselbe beschuldigt ist, am 21ten
„ Februar 1816 einen Diebstahl mittelst
„ Einsteigung von hundert Gulden zum Nachtheil
„ Jakob Jungen, Ackersmann in Fisserthal durch den
„ Art. 386 N.o 3 des peinl. Gesetzbuches
„ vorgesehen und mit neun Jahren Eisen verlesen
„ und aufgebunden Strafe belegt ist.
„ In Erwägung, daß Beklagter diese Ver-
„ brechen zur Genüge vorliegen
„ Zeugen dermaßen an, daß Beklagter
„ gegen die Beschuldigte erkannt, und sie
„ in den Assisengerichts des Administrativen
„ Bezirks verwiesen, durch welche Art.
„ 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches
„ über den peinlichen Thatbestand endlich
„ rechtlich erwogen.
„ Kriminalrichter den 18ten April 1816
„ unterschrieben: Maletor, Substitut.

Hierauf, den von dem ersten Richter
am 9ten April d. J. erkannten Endurtheil des Inhalts:
„ In Erwägung, daß die Verbrechen dessen der
„ Collet beschuldigt ist, nemlich des Art. 386 N.o 3
„ des Strafgesetzes mit Recht verlesen und aufgebunden

„ Strafe auferlegt.
„ In Erwägen, daß aus Untersuchung des Ein-
„ bruchs-Diebstahls die peinliche Akten
„ an den Herrn General-Prokurator des Ober-
„ Appellationsgerichts auf Kriminalsachen zu
„ schicken waren.
„ In Erwägen, daß in Ermangelung des Art.
„ 134 des Codex der Criminal-Untersuchung
„ der gesorgte Julius Collet, 31 Jahr alt,
„ Tagelöhner, gebürtig von Fisserthal, durch
„ Zeugenbeweis, ohne daß einiger Widerspruch, noch
„ mildernde Umstände, genugsamen Dieb, gegen
„ Eigenthum, Einbruch, Diebstahl, Hausdiebstahl,
„ Einsteigen, Einbruch, Diebstahl, Diebstahl
„ in Gesellschaft, ohne daß
„ einigen Abzug, auch den Anwendungsfall
„ von Zeugen in der Gesetzgebung gegründet
„ worden, selbst, welcher das gesetzte Ge-
„ richtsstaf bestimmen wird.
„ In Erwägung einer Entschädigung
Gerichtsgebühr Recht der abwesenden
Eigenthümer Zeugen Einsicht und
Eigenthum und Verhören dem Herrn
gegen Julius Collet, wegen welchen
derselbe beschuldigt, von Ein und zwanzigsten
Februar 1816 eines Diebstahls

einen dreyhundert Gulden unterworfenen Verbrechen.

Inhaftirungsgrund, daß dieses Verbrechen durch den Art. 386 N°3. des Strafgesetzbuches verpönt ist, und mit Kerkerstrafe und nebstfolgender Stundenweise belegt wird.

Inhaftirung der Verdächtigen Untersuchung für nöthig erachtende Gründe zur Anklage gegen die Inculpatin Julianne Callier

Conclusum der Appellationsrichter, daß die Anklage gegen besagte Julianne Callier stattfort, verwerfet dieser Conclusum, in Gesetzes Betracht, und den Assisenhof der Criminalgerichtsbarkeit begründet, in welche, dem Gesetze gemäß gerichtlich zu werden; und soll demnach diese Cause Advocatur zur Anklagsakte gegen besagte Julianne Callier verfasset und dem, vom 9ten April d. J. ordnungs Civil-Gerichtsbothen vorgelegt zu werden zu Inhaftirung zu Vollzug zugestellt werden.

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil und der Anklagsakt der Gegenklagten zugestellt und ihr Abschrift davon gegeben, sodann dasselbe in den Ort Recurse

und geschehener Inhaltung in der besagten Assisenhof verwiesen zu Justizpflege vorgenommen werden soll.

Allen diesen Inhaltnahmen der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über die Verbrechen in gerichtlichen Verfahren

Also gethan und gerichtet zu Trier den 24ten April 1816 in der Conferenz Zimmer der Anklagsbehörde durch die Herren Hubermann, Präsident, Gottmann, Beisitzer Reichert, welche unterschrieben

Schmitz

Hoffmann.

Gerichtsschreiber

Bleßmann